

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
DER LÄNDER DEUTSCHER SPRACHE

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons**
Fortgesetzt v. **Fr. H. Vering, Fr. Heiner, N. Hilling**
u. **K. Mörsdorf**

Im Kanonistischen Institut der Universität München

herausgegeben von
Winfried Aymans, Heribert Schmitz, Richard A. Strigl

Geschäftsführender Herausgeber und Schriftleiter
Winfried Aymans

150. Band

Jahrgang 1981

INHALTSVERZEICHNIS

150. Band – 1981

Zum einhundertfünfzigsten Band 3

I. Abhandlungen

<i>Corecco, Eugenio</i> , Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Methodologische Aspekte	421
<i>Geringer, Karl-Theodor</i> , Zur Systematik der kanonischen Ehenichtigkeitsgründe	91
<i>Lenherr, Titus</i> , Der Begriff „executio“ in der Summa Decretorum des Huguccio	5, 361
<i>Müller, Hubert</i> , Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung? Die Frage nach individueller und gemeinschaftlicher Verwirklichung von Freiheit im kanonischen Recht	454
<i>Schmitz, Heribert</i> , Kirchliche Hochschulen nach der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana von 1979	45, 477

II. Kleine Beiträge

<i>Lenherr, Titus</i> , Die Summarien zu den Texten des 2. Laterankonzils von 1139 in Gratians Dekret	528
<i>Weigand, Rudolf</i> , Paucapalea und die frühe Kanonistik	137
<i>Zilles, Hans</i> , Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen (bürgerlichen Rechts) in Nordrhein-Westfalen – Zum StiftG NW vom 21. Juni 1977 –	158

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen

A. Abdrucke

a) Papst Johannes Paul II.

Motuproprio „Familia a Deo instituta“ vom 9. Mai 1981 über die Errichtung des Päpstlichen Rates für die Familie	164
Ansprache vom 24. Januar 1981 an den Dekan und die Mitglieder der Sacra Romana Rota zur Eröffnung des neuen Gerichtsjahres	167
Ansprache vom 29. Oktober 1981 an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici	552

b) Römische Behörden

SC Fid.

Erklärung vom 17. Februar 1981 über das Verbot der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei oder anderen gleichartigen Vereinigungen	172
---	-----

- Schreiben vom 22. September 1981 an den Sekretär der Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute über die Zuständigkeit der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst zur Gewährung des Indultes, die Eucharistie mit Traubenmost zu feiern 556

SC Inst.

- Dekret vom 17. September 1979 über die Approbation von Statuten, Diplomstudien- und Diplomprüfungsordnung der Theologischen Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallotiner) 174

c) Bistümer des deutschen Sprachraumes

Deutsche Bischofskonferenz

- Beschlüsse vom 9./12. März 1981 und vom 4. Mai 1981 zur Novellierung des Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz 174

- Beschluß vom 19. Januar 1981 zur Novellierung der Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (n. 24) 182

Österreichische Bischofskonferenz

- Verordnung vom 7./9. April 1981 über die Handhabung des Datenschutzes in der katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung) . . 185

Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

- Richtlinien vom 13. März 1981 für den eigenständigen Diakonats Paderborn 190

Paderborn

- Rahmenstatut vom 2. Februar 1981 für die Bischöflichen Beauftragten von Ordensgemeinschaften 183

B. Fundorte 194, 557

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen

A. Abdrucke

a) Gesetze

Vereinte Nationen

- Erklärung der Generalversammlung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung – Resolution 36/55 vom 25. November 1981 583

b) Gerichte

Bundesverfassungsgericht

- Beschluß vom 17. Februar 1981 zur Frage gewerkschaftlicher Zutrittsrechte zu kirchlichen Einrichtungen (2 BvR 384/78) . . 221

- Beschluß vom 5. Juni 1981 zur Kündigung von wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche zuzuordnenden Einrichtungen (2 BvR 288/81) 226

Bundesverwaltungsgericht

- Urteil vom 4. September 1980 zu den Pflichten einer katholischen Kongregation, einem „Hauskind“ Unterhaltsleistungen zu gewähren, und zum Umfang der Offenlegungspflicht im Rahmen eines Antrags nach § 121 BSHG (5 C 55.79) 227

- Urteil vom 7. September 1981 über das Verbot von Tanzlustbarkeiten in Räumen mit Schankbetrieb an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes (1 C 43/78) 587

- Beschluß vom 22. Oktober 1981 über die Zulassung bekenntnisloser Schüler zum Religionsunterricht (7 C 77.80) 591

Verwaltungsgericht Freiburg

- Urteil vom 18. August 1981 über den Vorbehalt eines katholischen Lehramtsbewerbers, daß seine Pflichten als Beamter mit seinen religiösen Überzeugungen vereinbar sein müssen (6 K 64/81) 593

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

- Beschluß vom 14. September 1981 über den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Zuweisung eines türkischen Schülers in eine katholische Bekenntnisschule (4 L 1251/81) 596

B. Fundorte 231, 598

V. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat

Apost. Stuhl – Monaco

- Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Fürstentum Monaco vom 25. Juli 1981 614

VI. Kirchenrechtliche Chronik

- Vom 1. Januar bis 30. Juni 1981 (*T. Lenherr – C. López Hernández*) 242

- Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1981 (*T. Lenherr – C. López Hernández*) 617

4. und 5. Studienwoche für die Angehörigen des Höheren Verwaltungsdienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin vom 6.–10. bzw. vom 13.–17. September 1981 in der Katholischen Akademie Hamburg (*J. Listl*) 637

VII. Besprechungen und Anzeigen

- Accornero, Giuliana, La formazione alla vita religiosa negli Istituti femminili di voti semplici secondo la legislazione postconciliare (R. Henseler)* 642

- Akten der Fuldaer Bischofskonferenz. II: 1888–1899. Bearbeitet von Erwin Gatz (G. May)* 653

Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien V. Herausgegeben von Institut für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien e. V. Schriftleitung: Kurt A. Huber (<i>W. Doskocil</i>)	660
Bernal Palacios, Arturo, La „Concordia utriusque iuris“ de Pascipoverus (<i>R. Weigand</i>)	309
Boekholt, Peter, Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung (<i>H. Schmitz</i>)	280
Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis Glossatorum. Herausgegeben von Antonio García y García (<i>I. Pérez de Heredia y Valle</i>)	656
Coppola, Raffaele, Introduzione del divorzio e sue conseguenze in Italia (<i>H. Schwendenwein</i>)	287
Corecco, Eugenio, Theologie des Kirchenrechts. Methodologische Ansätze (<i>P. Krämer</i>)	275
Cunningham, Richard G., An Annotated Bibliography of the Work of the Canon Law Society of America 1965–1980 (<i>Anzeige, H. S.</i>)	673
Fornés, Juan, El nuevo sistema concordatario español (<i>C. López Llorente</i>)	302
Giménez y Martínez de Carvajal, José / Corral Salvador, Carlos (Hrsg.), Iglesia y Estado en España. Régimen jurídico de sus relaciones (<i>J. Listl</i>)	296
Hartelt, Konrad, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem Zweiten Vatikanum (<i>H. Schmitz</i>)	278
Hehl, Ernst-Dieter, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit (<i>H. Zapp</i>)	304
Hervada, Javier, Introducción crítica al derecho natural (<i>G. May</i>)	644
Hiebel, Jean-Luc, Assistance spirituelle et conflits armés – Droit humain (<i>H. F. Köck</i>)	303
Kremsmair, Josef, Der Weg zum österreichischen Konkordat 1933/34 (<i>R. Puza</i>)	318
Leutenbauer, Siegfried, Hexerei- und Zaubereidelikt in der Literatur von 1450 bis 1550 (<i>N. Grass</i>)	311
Muñoz García, Juan Francisco, El matrimonio, misterio y signo. Siglos XVII y XVIII (<i>G. May</i>)	647
Ortner, Franz, Reformation und Gegenreformation. Katholische Reform in Salzburg (<i>H. Paarhammer</i>)	321
Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur rechtlichen Volkskunde. Festschrift für Karl-Sigismund Kramer, hrsg. von Konrad Köstlin und Kai Detlev Sievers (<i>N. Grass</i>)	313

R h o d e s , Anthony, Der Papst und die Diktatoren. Der Vatikan zwischen Revolution und Faschismus (<i>M. Weitlauff</i>)	314
S c h w e n d e n w e i n , Hugo, Religion in der Schule. Rechtsgrundlagen. Das österreichische Religionsunterrichtsgesetz (<i>B. Primetshofer</i>)	286
S i m p o s i o Sudamericano-Alemán sobre Iglesia y Estado. Estudios presentados en las Quintas Jornadas Teológicas de la P. U. C. E., organizadas en colaboración con el Instituto de Derecho Eclesiástico del Estado en Bonn (Quito, 4–8 Junio 1979). Editado por Julio Terán Dutari (<i>G. May</i>)	289
S u á r e z , Francisco, De Legibus (IV 1–10). De lege positiva canonica, 1.; De Legibus (IV 11–20). De lege positiva canonica, 2. Edición crítica bilingüe por A. García y García, L. Peña, V. Abril, C. Baciero, F. Rodríguez, F. Cantelar, L. Baciero, J. Manzanarez y F. Maseda (<i>Anzeige, H. S.</i>)	673
S y n o d i c o n Hispanum. Dirigido por A. García y García. I: Galicia. Por A. Bernal Palacios, E. Cal Pardo, F. Cantelar Rodríguez, E. Duro Peña, A. García y García, A. Gutiérrez Rodríguez, E. Valiña Sampedro (<i>G. May</i>)	652
W e r t e n b r u c h , Wilhelm, und F r e i t a g , Hans Otto, Das Kirchenamt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (<i>J. Jurina</i>)	667
W i e s e n b e r g e r , Nikolaus, Kirchenbaulasten politischer Gemeinden und Gewohnheitsrecht (<i>S. Marx</i>)	669
Z i r k e l , Adam / L i m b e c k , Meinrad, Kirchliche Ehegerichtsbarkeit und biblisches Rechtsverständnis (<i>P. Wirth</i>)	281
VIII. Literaturverzeichnis	325, 675
<i>Verzeichnis der bei der Redaktion eingegangenen Schriften</i>	359, 705
<i>Verzeichnis der Mitarbeiter des 150. Bandes</i>	706
<i>Inhaltsverzeichnis 150. Band – 1981</i>	708

ARCHIV FÜR KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

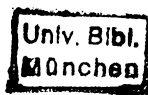
Begründet 1856.

Erscheint in 2 Halbjahresbänden a posteriori

Schriftleiter: Prof. Dr. Winfried Aymans, Kanonistisches Institut der Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-8000 München 22. – Alle Zuschriften, Manuskripte und Besprechungsexemplare werden an den Schriftleiter erbeten. Besprechung bleibt vorbehalten. Für unaufgefordert eingesandte Schriften wird keine Verpflichtung zur Rezension übernommen.

Verlag Kirchheim + Co GmbH, Kaiserstraße 41, D-6500 Mainz 1

Druck: Joh. Falk III. Söhne GmbH, Rheinessenstraße 1, D-6500 Mainz-Hechtsheim
Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg.
ISSN 0003-9160



ZUR SYSTEMATIK DER KANONISCHEN EHENICHTIGKEITSGRÜNDE

Von Karl-Theodor Geringer

Die Befassung mit Fragen der Gesetzssystematik mag manchem als juristische Schöngeisterei erscheinen, die zu nichts führt. Tatsächlich kann man durchaus jenen recht geben, die die Auffassung vertreten, daß eine Rechtsordnung niemals in ein System eingefangen werden kann, das absolut gültig wäre¹. Dennoch haben sich immer wieder bedeutende Kanonisten gefunden, denen es der Mühe wert war, die Normen des Gesetzbuches der Kirche auf ihre sachgerechte Anordnung hin zu überprüfen², und es wäre verfehlt, ihr Bemühen als müßiges Unterfangen zu denunzieren. Denn der Gesetzgeber selbst gibt in c. 18 als Grundregel jeder Gesetzesinterpretation an, daß der Sinn einer Norm zunächst aus ihrem Wortlaut und aus dem Kontext, in dem sie steht, zu erheben ist. Steht ein Gesetz systematisch an einem falschen Ort, kann dies unter Umständen dazu führen, daß ein an sich vielleicht eindeutiger Wortlaut verdunkelt wird, so daß die Absicht des Gesetzgebers nicht mehr klar erkennbar ist. Die Kanonistik hat daher allen Grund, sich auch mit den Problemen der Gesetzssystematik auseinanderzusetzen, um auf diese Weise eine richtige Auslegung der Normen zu erleichtern³.

¹ Vgl. St. Kuttner, Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici: Ex Aequo et Bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (hrsg. v. P. Leisching u. a.), Innsbruck 1977, 15.

² H. Schmitz, Die Gesetzssystematik des Codex Iuris Canonici Liber I–III (MThSt III/18), München 1963; K. Mörsdorf, Zur Neuordnung der Systematik des Codex Iuris Canonici: AfkKR 137 (1968) 3–38; H. Flat ten, Der Eheprozeß im Entwurf zum künftigen Codex Iuris Canonici: AfkKR 146 (1977) 36–73, hier 70–73; P. Krämer, Kritische Anmerkungen zur Systematik eines neuen kirchlichen Gesetzbuches: AfkKR 147 (1978) 463 bis 470; H. Schmitz, De ordinatione systematica novi Codicis Iuris Canonici recogniti: PerMCL 68 (1979) 171–200; H. Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963–1978 (Canonistica 1), Trier 1979; W. Aymans, Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes. Anregungen zur Neugestaltung der Systematik des künftigen Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Buches: AfkKR 148 (1979) 21–47.

³ So hat es dem richtigen Verständnis über die Grundstruktur der Kirchenverfassung gewiß nicht gutgetan, wenn im zweiten Buch des CIC das Ordensrecht (pars secunda) systematisch zwischen Kleriker- (pars prima) und Laienrecht (pars tertia) aufscheint, woraus der Eindruck entsteht, daß die Religiösen gewissermaßen einen Zwischenstand bildeten. Tatsächlich weiß aber auch der CIC, daß es verfassungsrechtlich in der Kirche bloß zwei Stände gibt (c. 107). Vgl. dazu W. Aymans, Der strukturelle Aufbau (Anm. 2)

Was die Ehenichtigkeitsgründe betrifft, könnte man zwar der Meinung sein, daß bei dieser Rechtsmaterie eine richtige Systematik nicht so wichtig sei, da die in den einzelnen Normen enthaltene Nichtigkeitssanktion den Willen des Gesetzgebers klar genug zum Ausdruck bringe. Das wäre jedoch eine zu oberflächliche Betrachtungsweise. Denn entscheidend ist doch auch die Frage, an welchen konkreten Tatbestand die Nichtigkeitssanktion gebunden ist. Dieser wird zwar normalerweise im Gesetz selbst positiv umschrieben; steht die Norm aber in einem falschen Zusammenhang, kann eine noch so eindeutige Tatbestandsumschreibung an Klarheit verlieren, so daß nicht mehr erkennbar ist, was die eigentliche Rechtsnatur eines Ehenichtigkeitsgrundes ist. Das wieder könnte auch in der Praxis etwa der Ehejudikatur weitreichende Konsequenzen haben und mitunter zu seltsamen Konfusionen führen⁴, die bei einer sachgerechten Systematik der Ehenichtigkeitsgründe vielleicht vermeidbar wären.

Ehe wir uns jedoch diesem Problem zuwenden, muß die Vorfrage, wie eine Ehe überhaupt zustande kommt, beantwortet werden. Denn nur wenn dies klar ist, kann auch gesagt werden, wann eine Ehe nicht zustande kommt.

I. Die eherechtliche Grundnorm

Die für das gesamte kanonische Eherecht grundlegende Norm ist zweifellos in c. 1081 zu erblicken, der angibt, wodurch und unter welchen Voraussetzungen eine Ehe entsteht.

27 f. Wie sehr die falsche Systematik des CIC dem richtigen Verständnis der Kirchenverfassung abträglich war, zeigen sogar noch die Dokumente des Vatikanum II. Dieses hat zwar in LG 43,2 und 44,4 (AAS 57, 1965, 50 bzw. 51) von der Drei-Stände-Lehre endgültig Abschied genommen; in CD 27,5 (AAS 58, 1966, 687) werden aber wieder Kleriker, Religiösen und Laien gleichgeordnet (als Mitglieder des Pastoralrates) erwähnt. In AA 26,1 (ebd. 858) werden in einem ähnlichen Zusammenhang Kleriker und Religiösen gemeinsam den Laien gegenübergestellt.

⁴ Im Vorgriff auf die weitere Erörterung sei hier auf SRR 1. 7. 1968 c. Lefebvre: EphIC 26 (1970) 229–231, verwiesen, wo zwei Urteile, die die Nichtigkeit einer Ehe wegen Totalsimulation bzw. wegen Konsensunfähigkeit festgestellt haben, für konform erklärt werden, obwohl sie einander offensichtlich widersprechen. Denn wer jemandem eine Simulation attestiert, muß davon ausgehen, daß er zur Setzung eines positiven Willensaktes fähig ist; genau dies bestreitet aber, wer demselben Menschen eine Konsensunfähigkeit bescheinigt. Die Übereinstimmung der Urteile wurde im konkreten Fall darin gesehen, daß beide einen „defectus consensus“ annehmen.

1. Der Entstehungsgrund der Ehe

a) Der Ehewille

Das Konstitutivum der Ehe ist demnach der Wille der Nupturienten, der durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden kann (c. 1081 § 1). Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß keine Ehe zustande kommt, wenn der Ehewille fehlt. Damit ist auch klar, daß der Ehewillensmangel ein Ehenichtigkeitsgrund ist. Dies ist freilich eine sehr allgemeine Feststellung, die noch nicht darüber Auskunft gibt, welche Tatbestände konkret verwirklicht sein müssen, damit von einem Konsensmangel gesprochen werden kann.

Allenfalls könnte man in der starken Betonung der Unersetzbarkeit des Ehewillens bereits einen Hinweis darauf sehen, daß der Gesetzgeber damit die Eheschließungsfreiheit sichern will. Wir werden jedoch unten zu zeigen versuchen, daß beim Ehenichtigkeitsgrund Furcht und Zwang (c. 1087 § 1) nicht das Fehlen des Ehewillens Tatbestandsmerkmal ist, und daß die Rotalrechtsprechung sogar im Gegenteil davon ausgeht, daß der erzwungene Wille immer ein Ehewille sei. Die Aussage über die Unersetzbarkeit des Ehewillens scheint daher nur die Funktion zu haben, diesen als jenen Tatbestand hervorzuheben, der aus einer nichtehelichen Verbindung eine eheliche macht.

Immerhin ist diese Grundnorm aber zur Auffüllung von Gesetzeslücken geeignet. Wenn nämlich in einem konkreten Fall ein Sachverhalt festzustellen ist, der keiner bestimmten Norm zugeordnet werden kann, aber andererseits impliziert, daß ein Ehewille tatsächlich nicht vorhanden war, wird man die Nichtigkeit der Ehe ohne weiteres aus c. 1081 § 1 abzuleiten haben⁵. So könnte es sein, daß sich jemand nur deshalb als Braut oder Bräutigam an einer Eheschließung beteiligt, weil man ihm eingeredet hat, daß es sich dabei um einen Jux handle, durch den man einem Dritten einen Streich spielen wolle⁶. Hier fehlt ohne Zweifel der Ehewille, obwohl er nicht positiv ausgeschlossen wird; dazu hat ja jemand, der ernsthaft meint, an einem bloßen Jux teilzunehmen, keinen Anlaß. Daß der Gesetzgeber diesen Sachverhalt nicht in einer eigenen Norm erfaßt hat, ist nicht weiter erstaunlich; schließlich kann er nicht alle verrückten Ideen, auf die ein Mensch

⁵ Tatsächlich ist man in der Judikatur bei „amentia“ in der Regel auf diese Norm ausgewichen, da die Geisteskrankheit im CIC nicht ausdrücklich als Ehenichtigkeitsgrund genannt wird, obwohl der Gesetzgeber mit Verfahren aus diesem Grund rechnet (c. 1982; vgl. auch c. 1089 § 3).

⁶ Mit diesem Sachverhalt darf nicht die Mißachtung der kirchlichen Trauung verwechselt werden, die jemand bloß als „Jux“, „Theater“ oder „Hokuspokus“ auffaßt. Vgl. SRR 21. 1. 1911 c. Many, nn. 7,17 vol. 3 pp. 19, 26 s., wo diese Einstellung als Indiz einer Simulation gesehen wird.

kommen kann, berücksichtigen. Trotzdem wird aber niemand daran zweifeln, daß durch eine solche „Trauung“ keine Ehe begründet wird. Denn ohne den Willen zur Ehe kann es eine Ehe nicht geben.

b) Das Objekt des Ehwillens

Wenn gesagt wird, daß die Ehe allein durch den Willen der Brautleute zustande kommt, muß sofort auch betont werden, daß der Wille diese Wirkung nur dann entfaltet, wenn er wirklich auf eine Ehe und nicht etwa auf eine Verbindung anderer Art gerichtet ist. Was aber Ehe ist, hängt nicht vom Willen der Nupturienten ab, da ihnen das Wesen der Ehe vorgegeben ist. Wer eine Ehe will, muß sie so wollen, wie es ihrem Wesen entspricht, oder er will keine Ehe, sondern etwas anderes⁷. Gegenstand des Ehwillens muß daher all das sein, was Ehe ausmacht; richtet sich der Wille auf eine Verbindung, der ein der Ehe wesentliches Element fehlt, ist er objektiv kein Ehwille, auch wenn subjektiv eine eheliche Verbindung angestrebt wird.

Nach c. 1081 § 2 ist als Ehwille nur jener Willensakt aufzufassen, durch den die Brautleute einander das dauernde und ausschließliche „ius in corpus“ übertragen und voneinander annehmen⁸. Darauf muß sich der Ehwille zumindest implizit richten; tut er es nicht, kommt auch eine Ehe nicht zustande (c. 1086 § 2).

Das neue Eherecht⁹ wird das Objekt des Ehwillens allerdings etwas anders umschreiben, da es die erklärte Absicht der CIC-Reformkommission war, die Ehelehre des Vaticanum II in der Gesetzgebung

⁷ Vgl. K.-Th. Geringer, Staatliches Scheidungsrecht und kirchliche Ehejudikatur: ÖAKR 31 (1980) 241–272.

⁸ K. Lüdicke, Zur Rechtsnatur des Ehevertrages. Eine Auseinandersetzung mit der Vorstellung von „traditio et acceptatio iurium“ als Inhalt des ehelichen Konsensaustausches: AfkKR 145 (1976) 152–163, übt an dieser Ausdrucksweise des Gesetzes berechnete Kritik, die er im wesentlichen damit begründet, daß niemand Rechte übertragen kann, die er selbst nicht hat; ein „ius in corpus . . . in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem“ kann aber eine einzelne Person nicht haben. Er kann es daher auch nicht einem anderen übertragen, sondern nur durch die Eheschließung begründen.

⁹ Uns steht bereits das Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticorum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, Vatikan 1980, zur Verfügung; das Eherecht umfaßt die cc. 1008–1119. Da wir jedoch verhalten wurden, auf die förmliche Zitierung dieses noch geheimzuhaltenden Entwurfes zu verzichten, müssen wir uns auf die in den Communicationes (= Comm) veröffentlichten Ergebnisse der Konsultorenberatungen stützen. Aber auch daraus lassen sich Inhalt und Systematik des jüngsten Ehrechtsentwurfes erheben, so daß wir auch den derzeit letzten Stand der legislatorischen Absichten in unsere kritischen Überlegungen einbeziehen können.

zu rezipieren. Deshalb wurde von vornherein auf die Formel „*tredit et acceptat ius in corpus*“ (c. 1081 § 2) verzichtet, und der Ehekonsens als jener Willensakt definiert, durch den Mann und Frau in einem Bund das gemeinschaftliche Eheleben begründen; und von diesem „*consortium*“ wurde nun gesagt, daß es „*perpetuum et exclusivum*“ und seiner Natur entsprechend auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet wäre¹⁰. Da sich die Kommission schließlich aber entschlossen hat, eine – im CIC fehlende – Legaldefinition der Ehe in den Gesetzestext aufzunehmen, die die notwendigen Einzelinhalte des Ehwillens als Begriffsmerkmale anführt¹¹, wird nun als Objekt des Ehwillens einfach die wechselseitige persönliche „*treditio – acceptatio*“ der Partner zur Begründung einer Ehe angegeben; besonders hervorgehoben wird, daß es sich dabei um einen unwiderruflichen Bund handelt¹².

Notwendiger Gegenstand des Ehwillens wird also nach dem neuen Eherecht¹³ die innige, das ganze Leben umfassende Gemeinschaft zwischen Mann und Frau in einem unwiderruflichen Bund sein, und zwar einer Gemeinschaft, die gemäß ihrer natürlichen Bestimmung dem Wohl der Gatten sowie der Zeugung und Erziehung der Kinder zu dienen hat. Daraus folgt, daß ein Wille, der sich auf etwas richtet, dem auch nur eines dieser Merkmale des Ehebegriffes fehlt, kein Ehwille ist.

2. Die Entstehungsvoraussetzungen

Wenn nun aber auch der Ehwille die alleinige „*causa efficiens*“ der Ehe ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Ehwille unter allen Umständen diese ihm an sich zukommende Wirkung erzielt. Der

¹⁰ Comm 3 (1971) 75. – Vgl. den Text des can. 295 § 2 im Schema Documenti Pontificii quo disciplina canonica de Sacramentis recognoscitur, Vatikan 1975; im folgenden werden die Canones aus diesem Schema mit „can.“ gekennzeichnet.

¹¹ Da man diese Definition in can. 242 § 1, der c. 1012 § 1 CIC entspricht, aufnehmen und außerdem darauf Bedacht nehmen wollte, daß die „*notio debet esse descriptiva seu in obliquo et respicere debet matrimonium, in fieri*“ (Comm 10, 1978, 125), scheint sie bloß in Form eines Nebensatzes auf: „*Matrimoniale foedus, quo vir et mulier intimam inter se (ebd. 126) constituunt totius vitae communionem, indole sua naturali ad bonum coniugum atque ad proles procreationem et educationem ordinatam, a Christo Domino ad sacramenti dignitatem inter baptizatos evectum est*“ (ebd. 125).

¹² Comm 9 (1977) 125, zu can. 244 (= can. 295) § 2: „*Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo vir et mulier foedere irrevocabili sese mutuo tradunt et accipiunt ad constituendum matrimonium.*“

¹³ Wenn wir in dieser Weise vom „neuen Eherecht“ sprechen, geschieht dies immer mit der Einschränkung, daß Änderungen auch am jüngsten Entwurf immer noch möglich sind.

Effekt tritt vielmehr nur dann ein, wenn dem Wirksamwerden des Ehwillens kein Obex entgegensteht. Das Gesetz gibt zwei Voraussetzungen an, von deren Vorhandensein es abhängt, ob der Ehwille im konkreten Einzelfall tatsächlich Wirkursache einer Ehe ist oder nicht.

a) Die „*persona iure habilis*“

Nach c. 1081 § 1 kommt eine Ehe nur dann zustande, wenn der „*consensus inter personas iure habiles ... manifestatus*“ ist; beide Brautleute müssen also zur Eheschließung rechtlich befähigt sein. Diese rechtliche Befähigung fehlt, wenn der Eheschließung eine „*lex inhabilitans*“ entgegensteht, d. i. ein Gesetz, das eine Person zur Vornahme einer bestimmten Rechtshandlung für unfähig erklärt, so daß die Rechtshandlung, wenn sie trotzdem vorgenommen wird, nichtig ist. Der Tatbestand der Unfähigkeit wird immer durch das Fehlen oder Vorhandensein einer persönlichen Eigenschaft verwirklicht; er liegt also nicht im Rechtsakt selbst, sondern in der Person dessen, der den Rechtsakt zu setzen versucht¹⁴.

Im Eherecht des CIC sind jene Normen „*leges inhabilitantes*“, die im Caput IV die trennenden Ehehindernisse behandeln (cc. 1067 bis 1080). Eheschließungsunfähig ist daher, wem solch ein Ehehindernis anhaftet; er ist keine „*persona iure habilis*“, und sein Ehwille kann nicht jene Wirkung entfalten, die ihm an sich zukommt¹⁵. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang nur noch, daß die rechtliche Habitität nicht nur am positiven, sondern selbstverständlich auch am natürlichen bzw. göttlichen Recht zu messen ist. Sollte daher der Gesetzgeber vergessen haben, ein naturrechtliches Ehehindernis positiv zu formulieren, wäre eine davon betroffene Person ebenfalls „*iure (naturali) inhabilis*“, und die Nichtigkeitserklärung einer dennoch geschlossenen Ehe könnte unter Berufung darauf erfolgen, daß die Person nicht „*iure habilis*“ im Sinne von c. 1081 § 1 ist.

b) Der „*consensus legitime manifestatus*“

Damit durch den Ehwillen eine Ehe bewirkt wird, muß aber nicht nur die Voraussetzung der rechtlichen Habitität der Eheschließenden

¹⁴ G. Graf, Die *Leges irritantes* und *inhabilitantes* im *Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1936, 19.

¹⁵ Diese etwas umständlich klingende Formulierung müssen wir wählen, weil der Wille auch einer rechtlich inhabilen Person nicht völlig wirkungslos ist. Es entsteht zwar keine Ehe, aber doch der Schein einer solchen, woraus sich wieder rechtlich relevante Folgewirkungen ergeben können. Auch der Gesetzgeber trägt dem Rechnung, wenn er nach Wegfall des Hindernisses oder im Falle einer nachträglichen Dispens solche Ehen hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen in der Wurzel heilt (c. 1138 § 1), wenn nur der Ehwille zum Zeitpunkt der „*sanatio*“ noch vorhanden ist (c. 1139).

gegeben sein; die zweite Voraussetzung dafür ist, daß der Ehwille in der gesetzlich vorgesehenen Form kundgetan wird. Sieht der Gesetzgeber keine bestimmte Eheschließungsform vor, dann ist eben das Wirksamwerden des Ehwillens nicht an diese Voraussetzung gebunden; eine Ehe entstünde in diesem Fall auch dann, wenn etwa die eheliche Gemeinschaft in der stillschweigenden Absicht, eine solche zu begründen, einfach aufgenommen würde. Erklärt jedoch der Gesetzgeber, daß eine Ehe nur unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften geschlossen werden kann, dann handelt es sich dabei um eine „*lex irritans*“, d. i. ein Gesetz, das einen bestimmten Rechtsakt für nichtig erklärt, wenn er unter Außerachtlassung der notwendigen Förmlichkeiten gesetzt wird¹⁶. Der Tatbestand, der die Nichtigkeit des Aktes zur Folge hat, liegt jetzt nicht in der Person dessen, der den Akt setzt, sondern in diesem selbst, sei es weil die gesetzlich vorgeschriebene Form überhaupt nicht eingehalten wurde, oder auch weil dem formellen Akt erhebliche Mängel anhafteten.

Das Eherecht des CIC bindet grundsätzlich nur die Katholiken an die kanonische Formvorschrift¹⁷ und nimmt die – auch getauften – Nichtkatholiken ausdrücklich davon aus, wenn diese untereinander die Ehe schließen (c. 1099). Die Bestimmungen über die ordentliche (c. 1094) wie auch über die außerordentliche Eheschließungsform (c. 1098) sind demnach „*leges irritantes*“; ebenso auch die Normen über die ordentliche (c. 1095) und delegierte Trauungsvollmacht (c. 1096). An keine bestimmte Form ist die „*convalidatio simplex*“ einer Ehe nach Wegfall oder Dispens von einem trennenden Ehehindernis, sofern dieses geheim war, gebunden, obwohl erst durch die geheime und stillschweigende (c. 1135 § 2), unter Umständen sogar einseitige (c. 1135 § 3) Konsenserneuerung eine gültige Ehe entsteht (vgl. auch c. 1136 § 3). Bei den Formvorschriften handelt es sich freilich immer um positive Normen, zumal ja die einzuhaltende Form genau umschrieben werden muß, damit man überhaupt von einer Formvorschrift

¹⁶ G. Graf (Anm. 14) 15.

¹⁷ Das neue Eherecht wird auch jene Katholiken von der Formvorschrift freistellen, die durch einen formellen Akt (bei uns etwa durch den Kirchenaustritt) von der Kirche abgefallen sind (can. 319 in der etwas geänderten Fassung von Comm 10, 1978, 97), was zu seltsamen Konsequenzen führen kann. Denn das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe ist nach wie vor nur mit Dispens möglich (can. 1: Comm 9, 1977, 357), die ihrerseits nur unter bestimmten Bedingungen gewährt wird (can. 2: ebd. 357 f. in der etwas verschärften Fassung von Comm 10, 1978, 127). Will nun ein Katholik diese Bedingungen nicht erfüllen, kann er, wenn er zuvor aus der Kirche austritt, trotzdem ohne Dispens formfrei eine gültige Ehe schließen. Da einem Wiedereintritt in die Kirche nach vollzogener Trauung kaum ernstliche Schwierigkeiten entgegenstehen, liefert der Gesetzgeber mit der Lockerung der Formvorschrift die Möglichkeit, seine Mischehengesetzgebung zu umgehen.

sprechen kann. Eine Berufung auf die diesbezügliche in c. 1081 § 1 genannte Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ehemillens reicht daher für die Nichtigkeitklärung einer Ehe wegen Formmangel nicht aus.

3. Die Grundnorm als Ordnungsprinzip

Wenn eine Einzelnorm für eine bestimmte Rechtsmaterie eine grundlegende Aussage enthält, kann sie mit Recht als Grundnorm bezeichnet werden. In der Regel handelt es sich dabei nicht um unmittelbar anwendbares Recht; sie bedarf daher der näheren Präzisierung durch Folgenormen. Zu erwarten wäre aber, daß der Grundnormcharakter der allgemeinen Aussage auch in der Gesetzessystematik zum Ausdruck kommt und daß der materielle Inhalt der Grundnorm die Systematik der Folgenormen bestimmt.

a) *Der systematische Ort der Grundnorm*

Was die erste Erwartung betrifft, fällt auf, daß sowohl der CIC wie auch noch der Eherechtentwurf 1975 die für das ganze Eherecht grundlegende Norm an die Spitze des Caput über den Ehekonsens stellt. Das ist gewiß erklärlich, da die Hauptaussage des c. 1081 die Unersetzbarkeit des Ehemillens festhält (§ 1) und sein notwendiges Objekt angibt (§ 2). Trotzdem ist aber nicht zu übersehen, daß die Gesamtaussage dieses Canons darüber hinausgeht und Bedingungen für das Wirksamwerden des Ehemillens angibt, die mit diesem selbst aber nichts zu tun haben. Zweifellos ist c. 1081 auch für das Ehekonsensrecht grundlegend, aber nicht nur für dieses. Da nämlich aus ihm hervorgeht, daß das Zustandekommen einer Ehe nicht nur vom Ehemillen, sondern auch von der rechtlichen Habilität und von der Einhaltung einer gesetzlich festgelegten Form abhängt, ergibt sich aus der Umkehrung, daß eine Ehe – grob gesprochen – aus drei Gründen nichtig sein kann, daß also die Ehenichtigkeitsgründe in drei Tatbestandsgruppen in Erscheinung treten. Und tatsächlich nehmen sowohl der CIC wie auch das neue Eherecht eine solche Dreiteilung vor, indem sie in getrennten Capita die Ehehindernisse, den Ehekonsens und die Formvorschriften behandeln. Die Capita über die Hindernisse und die kanonische Form erscheinen aber als recht beziehungslos um das Caput über den Konsens gruppiert, wenn ihnen die gemeinsame Grundnorm nicht vorausgestellt wird, sondern an einer Stelle steht, die die Vermutung begünstigt, daß sie nur für diese eine Tatbestandsgruppe gilt.

Darüber hinaus ergibt sich aus der falschen systematischen Einordnung der Grundnorm die Gefahr, daß auch Einzeltatbestände, die eigentlich eine Voraussetzung für das Wirksamwerden des Ehemillens darstellen, systematisch als Willensmängel ausgewiesen werden, was

sich auch bei der Rechtsanwendung verhängnisvoll auswirken kann¹⁸. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Konsultoren der CIC-Reformkommission – mit zwei Gegenstimmen – entschlossen haben, diese Grundnorm den „*canones praeliminares*“ zuzuordnen¹⁹.

b) Die systematische Ordnung der Tatbestandsgruppen

An sich ist es zwar ziemlich gleichgültig, in welcher Reihenfolge die Tatbestandsgruppen der Ehenichtigkeitsgründe angeführt und behandelt werden, weshalb wir auch nicht unbedingt auf die Barrikaden steigen wollen, um für eine Änderung der derzeitigen Ordnung zu streiten, zumal sich aus ihr auch für die Rechtsanwendung keine Schwierigkeiten ergeben dürften. Nur aus Gründen der wissenschaftlichen Hygiene, die auch in der Gesetzssystematik Sauberkeit verlangt, sei darauf hingewiesen, daß die Hauptaussage der Grundnorm über den Ehemillen handelt, und daß der Hinweis auf die Ehehindernisse und die Form lediglich als Beifügung erfolgt. Dieser grammatikalischen Gewichtung entspricht auch die inhaltliche, da Wirkursache und Wirksamkeitsvoraussetzungen für das Eherecht keineswegs den gleichen Wert haben, wie die Bestimmungen über die „*sanatio in radice*“ zeigen. Daher wäre es angezeigt, wenn das Gesetzbuch den Ehekonsens vor den Hindernissen und den Formvorschriften behandelte; und insgesamt wurde bereits der Wunsch geäußert, diese „drei Hauptteile des Eherechts“ stärker zu betonen²⁰.

Viel wichtiger ist aber die Frage, zu welcher Tatbestandsgruppe die einzelnen Ehenichtigkeitsgründe jeweils gehören. Zwar bieten jene Einzeltatbestände, die den Ehehindernissen und den Formmängeln zugeordnet werden, wenn man von einigen Unebenheiten absieht, keine nennenswerten Schwierigkeiten; was aber unter dem Titel „*De consensu matrimoniali*“ in Caput II des CIC aufscheint und vor allem im neuen Eherecht aufscheinen wird, ist ein Sammelsurium äußerst heterogener Tatbestände, die eine Entflechtung sehr angeraten erscheinen lassen.

¹⁸ Vgl. oben Anm. 4.

¹⁹ Comm 9 (1977) 119 f. – Die Gegenstimmen wurden damit begründet, daß durch die Umstellung die Integrität des Caput über den Konsens nicht mehr gewahrt wäre. Die Mehrheit ließ sich dagegen von der Überlegung leiten, daß es der Logik entspreche, nach der Legaldefinition der Ehe und ihren Wesenseigentümlichkeiten die Wirkursache der Ehe zu nennen.

²⁰ H. S c h m i t z, Gesetzssystematik (Anm. 2) 270.

II. Die Rechtsnatur der Ehenichtigkeitsgründe als Ordnungskriterium

Wenn wir davon ausgehen, daß aus der eherechtlichen Grundnorm eine Dreiteilung der Ehenichtigkeitsgründe abzuleiten ist, müssen wir uns nächstens fragen, nach welchen Kriterien die einzelnen Nullitätsgründe diesen drei Tatbestandsgruppen zuzuordnen sind. Klar ist nun, daß es sich bei diesen Kriterien um etwas handeln muß, das allen Einzeltatbeständen einer Gruppe gemeinsam ist. Und die Gemeinsamkeit sehen wir in der jeweils gleichen Rechtsnatur, die sich ihrerseits aus dem je konkreten Tatbestand erkennen läßt, der der rechtlichen Würdigung unterliegt, wenn über die Gültigkeit der Ehe entschieden werden soll.

1. Konsensmangel und Konsensunfähigkeit

Schon bisher stellte sich mitunter die Frage, ob die im CIC nicht benannten Ehenichtigkeitsgründe „amentia“ und „psychische Eheunfähigkeit“ als Konsensmängel oder als Ehehindernisse aufzufassen sind. Die Geisteskrankheit wurde von der Rota nach anfänglicher Unsicherheit den Willensmängeln zugeordnet²¹. Das neue Eherecht führt sie zusammen mit der „perturbatio mentis“, dem „defectus discretionis iudicii“ (can. 296) und dem Erfüllungsunvermögen (can. 297) ebenfalls als Konsensmangel an²². Die Frage ist aber, ob diese Systematik sachlich richtig ist.

²¹ Die vol. 1–20 (1909–1928) der Decisiones verwenden im Index teils ein eigenes Stichwort (vol. 5 p. 173; vol. 5 p. 678; vol. 7 p. 486; vol. 13 p. 306; vol. 16 p. 436; vol. 18 p. 439; vol. 20 p. 521), wobei aber vol. 7 und 13 auch auf das Stichwort „defectus consensus“ verweisen. In anderen Bänden wird die „amentia“ als Ehehindernis geführt (vol. 8 p. 379; vol. 10 p. 153; vol. 12 p. 281; vol. 14 p. 377; vol. 15 p. 339), doch wird gelegentlich auch von hier aus auf die Konsensmängel weiterverwiesen (vol. 10 und 14). Nur in einem einzigen dieser Bände wird „amentia“ ausschließlich als Konsensmangel geführt (vol. 11 p. 208). In vol. 21 p. 569 werden unter der Überschrift „Ex capite ‚consensus deficientis‘“ ausschließlich Amentia-Urteile erwähnt; ab vol. 22 p. 699 geschieht dies unter dem Titel „Ex defectu consensus“. So verfährt die Rota bis vol. 42 p. 688; die seither erschienenen Bände fassen die Ehenichtigkeitsgründe nicht mehr unter Oberbegriffe zusammen.

²² Daß es hinsichtlich der psychischen Eheunfähigkeit für diese Zuordnung Vorbilder und Anhänger in Doktrin und Judikatur gibt, zeigt K. L ü d i c k e, Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe – Abgrenzungen – Kriterien (Europäische Hochschulschriften 23/105), Frankfurt/Main 1978, 179; ebenso wird hier gezeigt, daß auch die Hindernistheorie vertreten wird. In jüngerer Zeit spricht B. B r u n s, Erfüllungsunvermögen: Ehe- oder Konsenshindernis?: ÖAKR 31 (1980) 6–25, von einem „Konsenshindernis“; allerdings scheint er damit eine Untergruppe der Ehehindernisse zu meinen (24 f.), so daß man fragen könnte, welchen Vorteil die Einführung dieses Begriffes bringt. In einem privaten Gespräch gelegentlich der Offizientagung 1981 in Freising stellte sich freilich heraus, daß B r u n s grundsätzlich zwi-

a) Der prinzipielle Unterschied

Wenn wir die Konsensunfähigkeit zunächst ganz allgemein ins Auge fassen und – zugegebenermaßen etwas unsauber – bloß paradigmatisch von der „amentia“ sprechen²³, dann kann dieser Nichtigkeitsgrund nur dann als Konsensmangel aufgefaßt werden, wenn man davon ausgeht, daß ein ausreichender Ehewille tatsächlich fehlt. Doch abgesehen davon, daß diese Annahme nicht in jedem Einzelfall unbedingt zutreffen muß²⁴, stellt sich die Frage, ob das Faktum des fehlenden Ehewillens als solches im System des kanonischen Eherechts gesetzlicher Tatbestand eines Ehenichtigkeitsgrundes sein kann.

schen Ehe- und Konsenshindernissen unterscheiden will, da letztere nicht nur die Eheschließung, sondern auch die „sanatio in radice“ verhindern. Der Einwurf, daß dies doch wohl auch etwa für das Hindernis der Blutsverwandtschaft in gerader Linie gelte, wurde damit beantwortet, daß auch dieses Hindernis, sofern es göttlichen Rechtes ist, als Konsenshindernis aufzufassen sei. – An dieser Stelle freilich beginnt die Grenze zwischen Ehe- und Konsenshindernis unscharf zu werden. Das Gespräch mußte leider abgebrochen und konnte nicht wieder aufgenommen werden. Jedenfalls darf man auf die Veröffentlichung der diesbezüglichen Überlegungen gespannt sein.

²³ Die Berechtigung dazu beziehen wir daraus, daß die anderen Erscheinungsformen lange Zeit nicht als selbständige Ehenichtigkeitsgründe, sondern als Sonderformen der „amentia“ aufgefaßt wurden, obwohl es sich nicht um eine wirkliche Geisteskrankheit handelte, was etwa in SRR 6. 11. 1956 c. Mattioli, n. 2 vol. 48 p. 873, auch ausdrücklich zugestanden wird: „Vox ‚amentia‘, per se, non morbum indicat aut necessario significat, sed potius peculiarem mentis statum seu condicionem, interdum brevi duraturum, quae causis multiplicibus ac variis tribui potest...“ – Vgl. außerdem SRR 22. 2. 1930 c. Guglielmi, vol. 22 pp. 86–104 (Hypnotismus); SRR 30. 7. 1932 c. Jullien, vol. 24 pp. 364–382 (Epilepsie); SRR 8. 1. 1938 c. Heard, vol. 30 pp. 13–21 (Hysterie); SRR 25. 2. 1941 c. Wynen, vol. 33 pp. 144–168 (Konstitutionelle Immoralität); SRR 16. 10. 1942 c. Jullien, vol. 34 pp. 775–781 (Sexuelle Hyperästhesie); SRR 12. 5. 1949 c. Pasquazi, vol. 41 pp. 218–223 (krankhafte Eifersucht); SRR 25. 11. 1948 c. Brennan, vol. 41 pp. 521–529 (Einfluß von Narkose); SRR 20. 5. 1952 c. Fidecicchi, vol. 44 pp. 326–336 (Morphiumgebrauch); SRR 30. 1. 1954 c. Heard, vol. 46 pp. 82–86 (Encephalitis); SRR 12. 4. 1956 c. Lamas, vol. 48 pp. 318–332 (Neurasthenie); SRR 3. 5. 1957 c. Filipiak, vol. 49 pp. 382–385 (Trunkenheit); SRR 21. 6. 1957 c. Sabattani, vol. 49 pp. 500–513 (Nymphomanie); SRR 17. 5. 1958 c. Heard, vol. 50 pp. 326 bis 331 (Psychoneurose).

²⁴ Man denke etwa an einen Mann, der ein Mädchen kennenlernt, ihm einen Heiratsantrag macht, sich auf die Hochzeit vorbereitet, vielleicht sogar die Ehewillenserklärung beim Brautexamen im Vollbesitz seiner Geisteskräfte unterschreibt, aber kurz vor der Trauung aufgrund eines äußeren Ereignisses, etwa eines Unfalls, einen so schweren schizophrenen Schub erleidet, daß er von diesem Zeitpunkt an konsensunfähig ist. Diesem Mann ist wohl die Ehewillenserklärung bei der Trauung nicht zuzurechnen, weshalb keine gültige Ehe zustande kommt. Sein Ehewille wurde aber durch den Schub nicht beseitigt; dieser machte den Mann nur unfähig, den Ehewillen gegebenenfalls noch zu widerrufen, und seine Willenserklärung ist tatsächlich keine Willenskundgabe mehr, weshalb sie ihm nicht anzurechnen ist.

Richtig bleibt natürlich, daß allein der Ehewille Entstehungsgrund der Ehe ist, so daß diese, wenn er fehlt, nicht zustande kommt. Im äußeren Rechtsbereich können zwar sowohl der Ehewille wie auch sein Fehlen nur dann zur Kenntnis genommen werden, wenn diese inneren Tatsachen irgendwie nach außen hin in Erscheinung treten²⁵; nichtsdestoweniger kann das kanonische Recht, da es geistliches Recht ist, grundsätzlich – wenn man von der Exekutierbarkeit im äußeren Rechtsbereich einmal absieht – auch an innere Tatsachen, die nicht unmittelbar nach außen hin zutage treten, Rechtsfolgen knüpfen. Deshalb wäre es an sich denkbar, daß der kirchliche Gesetzgeber sich einfach damit begnüge, das Fehlen des Ehewillens per se zum Tatbestand einer Norm zu machen und diesen mit einer Nichtigkeitssanktion zu bewehren. In diesem Fall wäre es Sache der Judikatur, allmählich jene äußeren Tatsachen herauszufinden, die den Tatbestand des inneren Konsensmangels erkennen lassen, und das gewiß nicht wünschenswerte Ergebnis wäre ein Fall-Recht. Zweifellos wäre unter diesen äußeren Tatsachen auch die Geisteskrankheit zu finden, so daß sie in diesem System unter die Konsensmängel fiele.

Tatsächlich ist der Gesetzgeber aber einen anderen Weg gegangen. Bei jenen Nullitätsgründen, die er im Konsensrecht behandelt, erklärt er jedenfalls nicht einfach die negative Tatsache des Willensmangels zum gesetzlichen Tatbestand, sondern er stellt die einzelnen Normen auf positive Tatsachen ab. Solche positive Tatsachen sind einerseits positive Willensakte mit jeweils unterschiedlichem Inhalt, andererseits aber auch Ereignisse und persönliche Eigentümlichkeiten, von denen der Gesetzgeber annimmt, daß sie eine verantwortbare Willensentscheidung nicht zulassen. Immer aber handelt es sich dabei um positive Tatsachen, die zum Tatbestand des Gesetzes gemacht werden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß diese Tatbestände sehr unterschiedlicher Natur sind.

Dieser unterschiedlichen Natur der Tatbestände müßte das Gesetz aber auch systematisch Rechnung tragen, indem es Ungleiches als

²⁵ Auch wenn es die Formvorschrift nicht gäbe, könnte eine konkrete Verbindung vom Recht nur dann als Ehe aufgefaßt werden, wenn die Partner zumindest durch konkludentes Verhalten den Ehemillen zum Ausdruck bringen. Die Rechtssicherheit wächst natürlich, wenn der Ehewille in einer bestimmten Form kundgetan werden muß (vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2, Wien 1962, 311 f.), zumal nun die äußere Willenskundgabe eine Rechtsvermutung begründen kann (c. 1086 § 1); diese ist zwar widerleglich, aber wieder nur aufgrund äußerer Tatsachen. Stehen solche nicht zur Verfügung, gilt die Verbindung im äußeren Rechtsbereich weiterhin als Ehe, obwohl sie unter Umständen gar keine ist. Für die Partner ergeben sich aber auch in diesem Fall Rechtspflichten; entweder sie bringen den Konsens nach (c. 1136), oder sie trennen sich, ohne freilich im äußeren Rechtsbereich für eine neue Eheschließung frei zu werden (c. 1069 § 2).

ungleich erkennbar macht. Es ist doch ein sehr gravierender Unterschied, ob jemand etwas positiv nicht will, oder ob er es gar nicht wollen kann. Im ersten Fall liegt der Mangel im Willensakt selbst, so daß man getrost von einem Willensmangel sprechen kann. Im zweiten Fall aber liegt der Mangel in einer Eigentümlichkeit der Person; und dies ist exakt jenes Kriterium, nach dem wir oben die „iure inhabilitas“ bestimmt haben. Wer daher einen Ehemillen gar nicht haben kann, ist rechtlich unfähig zur Ehe; seine Willenserklärung ist unwirksam, weil ein naturrechtliches Hindernis dem Wirksamwerden auch des vielleicht einmal gesetzten Ehemillens entgegensteht. Die Konsensunfähigkeit ist daher in all ihren Erscheinungsformen den Ehehindernissen zuzurechnen.

b) Die „amentia“ und „perturbatio mentis“

Daß Geisteskranke und aktuell Sinnesverwirrte konsensunfähig sind, ist ohne weiteres einsichtig. Auch der CIC, der diese Tatbestände nicht als Ehenichtigkeitsgründe anführt, rechnet immerhin damit, daß jedenfalls die „amentia“ Gegenstand eines Nullitätsverfahrens sein kann (c. 1982). Das neue Eherecht wird, wie schon erwähnt, dafür eine eigene Norm enthalten, die freilich an der Spitze des Caput über den Ehekonsens stehen wird (can. 296, 1^o)²⁶, obgleich sie paradoxerweise mit den Worten „Sunt incapaces matrimonii contrahendi“ beginnt. Die sachliche Identität von „incapax“ und „inhabilis“²⁷ hätte eigentlich darauf aufmerksam machen müssen, daß schon sprachlich von einem Hindernis die Rede ist²⁸. Wenn die Konsultoren in diesem Fall den „ipse actus subiectivus“ für substantiell verdorben halten²⁹, mag man dem durchaus zustimmen können; das ändert aber nichts daran, daß die Verdorbenheit des subjektiven Willensaktes

²⁶ Da can. 295 zu den *Canones praeliminares* transferiert wurde, beginnt das Caput nun mit can. 296, in der letzten Fassung leicht ergänzt: Comm 10 (1978) 127.

²⁷ Vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, 182 und 189; vgl. auch K. Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1967, 93–95.

²⁸ K. Lüdicke, Eheunfähigkeit (Anm. 22) 199–204, glaubt die „perturbatio mentis“ den Konsensmängeln zuordnen zu müssen, weil diese bloß ein vorübergehender Zustand sei, der sich nicht auf den Ehemillen, sondern nur auf die Willenserklärung auswirke (201). Daß aber der Dauercharakter nicht notwendig zum Hindernisbegriff gehört, zeigt das Ehehindernis „raptus“, das ebenfalls nur für die Dauer der Gefangenschaft gilt; wird die Frau freigegeben, fällt auch das Hindernis weg (c. 1074). Im übrigen spricht sogar Lüdicke selbst von einer „Unfähigkeit“ des Verwirrten, weil ihm „im Erklärungszeitpunkt die Steuerungsfähigkeit“ fehlt (203 f.). Damit ist der Hindernischarakter eindrucksvoll begründet.

²⁹ Comm 3 (1971) 77.

in einer persönlichen Eigentümlichkeit wurzelt, die den Betroffenen hindert, einen unverdorbenen Willensakt zu setzen. Gesetzlicher Tatbestand ist bereits die Tatsache der Behinderung und nicht erst die Natur des Willensaktes. Ob und was ein Geisteskranker gewollt hat, ist völlig unerheblich und muß in einem Nichtigkeitsverfahren gar nicht untersucht werden. Sobald feststeht, daß die „amentia“ oder Sinnesverwirrung in einem die Konsensfähigkeit ausschließenden Schweregrad vorlag, ist auf Nichtigkeit der Ehe zu erkennen, ohne daß nach dem Ehemensselbst gefragt werden müßte.

Die Störung der Geistesfähigkeit des Menschen bewirkt aber nicht erst dann eine Konsensunfähigkeit, wenn eine geordnete Geistes- und Willensfähigkeit überhaupt ausgeschaltet ist. Wenn sich jemand zur Ehe entschließt, muß er vielmehr zunächst einmal wissen, was Ehe ist; er muß sie von anderen Verbindungen — auch ähnlicher Art — unterscheiden können³⁰. Dieses abstrakte Wissen genügt aber nicht; der Kontrahent muß vielmehr auch wissen bzw. beurteilen können, worauf er persönlich sich mit der Eheschließung einläßt. Deshalb sind sowohl das notwendige Mindestwissen (c. 1002, can. 298) wie auch das kritische Urteilsvermögen (can. 296, 2°) Gültigkeitsvoraussetzungen der Ehe.

c) Die „ignorantia“

Was zunächst den Mangel des Mindestwissens betrifft, scheint bisher noch niemand daran Anstoß genommen zu haben, daß dieser Ehenichtigkeitsgrund nicht zu den Hindernissen, sondern zu den Konsensmängeln gezählt wird, obwohl auch hier bereits die Sprechweise des Gesetzgebers an ein „non posse“ denken läßt. Einzuräumen ist zwar, daß nach dem bekannten Axiom, daß nichts gewollt werden kann, was nicht zuvor erkannt worden ist³¹, niemand seinen Willen auf etwas richten kann, das er gar nicht kennt, und daß daher der Ehemensselbst faktisch fehlt, wenn er sich nicht auf das notwendige Objekt richtet³². Wieder ist aber zu betonen, daß das tatsächliche Fehlen des Ehemensselbst eine Folge der Unfähigkeit ist, die durch den persönlichen Erkenntnismangel verursacht ist. Dieser Mangel ist eine Eigentümlichkeit der Person und stellt daher ein Hindernis dar.

Allerdings haben wir oben behauptet, daß der Gesetzgeber nur positive Tatsachen zu Tatbeständen der Ehenichtigkeitsgründe macht, während doch der Erkenntnismangel zweifellos eine negative Tatsa-

³⁰ K.-Th. Geringer, Scheidungsrecht (Anm. 7) 250 f.

³¹ Cod 1,18,9; vgl. auch Dig 22,6,9.

³² Vgl. SRR 22. 7. 1912 c. Cattani, n. 3 vol. 4 p. 379; SRR 14. 3. 1935 c. Wynen, n. 5 vol. 27 p. 130.

che ist³³. Wir müssen aber doch fragen, ob wirklich der Mangel des Mindestwissens gesetzlicher Tatbestand ist, oder ob das Gesetz nicht sozusagen ein positives Nichtwissen verlangt. Wenn etwa der Gesetzgeber in c. 1082 § 2 sagt, daß eine Unwissenheit nach der Pubertät nicht vermutet wird, dann räumt er ein, daß in einem Einzelfall das Gegenteil bewiesen werden könnte. Dieser Gegenbeweis kann aber nur gelingen, wenn sich die Unwissenheit in positiven Tatsachen manifestiert. Wenn man außerdem davon ausgeht, daß jemand, der sich einer Eheschließung unterzieht, ja irgendeine – wenn vielleicht auch falsche – Vorstellung von Ehe haben muß, dann zeigt sich, daß die Unwissenheit, von der das Gesetz indirekt zu sprechen scheint, nicht eine „ignorantia pura“ sein kann, sondern einen positiven Irrtum darstellt. Und in diesem Zusammenhang erinnern wir uns auch an c. 1084, der inhaltlich in deutlicher Relation zu c. 1082 § 1 steht³⁴ und ausdrücklich von einem Irrtum spricht. Tatbestand dieses Ehenichtigkeitsgrundes ist also nicht einfach die Unwissenheit, sondern der wesentliche Irrtum; und der Irrtum ist eine positive Tatsache, die den Irrrenden hindert, einen Ehemillen zu entwickeln.

d) Die „*incapacitas iudicandi*“

Ähnlich stellt sich das Problem beim neuen Ehenichtigkeitsgrund „Mangel des kritischen Urteilsvermögens“ (can. 296, 2°). Vordergründig scheint hier nämlich der „*gravis defectus discretionis iudicii*“ gesetzlicher Tatbestand zu sein, was zweifellos eine negative Tatsache wäre. Faßt man den Gesetzeswortlaut jedoch genauer ins Auge, wird man zugeben müssen, daß diejenigen für „*incapaces*“ erklärt werden, die an diesem Defekt laborieren. Somit scheint eigentlich das Leiden, also eine positive Tatsache, als gesetzlicher Tatbestand auf.

Trotzdem ist die Formulierung des Gesetzes nicht sehr glücklich, da die Vorstellung, daß jemand am „*defectus discretionis iudicii*“ „leiden“ könnte, in sich etwas abstrus sein dürfte. Gelitten wird doch an irgendeiner – wohl psychischen – Störung, die ihrerseits den Defekt des Urteilsvermögens zur Folge hat. Das Vor-Urteil der Mehr-

³³ Wir könnten zwar darauf hinweisen, daß auch c. 1082 § 1 auf positive Einzelatbestände abstellt, da ja die ganze Norm positiv formuliert ist. Das änderte aber nichts daran, daß sich aus der Umkehrung der Norm für den Ehenichtigkeitsgrund eine negative Tatsache als Tatbestand ergäbe, so daß dieser Hinweis allzu sophistisch wäre.

³⁴ A. Scheuermann, Die irrümliche Eheauffassung. Die Problematik des can. 1084 in der Rechtsprechung der S.R.Rota: ÖAKR 17 (1966) 174, stellt die beiden Normen auch optisch nebeneinander und zeigt so sehr eindrucksvoll, daß die Objekte des unabdingbaren Mindestwissens in denen des unerheblichen Sonderwissens eine unmittelbare Entsprechung finden.

heit der Konsultoren, hier müsse es sich – trotz „incapacitas“ – um einen Ehwillensmangel handeln³⁵, scheint auch den Blick auf den zu normierenden Sachverhalt verdunkelt zu haben, so daß man sich sogar einer gesetzestechnischen Inkonsequenz schuldig machte. Immerhin steht diese Norm formal und sachlich in einem sehr engen Zusammenhang mit der „amentia“, die im selben Canon behandelt wird, aber vom Mangel des Urteilsvermögens nicht einmal durch einen eigenen Paragraphen, sondern bloß in Form einer numerativen Aufzählung abgehoben wird. In can. 296, 1^o wird aber keineswegs der „defectus usus rationis“, was dem „defectus discretionis iudicii“ in can. 296, 2^o entspräche, als Tatbestand angeführt, sondern die diesen Defekt auslösende Störung. Man sollte erwarten, daß verwandte Sachverhalte die Verwandtschaft auch im Wortlaut der Norm verraten³⁶. Wäre dies geschehen, dann hätte sich die auch ausdrückliche Nennung eines positiven Tatbestandes gar nicht vermeiden lassen.

e) Die „*incapacitas adimplendi*“

Zu den Ehwillensmängeln zählt das neue Eherecht auch das sogenannte Erfüllungsunvermögen³⁷, das nach can. 297 darin besteht, daß jemand aufgrund einer schweren psychischen³⁸ Anomalie nicht in der Lage ist, eine der Ehe wesentliche Pflicht zu übernehmen. Tatbestand ist also wieder eine schwere psychische Störung, die zunächst zur Folge hat, daß eine wesentliche Pflicht nicht erfüllt werden kann;

³⁵ Ein einziger Konsultor wollte diesen Nichtigkeitsgrund als Hindernis verstanden wissen; dies wurde aber von allen anderen zurückgewiesen, und zwar mit der einigen Humor verratenden Begründung, daß schließlich auch die Eheschließung „per procuratorem“ im Kapitel über den Ehekonsens behandelt werde (Comm 7, 1975, 46). Von letzterem wird unten noch zu sprechen sein.

³⁶ Denkbar wäre etwa die Formulierung: „Sunt incapaces matrimonii contrahendi: . . . 2) qui gravi anomalia psychica ita afficiuntur (vel laborant) ut matrimoniale consensum, utpote debita discretionem iudicii circa iura et officia matrimonialia carentes, elicere nequeunt.“ – Daß statt von einem „gravis defectus“ von der „debita discretio“ gesprochen werde, wurde schon im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen. Dies wurde aber abgelehnt, um eine laxer Jurisdikatur hintanzuhalten (Comm 9, 1977, 370). Nach unserer Auffassung kann es hier jedoch nicht um einen schweren Defekt gehen, da auch ein leichter Defekt rechtserheblich sein muß, wenn er die „debita discretio“ verhindert. Das ist aber nur eine prinzipielle Feststellung; tatsächlich ist doch entscheidend, daß bloß eine „gravis anomalia“ die „debita discretio“ nicht zuläßt, woraus sich wieder ergibt, daß nur die schwere psychische Störung als gesetzlicher Tatbestand in Frage kommt.

³⁷ Vgl. SRR 6. 11. 1956 c. Mattioli, n. 2 vol. 48 p. 873: „... iam inhabiles sunt ad implendum.“ – K. L ü d i c k e, Eheunfähigkeit (Anm. 22) 95, spricht von der „Eheführungsunfähigkeit“.

³⁸ Das ursprüngliche „psychosexualis“ wurde durch das allgemeinere „psychica“ ersetzt (Comm 9, 1977, 370 f.).

erst daraus folgt nach dem Grundsatz, daß sich niemand zu Unmöglichem verpflichten kann³⁹, auch das Verpflichtungsunvermögen, von dem can. 297 eigentlich spricht. Daß diese Norm aber primär das Erfüllungsunvermögen meint, zeigt ihre Genesis, an deren Anfang die Überlegung stand, daß jemand, der vielleicht an sich einen intakten Ehemillens hat, trotzdem konsensunfähig ist, wenn er das Objekt des Ehemillens nicht erfüllen kann⁴⁰.

Daß dieser Tatbestand zu den Konsensmängeln gerechnet werden soll, ist einigermaßen erstaunlich, da man doch ausdrücklich davon ausgeht, daß die Geistes- und Willenstätigkeit als solche keineswegs beeinträchtigt sein muß. Noch erstaunlicher ist diese Zuordnung, wenn man berücksichtigt, daß die Impotenz – die ebenfalls psychische Ursachen haben kann – weiterhin als Hindernis aufgefaßt wird (can. 383), obwohl doch niemand übersehen kann, daß auch sie eine Form des Erfüllungsunvermögens ist⁴¹.

Einzuräumen ist jedenfalls, daß niemand eine Pflicht übernehmen kann, die zu erfüllen er nicht in der Lage ist. Das bedeutet aber nicht, daß es ihm am Verpflichtungswillens fehlte. Schließlich kommt es sogar vor, daß jemand diese Pflichten sehr bewußt bejaht, weil er in der Ehe irriterweise ein Heilmittel für seine Anomalie erblickt⁴². Das ändert aber nichts an seiner psychischen Anomalie und der daraus resultierenden Unfähigkeit, diese gute Absicht zu verwirklichen. Er kann sich einfach nicht verpflichten; und diese Unfähigkeit verhindert das Wirksamwerden seines an sich intakten Ehemillens. Die so geardete psychische Anomalie ist eine Eigentümlichkeit der Person und stellt daher ein Ehehindernis dar.

³⁹ Vgl. Reg.iur. 6 in VI^o.

⁴⁰ Comm 3 (1971) 77; 7 (1975) 39, wo freilich etwas widersprüchlich einerseits von einer „incapacitas assumendi“ und andererseits von einer „incapacitas“ „assumptam obligationem . . . implendi“ gesprochen wird, worauf bereits B. Bruns (Anm. 22) 17, hinweist.

⁴¹ Angesichts dieser Tatsache ist es völlig unverständlich, daß man sogar bewußt darauf verzichtet hat, diese Tatbestände als zusammengehörig darzustellen, um eine Konfusion mit der psychischen Impotenz zu vermeiden (Comm 3, 1971, 77). Dieses Ziel könnte man auch durch eine exakte Tatbestandsumschreibung erreichen. Immerhin hat aber ein Konsultor wenigstens den Vorschlag gemacht, das Erfüllungsunvermögen im Zusammenhang mit der Impotenz zu behandeln (Comm 7, 1975, 50). Richtiger erschiene es uns freilich, wenn man die Impotenz als Sonderform des Erfüllungsunvermögens auffaßte.

⁴² E.-G. Rokahr, Ehe ohne Treue? Die eheliche Treuepflicht in der Rechtsprechung der Römischen Rota, München 1976, 108.

2. Konsensmangel und eigentliche Ehehindernisse

Über den prinzipiellen Unterschied zwischen Konsensmangel und Ehehindernis muß an dieser Stelle nicht mehr gehandelt werden. Auch die im CIC benannten Ehehindernisse müssen hier nicht im einzelnen besprochen werden. Zu prüfen ist aber, ob nicht im Caput über den Ehekonsens Tatbestände aufscheinen, die zwar nicht die Konsensunfähigkeit zur Folge haben, sehr wohl aber ein Ehehindernis im eigentlichen Sinn darstellen.

a) Der erzwungene Ehwille

Auch die Zuordnung des Ehenichtigkeitsgrundes „Furcht und Zwang“ (c. 1087) zu den Konsensmängeln scheint bisher niemanden gestört zu haben. Dabei hätte es doch zu denken geben müssen, daß nicht nur die Rota im weitaus überwiegenden Teil ihrer einschlägigen Urteile⁴³, sondern auch der Vater des CIC davon ausgehen, daß die „voluntas coacta“ immer ein Wille zur Ehe sein müsse⁴⁴. Diese Auffassung teilen wir zwar nicht⁴⁵, geben aber gerne zu, daß jemand, der aus Furcht heiratet, einen Ehwillen haben kann und sehr häufig wahrscheinlich sogar tatsächlich hat. Damit ist aber klar, daß bei Furcht und Zwang nicht der Mangel des Ehwillens Ursache der Ehenichtigkeit sein kann; die Ehe ist vielmehr deshalb nichtig, weil die unter Zwang abgegebene Willenserklärung unwirksam ist.

Wäre es anders, bliebe ja auch völlig unverständlich, wie man überhaupt darüber streiten konnte, ob die Ehe nur dann nichtig sei, wenn der Zwang „ad extorquendum consensum“ ausgeübt werde, oder schon dann, wenn die Heirat der einzige Ausweg sei⁴⁶. Denn die Intention dessen, der den Zwang ausübt, kann doch nicht darüber entscheiden, ob der, der den Zwang erleidet, einen Ehwillen hat oder nicht.

⁴³ Ausnahmen s. K.-Th. Geringer, Die *conformitas sententiarum*. Zur Gleichwertigkeit formell nicht konformer Urteile: AfKR 149 (1980) 432–466 (454 Anm. 71).

⁴⁴ P. Gasparri, *Tractatus canonicus de Matrimonio*, Vatikan 1932, 50, n. 833, sagt zwar, daß bei Irrtum, Simulation und Bedingung der Konsens aufgehoben werde, während ihn „metus minuit tantum“, womit anscheinend angedeutet werden soll, daß zwar kein völliger Mangel, wohl aber eine Mangelhaftigkeit des Willens gegeben ist. Nun kann sicherlich die Intensität des Willens unterschiedlich stark sein; als Tatsache jedoch ist der Ehwille entweder vorhanden oder nicht vorhanden; ein unterschiedliches Maß des Vorhandenseins kann es nicht geben.

⁴⁵ K.-Th. Geringer, *Conformitas* (Anm. 43) 454 f.

⁴⁶ Vgl. P. Gasparri (Anm. 44) 61, n. 856.

Tatbestand dieses Ehenichtigkeitsgrundes ist die schwere und ausweglose, durch ungerechten⁴⁷ Zwang von außen eingeflöbte Furcht. Diese aber ist eine Eigentümlichkeit der Person und stellt daher ein Eehindernis dar.

b) Der erschlichene Ehewille

Das neue Eherecht wird in can. 300 einen bisher vermißten⁴⁸ Ehenichtigkeitsgrund enthalten, nämlich die arglistige Täuschung hinsichtlich einer Eigenschaft, die geeignet ist, das Eheleben schwer zu stören, wobei freilich der „dolus“ „ad obtinendum consensum patratum“ eingesetzt worden sein muß. Dieses zuletzt genannte Erfordernis scheint auch der Grund dafür zu sein, daß dieser Canon in das Caput „De consensu“ aufgenommen wurde⁴⁹.

Trotzdem kann aber nicht daran gezweifelt werden, daß der Ehewille des durch List Getäuschten an sich intakt ist. Ein Willensmangel könnte nur in Gestalt einer „intentio interpretativa“ angenommen werden, die aber tatsächlich eben keine „intentio“ ist⁵⁰. Und wenn ein Konsultor meinte, im Gegensatz zum „error simplex“ fehle bei dem durch Arglist herbeigeführten Irrtum die „coniunctio voluntatum in actu consensus“⁵¹, dann ist dies doch eine sehr artifizielle Konstruktion von äußerst geringer Tragfähigkeit. Worin soll denn der Mangel der „coniunctio voluntatum“ bestehen? Der Getäuschte will die Ehe, weil er irrt – und darin unterscheidet er sich nicht von dem, der einfach irrt. Der Täuschende aber will die Ehe ebenfalls; andernfalls hätte er sich ja die ganze Täuschung ersparen können. Beide wollen also dasselbe. Eine ausgeprägtere „coniunctio voluntatum“ kann es gar nicht geben.

Der entscheidende Tatbestand liegt doch einfach in dem durch Arglist herbeigeführten Irrtum. Das aber ist wieder eine Eigentümlichkeit der Person und begründet daher ein Eehindernis. Der an sich unverdorbene Ehewille ist rechtlich unwirksam, weil der Gesetzgeber den Getäuschten vor Unrecht schützen will. Bewirkte die arglistige

⁴⁷ Im neuen Eherecht soll das Tatbestandsmerkmal „iniuste“ nicht mehr aufscheinen (can. 304 i.d.F. v. Comm 9, 1977, 376).

⁴⁸ Die Einführung dieses Nullitätsgrundes hat schon im Jahre 1956 H. Flatten, Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht, Paderborn 1957, 28–49, bei seiner Antrittsvorlesung in Tübingen angeregt.

⁴⁹ Möglicherweise geschah dies aber auch bloß deshalb, weil man vor allem das Ergebnis des „dolus“, nämlich den Irrtum des anderen Partners im Auge hatte; vgl. Comm 9 (1977) 372.

⁵⁰ K.-Th. Geringer, Scheidungsrecht (Anm. 7) 247 f.

⁵¹ Comm 9 (1977) 372.

Täuschung wirklich einen Ehwillensmangel, wäre unverständlich, weshalb dieser Tatbestand nicht schon jetzt als Ehenichtigkeitsgrund anerkannt wird, da doch die Ehe nur durch einen intakten Ehwillen entsteht.

3. Konsensmangel und Formmangel

a) Der prinzipielle Unterschied

Man sollte meinen, daß sich die Mängel im Wollen von den Mängeln in der Form so klar unterscheiden lassen, daß Schwierigkeiten überhaupt nicht auftreten können. Tatsächlich enthält aber das Caput „De forma celebrationis matrimonii“ — wenn man von den Hauptnormen, die die ordentliche (c. 1094; can. 311 § 1) bzw. die außerordentliche Eheschließung (c. 1098; can. 318⁵²) und den formpflichtigen Personenkreis (c. 1099; can. 319 § 1⁵³) betreffen, absieht — ausschließlich Regelungen, die sich auf die Gültigkeit und Erlaubtheit der Trauungsassistenz beziehen oder Pflichten des „assistens“ nach Vornahme der Trauung normieren. Wo es aber um Formvorschriften geht, die bei der Willenserklärung der Brautleute selbst zu beachten sind, so finden sich diese überraschenderweise im Caput „De consensu“, was übrigens bereits gerügt worden ist⁵⁴.

Dieser grobe Fehler in der Gesetzessystematik läßt sich wohl nur damit erklären, daß der Gesetzgeber den Begriff „consensus matrimonialis“ in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, so daß einmal der Ehwille selbst und ein anderes Mal die Ehwillenserklärung gemeint ist⁵⁵. Hätte er auch rechtssprachlich zwischen „consensus“ und „consensus declaratio“ unterschieden, wäre sofort klar gewesen, daß die Willenserklärung für das Zustandekommen der Ehe nur insofern bedeutsam ist, als eine bestimmte Form eingehalten werden muß. Entstehungsgrund der Ehe ist aber nicht die Erklärung, sondern allein der Ehwille selbst, der durch eine nicht formgerechte Erklärung keineswegs beseitigt, sondern bloß in seinem Wirksamwerden gehemmt wird. Daß sich der Gesetzgeber dieses gravierenden Unterschiedes zwischen Konsens und Konsenserklärung durchaus bewußt ist, zeigt die Tatsache, daß er einerseits den persönlichen Ehwillen als solchen für unersetzbar hält (c. 1081 § 1), sich aber andererseits für berechtigt hält, die Willenserklärung durch einen hoheitlichen Ver-

⁵² In der Fassung von Comm 10 (1978) 127 (§ 1) und 96 (§ 2).

⁵³ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 96 f.; die §§ 2 und 3 des Entwurfes werden in das Mischehenrecht übernommen: Comm 9 (1977) 358 (can. 4 §§ 2 f.).

⁵⁴ H. S c h m i t z, Gesetzessystematik (Anm. 2) 277–279.

⁵⁵ Vgl. K. Mörsdorf, Rechtssprache (Anm. 27) 226 f.; R. Köstler (Anm. 27) 88 f.

waltungsakt zu ersetzen, indem er wegen Formmängel nichtige Ehen in der Wurzel heilt (c. 1139 § 1), unter Umständen sogar ohne Wissen eines oder auch beider Kontrahenten (c. 1138 § 3).

Damit scheint nun aber klar zu sein, daß Mängel in der Willenserklärung nur Formmängel sein können; sie sind daher nicht im Caput „De consensu“, sondern im Caput „De forma“ zu behandeln. Dies wird noch deutlicher, wenn man die die Willenserklärung betreffenden Canones im einzelnen untersucht.

b) Die Formmängel bei der Konsenserklärung

So leuchtet ohne weiteres ein, daß die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit der Brautleute bei der Trauung (c. 1088 § 1) mit ihrem Ehemillen überhaupt nichts zu tun hat, sondern eine Formvorschrift darstellt. Die Bestimmung, auf welche Weise der Konsens ausgedrückt werden kann (c. 1088 § 2), um im äußeren Rechtsbereich zur Kenntnis genommen zu werden, läßt sogar erkennen, daß zwischen Ehemillen und förmlicher Willenserklärung zumindest implizit unterschieden wird. Die Stellvertretung bei der Eheschließung wird durch so detaillierte Formvorschriften geregelt (c. 1089), daß man, wäre einem der systematische Ort des Canons unbekannt, gar nicht auf die Idee kommen könnte, daß hier vom Ehemillen die Rede sei. Und was der Dolmetsch mit dem Willen der Brautleute zu tun hat (c. 1090), ist völlig unbegreiflich.

Die falsche systematische Einordnung dieser Bestimmungen wurde übrigens auch im Begutachtungsverfahren beanstandet. Dem hat jedoch ein Konsultor entgegengehalten, daß es bei den Formvorschriften „de modalitatibus extrinsecis ipsi consensui“ gehe, während hier „de modo manifestandi consensum“ die Rede sei, so daß es besser sei, diese Normen im Zusammenhang mit dem Ehekonsens zu behandeln. Dieser Auffassung hat sich leider eine knappe Mehrheit der Konsultoren angeschlossen, so daß auch im neuen Eherecht diese unbefriedigende Systematik beibehalten wird⁵⁶. Tatsächlich ist aber die Unterscheidung zwischen den äußeren Modalitäten und den Weisen der Konsenserklärung wenig zielführend, da es sich dabei nicht wirklich um eine Unterscheidung handelt; es kann doch nicht ernsthaft daran gezweifelt werden, daß auch der „modus manifestandi“ nichts anderes ist als eine „modalitas extrinseca“.

Dies wird sehr leicht einsichtig, wenn man sich vorstellt, daß es eine kanonische Formvorschrift nicht gäbe. In diesem Fall wären die Bestimmungen über die persönliche Anwesenheit, über die Stellver-

⁵⁶ Comm 9 (1977) 376.

tretung bei der Trauung, über die Weisen der Konsensabgabe und ihre Übersetzung reichlich überflüssig. Sinnvoll sind diese Normen nur, wenn eine bestimmte Eheschließungsform vorgeschrieben ist; daher ist auch dort ihr systematischer Ort. Mit dem Ehemillen haben sie nichts zu tun.

4. Die eigentlichen Konsensmängel

Nachdem wir nun in einem Verfahren der negativen Auslese alle jene Ehenichtigkeitsgründe, die in Wahrheit keine Konsensmängel, sondern Ebehindernisse oder Formmängel sind, aus dem Caput „De consensu“ ausgeschieden haben, stellt sich naturgemäß die Frage, was an wirklichen Konsensmängeln übrigbleibt. Die Zahl ist erstaunlich gering.

a) *Der vorgetäuschte Ehemille*

Völlig evident ist, daß jemand, der einen Ehemillen bloß vortäuscht, keinen Ehemillen hat, weshalb die „simulatio“ in all ihren Erscheinungsformen (c. 1086 § 2; can. 303 § 2⁵⁷) zu den Ehemillensmängeln zu zählen ist. Zwar wird hinsichtlich der Partialsimulation gelegentlich behauptet, daß bei ihr der Ehemille nicht fehle, sondern lediglich beeinträchtigt sei⁵⁸. Dies kann für das subjektive Wollen durchaus zugestanden werden; objektiv richtet sich aber der Wille auch im Falle eines Teilausschlusses nicht auf eine Ehe, sondern auf eine Verbindung, die in Wahrheit keine Ehe ist, weshalb auch von einem wirklichen Ehemillen nicht gesprochen werden kann⁵⁹. Doch selbst wenn man den Ehemillen für bloß beeinträchtigt hielte, müßte man von einem „defectus consensus“ sprechen; das wäre dann eben nicht mit „Mangel“, sondern mit „Mangelhaftigkeit“ des Ehemillens zu übersetzen.

Zu beachten ist aber, daß auch die Totalsimulation in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten kann. Im allgemeinen denkt man dabei an die klassische Scheinehe, bei der unter dem Anschein einer Ehe ganz andere Ziele angestrebt werden, wobei die Eheschließung bewußt ausschließlich als Mittel zum Zweck eingesetzt wird, wie etwa im Falle der sogenannten Staatsbürgerschaftsehe. Hier fehlt der Ehemille zur Gänze, und oft genug wird sogar ausdrücklich vereinbart, daß aus dem formellen Akt der Eheschließung keinerlei eheliche Rechte, sondern allenfalls materielle Ansprüche erwachsen.

⁵⁷ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 375.

⁵⁸ So etwa in SRR 1. 4. 1952 c. Bonet, n. 3 vol. 44 p. 213.

⁵⁹ Vgl. K.-Th. Geringer, *Conformitas* (Anm. 43) 445 f.

Neben dieser Form der Totalsimulation gibt es aber auch andere Erscheinungsformen, bei denen der Ehwille nicht eigentlich fehlt. Dabei denken wir zunächst an die Möglichkeit, daß jemand, obwohl er die Ehe an sich will, diese nicht durch das formelle Ja-Wort begründen will; es fehlt also nicht der Ehwille als solcher, wohl aber der Ehebegündungswille im Augenblick der Trauung⁶⁰. Auch in diesem Fall wird ein Wille vorgetäuscht, der tatsächlich nicht vorhanden ist, so daß eine Totalsimulation vorliegt. Denn wer die Frage, ob er den Partner zum Ehegatten nehmen will, bejaht, obwohl er den positiven Willen hat, dies mit dem Ja-Wort nicht zu tun, der täuscht in diesem Moment einen Ehwillen bloß vor.

Eine andere Form der Totalsimulation liegt vor, wenn ein Getaufter zwar die Ehe, nicht aber das Sakrament der Ehe will. Namhafte Autoritäten vertreten zwar die Auffassung, daß die Ehe unter Getauften durch den Willen Christi eo ipso Sakrament sei, und daß die Sakramentalität der Ehe nicht vom Willen der Brautleute abhängt⁶¹; eingeräumt wird lediglich, daß der Ausschluß der Sakramentalität der Ehe dann erheblich sei, wenn die Ehe selbst nur unter der förmlichen Bedingung gewollt werde, daß sie kein Sakrament sei. Da eine solche Bedingung prinzipiell unerfüllbar sei, komme sie einem Ausschluß der Ehe selbst gleich⁶². Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, daß nicht erst eine förmliche Bedingung, sondern auch schon der bloße positive Willensakt, durch den die Sakramentalität ausgeschlossen wird, dieselbe Wirkung hat. Wer nämlich ein Sakrament positiv nicht empfangen will, der empfängt es auch tatsächlich nicht⁶³. Gerade wenn wir die reale Identität von Vertrag und Sakrament (c. 1012) zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen machen, bedeutet der Ausschluß der Sakramentalität eo ipso den Ausschluß der

⁶⁰ Ausführlicher bei H. Flatten, Der Ehekonsens als consensus de praesenti: TThZ 67 (1958) 274–300 und H. Flatten, Zum Inhalt des Ehekonsenses: TThZ 65 (1956) 3–23.

⁶¹ P. Gasparri II (Anm. 44) 46, n. 827; vgl. auch SRR 27. 2. 1953 c. Mattioli, n. 2 vol. 45 p. 150; SRR 8. 11. 1962 c. Rogers, n. 3 vol. 54 p. 570.

⁶² P. Gasparri II (Anm. 44) 86, n. 907, behandelt das Problem tatsächlich unter der Überschrift „De conditione de futuro contra matrimonii substantiam“ (ebd. 79). Vgl. auch Comm 3 (1971) 76.

⁶³ An der in Anm. 61 angeführten Stelle, behandelt Gasparri das Problem interessanterweise nur von der Seite des Spenders her; der Wille des Empfängers wird überhaupt nicht erörtert. Gerade dieser Blickpunkt ist aber bedeutsam, auch wenn man davon ausgeht, daß es auf die Intention des Spenders nicht ankomme. Wir meinen allerdings, daß auch dessen Absicht so belanglos nicht ist. Oder kann man wirklich annehmen, daß jemand, der den äußeren Ritus vollzieht, ein Sakrament spendet, auch wenn er dies positiv nicht tun will? Das hieße doch wahrlich, die Sakramente der Kirche in der Nähe der Magie anzusiedeln!

Ehe selbst. Wenn es unter Christen keine Ehe geben kann, die nicht zugleich Sakrament wäre, dann schließt eben, wer das Sakrament positiv nicht will, keine Ehe. Der Ausschluß der Sakramentalität ist ein Ausschluß der Ehe selbst und daher eine Sonderform der Totalsimulation.

b) Der an einen Umstand gebundene Ehewille

Wer die Ehe nur unter der Bedingung will, daß ein bestimmter Umstand vorliegt oder eintreten wird, der hat zwar grundsätzlich den Willen zur Ehe. Für den Fall aber, daß seine Bedingung nicht erfüllt ist bzw. wird, will er die Ehe nicht; der Ehewille fehlt dann, so daß im Falle der „*conditio non impleta*“ kein Ehewille vorliegt. Dies gilt selbstverständlich für die „*conditio de praesenti*“ (c. 1092,4^o); und das gilt an sich auch für die „*conditio de futuro licita*“ (c. 1092,3^o) und „*illicita*“ (c. 1092,1^o)⁶⁴.

Hinsichtlich letzterer geht das geltende Eherecht zwar davon aus, daß sie „*pro non adiecta habeatur*“; wenn jedoch der Ehewille ernsthaft an einen notwendigen, unmöglichen oder unsittlichen Umstand gebunden wird, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß ein Ehewille nicht vorliegt, wenn die rechtlich unzulässige Bedingung nicht erfüllt wird. Da die Ehe nur durch den Ehem Willen zustande kommt, der durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden kann (c. 1081 § 1), muß auch eine solche Bedingung beachtet werden. Der Gesetzgeber kann zwar die Vermutung aufstellen, daß eine derartige Bedingung nicht ernst gemeint gewesen sein könne; wie jede Vermutung hätte jedoch auch diese der Wahrheit zu weichen⁶⁵, so daß auch, wenn eine etwa unsittliche Bedingung nicht erfüllt würde, von einem Ehem Willensmangel gesprochen werden müßte.

Nun wird aber das neue Eherecht den Ehem Willen, der an eine „*conditio de futuro*“ gebunden ist, überhaupt für unwirksam erklären (can. 309 § 1), so daß sich die Frage erhebt, wo dieser Ehenichtigkeitsgrund systematisch einzuordnen ist. Nach dem zur Zeit noch geltenden Recht liegt der eigentliche Grund für die Nichtigkeit der Ehe darin, daß im Falle der Nichterfüllung der Bedingung der Ehewille fehlt; nach dem neuen Recht aber wird die Ehenichtigkeit schon mit dem Tatbestand der Bedingungssetzung gegeben sein, unabhängig

⁶⁴ Die „*conditio de futuro contra matrimonii substantiam*“ (c. 1092,2^o) können wir in diesem Zusammenhang vernachlässigen, da sie eine in Form einer Bedingung ausgedrückte Simulation darstellt. Vgl. dazu H. Flatten, Zur Problematik der bedingten Eheschließung im kanonischen Recht: ÖAKR 12 (1961) 280–305, hier insbesondere 289–291.

⁶⁵ Vgl. SRR 31. 3. 1950 c. Staffa, n. 2 vol. 42 p. 207.

davon ob die Bedingung erfüllt wird oder nicht. Das bedeutet, daß die Ehe auch dann ungültig ist, wenn ein potentiell an sich wirksamer Ehwille vorliegt; unwirksam ist der Ehwille allein aufgrund des Willens des Gesetzgebers, so daß man fast geneigt sein könnte, von einem Ehehindernis zu sprechen. Andererseits muß man aber zugeben, daß schon die Bedingtheit des Ehwillens eine Begrenzung darstellt. Wenn nun der Gesetzgeber sagt, daß er einen durch eine „*conditio de futuro*“ eingegengten Ehwillen nicht zur Kenntnis nimmt, und ein Nupturient setzt trotzdem eine derartige Bedingung, dann entspricht eben sein Ehwille nicht den gesetzlichen Erfordernissen; er ist mangelhaft. Außerdem macht die Setzung einer Bedingung nicht die Person an sich eheunfähig, so daß es sich auch von daher verbietet, von einem Hindernis zu sprechen. Jedenfalls wäre dieses „Hindernis“ durch einen einfachen Willensakt, nämlich den Widerruf der Bedingung, zu beseitigen. Von welcher Seite auch immer man den systematischen Ort der Bedingung bestimmen will, stets stößt man auf die Frage, was tatsächlich gewollt wird. Obwohl vielleicht ein an sich ausreichender Ehwille vorliegt, wird man daher die „*conditio de futuro*“ auch in der neuen Konzeption als Ehwillensmangel aufzufassen haben.

c) Der an eine Person gebundene Ehwille

Den wesentlichen Irrtum über die Ehe haben wir oben als Ehehindernis dargestellt. Naheliegend wäre daher, auch den Personenirrtum und den Eigenschaftsirrtum, der einem solchen gleichkommt (c. 1083⁶⁶; can. 299), als Hindernis zu sehen, zumal der Irrtum – gleichgültig worauf er sich bezieht – immer eine Eigentümlichkeit der Person ist. Trotzdem ist aber festzustellen, daß sich der Irrtum über die Ehe vom Irrtum über die Person nicht nur materiell, sondern auch formell unterscheidet.

Wer über die Ehe wesentlich irrt, ist – wie wir gesehen haben – unfähig, einen Ehwillen zu entwickeln. Das kann von jemandem, der hinsichtlich der Person des Partners irrt, nicht behauptet werden. Der Grund der Ehenichtigkeit liegt in diesem Fall nicht darin, daß jemand nicht wollen kann, was er nicht kennt, denn das notwendige Objekt des Ehwillens wird durchaus erkannt; geirrt wird in diesem Fall nicht hinsichtlich des Objektes, sondern hinsichtlich des Kon-Subjektes des Ehevertrages. Gewollt wird die Ehe, und zwar mit einem bestimmten Partner. Damit ist wegen der der Ehe wesentlichen Exklusivität (c. 1013 § 2) ausgeschlossen, daß sich der an sich intakte Ehwille auf irgendeinen anderen Partner bezieht. Insofern also der Ehwille

⁶⁶ Der Irrtum über den Sklavenstand (c. 1083 § 2,2^o) wird im neuen Ehe-recht nicht mehr als Ehenichtigkeitsgrund aufscheinen; s. Comm 3 (1971) 76.

einem solchen anderen Partner gegenüber erklärt wird, liegt in Wirklichkeit kein Ehwille vor. Der Irrtum in der Person stellt daher einen Ehwillensmangel hinsichtlich dieser konkreten Person dar, da man eben mit ihr eine Ehe eigentlich gar nicht schließen will. Der Irrrende ist nicht gehindert, mit diesem Partner eine Ehe einzugehen; wenn er jedoch einen ganz bestimmten Partner heiraten will, will er implizit keinen anderen heiraten, so daß hinsichtlich aller anderen möglichen Partner ein Ehwille ausgeschlossen wird.

III. Die Ehenichtigkeitsgründe im Gesamtgefüge der Eherechtssystematik

Das Eherecht des CIC ist in zwölf Capita gegliedert, die freilich Materien beinhalten, die zueinander in keinem auch nur einigermaßen adäquaten Verhältnis stehen. Nach einigen einleitenden Canones (cc. 1012–1018) wird zunächst die Vorbereitung der Eheschließung behandelt (Cap. 1); darauf folgen die Normen über die Eehindernisse im allgemeinen (Cap. 2), die verbietenden (Cap. 3) und trennenden Eehindernisse (Cap. 4), worauf der Ehekonsens (Cap. 5) und die Eheschließungsform (Cap. 6) normiert werden. Dann folgen die Bestimmungen über die Gewissensehe (Cap. 7), Zeit und Ort der Eheschließung (Cap. 8) und die Rechtswirkungen der Ehe (Cap. 9). Und schließlich wird über die Ehetrennung (Cap. 10), ihre Konvalidierung (Cap. 11) sowie über die Zweitehen (Cap. 12) gehandelt.

Nicht wesentlich besser wird die Systematik im neuen Eherecht sein. Da es außer der konfessionsverschiedenen Ehe keine verbietenden Eehindernisse geben wird, scheint das diesbezügliche Caput nicht mehr auf; dafür wird die Mischehe in einem eigenen Caput behandelt werden⁶⁷, das nach dem Caput „De forma canonica“ aufscheinen wird⁶⁸. Die Normen über Zeit und Ort der Eheschließung werden teils aufgehoben⁶⁹; zum anderen Teil werden sie in das Caput „De forma canonica“ umgereiht⁷⁰, was einer sauberen Systematik nur förderlich sein kann. Die cc. 1142 f. über die Zweitehen werden im neuen Eherecht überhaupt nicht aufscheinen⁷¹, so daß dieses insgesamt nur in zehn Capita gegliedert sein wird.

Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß die Systematik weiterhin sehr inhomogen sein wird. Wenn man von den grundsätzlichen „Normae praeliminares“ absieht, geht es doch im Eherecht eigentlich

⁶⁷ Comm 9 (1977) 353.

⁶⁸ Comm 10 (1978) 127.

⁶⁹ Comm 10 (1978) 103 (can. 328 = c. 1108).

⁷⁰ Ebd. 104 (can. 329 = c. 1109).

⁷¹ Comm 5 (1973) 93.

bloß um drei Problemkreise, nämlich um die Gültigkeitsvoraussetzungen, um die Pflichten der Seelsorger und um die Trennung der Ehe. Dem müßte auch die Einteilung in drei *Capita* entsprechen.

1. Die Eherechtssystematik im allgemeinen

a) Die „*canones praeliminares*“

Wenn sich der Gesetzgeber schon dazu entschließt, eine Legaldefinition der Ehe in das Eherecht aufzunehmen, dann muß diese an seiner Spitze stehen; allerdings müßte diese Definition davon absehen, daß die Ehe unter Getauften Sakrament ist, da dies nicht zur Natur der Ehe gehört⁷². Dafür müßten die Aussagen über die „*essentiales proprietates*“ im unmittelbaren Zusammenhang mit der Definition getroffen werden, wobei an die Fassung in zwei Paragraphen eines einzigen *Canons* gedacht werden könnte (can. 243 § 2⁷³).

Nachdem klargestellt wurde, was Ehe ist, wäre in zwei Paragraphen zu sagen, wodurch die Ehe entsteht und was das Objekt des Ehewillens ist (can. 295)⁷⁴. Dann müßte das grundsätzliche Recht jedermanns auf Eheschließung verankert werden (can. 259)⁷⁵.

Da can. 330 (c. 1110) im wesentlichen nur wiederholt, was bereits in can. 243 § 2 gesagt wird⁷⁶, kann darauf ohne weiteres verzichtet werden. Verzichten kann man auch auf Bestimmungen über die Ehelichkeit bzw. Unehelichkeit der Kinder (can. 333–336), zumal es sich dabei ganz gewiß nicht um genuin kanonisches Rechtsgut handelt⁷⁷.

⁷² Der Wortlaut könnte etwa dem Relativsatz in can. 243 § 1 i.d.F. v. *Comm* 10 (1978) 125 entsprechen.

⁷³ Der Hinweis auf die besondere Festigkeit der sakramentalen Ehe hätte hier noch zu unterbleiben.

⁷⁴ Die Umreihung haben bereits die Konsultoren vorgenommen (*Comm* 9, 1977, 120); für § 2 wurde eine andere Formulierung gewählt, die inhaltlich auf die Legaldefinition der Ehe Bezug nimmt (ebd. 125).

⁷⁵ Der Vorschlag, diese Norm bei den „*canones praeliminares*“ einzuordnen, wurde von den Konsultoren ursprünglich abgelehnt (*Comm* 9, 1977, 132), bei der Endredaktion aber wieder aufgegriffen (*Comm* 10, 1978, 126).

⁷⁶ Dies wurde auch von den Konsultoren gesehen; aus theologischen und pastoralen Gründen, die freilich nicht näher expliziert werden, wollte man aber an dieser Norm festhalten (*Comm* 5, 1973, 75). Auch ein zweiter Anlauf, den *Canon* zu streichen, blieb erfolglos, da man fürchtete, daß dann die Aufzählung der weiteren Rechtswirkungen der Ehe in der Luft hänge (*Comm* 10, 1978, 104). Letztere Befürchtung wäre, wenn man unserem Vorschlag folgte, hinfällig.

⁷⁷ Auch dies wurde von den Konsultoren gesehen (*Comm* 5, 1973, 76 f.); mit Rücksicht darauf, daß die Unehelichkeit der Geburt partikularrechtliche Konsequenzen haben kann, wurde die Streichung dieser Normen abgelehnt (*Comm* 10, 1978, 106). Trotzdem bleibt unklar, weshalb nicht auch die hier in Rede stehende Materie dem Teilkirchenrecht überlassen bleiben soll.

Damit blieben an Rechtswirkungen der Ehe nur jene beiden Normen, die die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ehepartner (can. 331) sowie Erziehungspflicht und -recht der Eltern (can. 332)⁷⁸ statuieren, wofür ein eigenes Caput kaum zu rechtfertigen sein dürfte. Der Gleichheitsgrundsatz paßt aber gut zu den allgemeinen Bestimmungen über die Ehe. Wenn auch das Elternrecht im Eherecht behandelt werden soll⁷⁹, müßte es wohl als spezieller Anwendungsfall des Gleichheitsgrundsatzes aufgefaßt werden, so daß es naheliegend wäre, die beiden Normen als zwei Paragraphen eines einzigen Canons zu formulieren, der die Grundsatzaussagen über die Ehe im allgemeinen abschließt.

Jetzt erst wäre die Besonderheit der Ehe unter Getauften zu erwähnen, daß sie nämlich immer Sakrament ist (can. 242 § 2)⁸⁰, und – in einem § 2 – daß sich daher die Einheit und Unauflöslichkeit in der christlichen Ehe durch eine besondere Festigkeit auszeichnen (can. 243 § 2). Da die Sakramentalität der Ehe einer der wesentlichsten Gründe für den Anspruch der Kirche auf Ehehoheit ist⁸¹, kann can. 246 (Satz 2) zwanglos hier angeführt werden.

Die Bestimmungen über die Verlobung schließen hier zwar nicht ganz fugenlos an und stellen in diesem Zusammenhang in gewisser Weise einen Fremdkörper dar. Wenn man aber davon ausgeht, daß die beiden Paragraphen des can. 247 nicht getrennt werden dürfen, bleibt nichts anderes übrig, als ihn am Ende der „*canones praeliminares*“ zu belassen⁸².

⁷⁸ Im Entwurf 1975 blieb die Erziehungspflicht aufgrund eines Druckfehlers unerwähnt (Comm 10, 1978, 105).

⁷⁹ Recht und Pflicht, den Kindern die bestmögliche Erziehung angedeihen zu lassen, besteht an sich auch für unverheiratete Eltern, so daß die diesbezügliche Norm auch in einem Laienrecht oder – als Verfassungsgrundsatz – sogar in einer „*lex fundamentalis*“ Platz hätte.

⁸⁰ Die Aussage, daß Christus der Urheber der sakramentalen Würde der Ehe ist (can. 242 § 1), ist rein doktrinär; sie normiert nichts, sondern begründet nur die in § 2 stehende Norm. Sie hat daher ihren Platz in einem Motivenbericht, nicht aber im Gesetz selbst.

⁸¹ Vgl. Satz 1 in can. 246, der zwar als rein doktrinäre Aussage aus dem Gesetzestext mit Recht gestrichen wurde (Comm 9, 1977, 126), als Begründung für die eigentliche Norm aber gültig bleibt.

⁸² Die Aussage in § 1 über die Gesetzgebungskompetenz paßt eher in das Caput über die Ehevorbereitung, wo aber § 2 keinen Platz hätte. Dieser könnte besser nach der Aussage über das Recht auf Eheschließung stehen; hier käme aber die Aussage des § 1 zu früh, weil von der kirchlichen Gesetzgebungskompetenz noch nicht die Rede war.

b) Die Gültigkeits- und Erlaubtheitserfordernisse

Der Gesetzgeber behandelt im Caput 1 die Ehepastoral im allgemeinen und die Vorbereitung der Eheschließung im besonderen⁸³. Diese Anordnung hat gewiß einiges für sich; trotzdem ist aber zu fragen, ob man nicht, ehe man über die Ehevorbereitung handelt, zunächst wissen müßte, was zur rechtlichen Erlaubtheit und Gültigkeit der Ehe notwendig ist, da doch die diesbezüglichen Normen bei der Vorbereitung und sogar schon in der Seelsorge zu berücksichtigen sind. Schließlich soll in diesem Caput von der Eheassistenz (can. 250) und von Ehehindernissen (can. 252) gesprochen werden, ohne daß bereits klar wäre, was man sich darunter vorzustellen hat.

Daher meinen wir, daß im Anschluß an die Grundsatzaussagen über die Ehe im Caput 1 zunächst klargestellt werden müßte, was zum gültigen und erlaubten Eheabschluß gehört. Aus der eherechtlichen Grundnorm (can. 295 § 1) ergibt sich die innere Systematik dieses Caput, wobei dem Gewicht der Hauptaussage insofern Rechnung zu tragen ist, als über den Ehekonsens in einem Artikel 1 zu handeln ist; in zwei weiteren Artikeln ist von den Ehehindernissen und von der Eheschließungsform zu sprechen. Und einzuleiten ist dieses Caput mit der Sprachregel des can. 245⁸⁴ und mit der Aussage über die Rechtsgunst der Ehe (can. 244⁸⁵); damit nehmen wir gegenüber dem Entwurf eine Umreihung vor, da, ehe vom „valor matrimonii“ gesprochen wird, klar sein muß, was ein „matrimonium validum“ bzw. „invalidum“ überhaupt ist.

Der Artikel über den Ehekonsens bedarf keiner weiteren Untergliederung. Wohl aber müßte der Artikel über die Ehehindernisse in drei „sectiones“ unterteilt werden, die der Reihe nach die Hindernisse im allgemeinen, die Hindernisse im einzelnen und schließlich die Normen über die Dispenserteilung zu behandeln hätten. Der Gesetzgeber regelt die Dispensfragen im Anschluß an die Bestimmungen über die Aufstellung und Aufhebung von Hindernissen im allgemeinen. Dies hat durchaus seine Berechtigung, da die Dispens eine Aufhebung eines Hindernisses im Einzelfall ist, so daß in dieser Gliederung gewissermaßen eine absteigende Linie erkennbar wird. Andererseits ist aber im Zusammenhang mit der Dispenserteilung auch schon von konkreten Einzelhindernissen die Rede (can. 266), ohne daß diese bisher auch nur erwähnt worden wären. Daher teilen wir die Auffassung, daß

⁸³ Vgl. die neue Überschrift in Comm 9 (1977) 137.

⁸⁴ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 128–131 (can. 247), wobei wir allerdings der Auffassung sind, daß die in § 3 enthaltene Rechtsvermutung nicht hierher gehört. Die Konsultoren waren mehrheitlich anderer Meinung (ebd. 130).

⁸⁵ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 126.

die Normen über die Dispens die Kenntnis der einzelnen Hindernisse voraussetzen⁸⁶, so daß sie diesen in der Systematik nachzustellen sind.

Eine Unterteilung in vier „sectiones“ verlangt der Artikel über die Eheschließungsform, wobei zunächst die ordentliche und dann die außerordentliche Eheschließungsform zu normieren ist. Darüber hinaus ist aber festzustellen, daß auch die Bestimmungen über die einfache Konvalidierung der Ehe und über die „sanatio in radice“ Bestandteile des formellen Eheschließungsrechtes sind. Es ist absolut nicht einzu-sehen, weshalb diese Materien an einem Ort stehen sollen, der diesen Zusammenhang nicht mehr erkennen läßt. Schließlich wird in einigen dieser Normen sogar ausdrücklich die Wieder- (can. 354 § 1) oder Nachholung (can. 356) des Eheabschlusses in ordentlicher Form verlangt; und wo darauf verzichtet wird, ist der ausnahmerechtliche Charakter der Regelung nicht zu verkennen.

Dieser grobe Überblick über die grundsätzlichen Erwägungen mag zunächst genügen; im einzelnen werden wir die Systematik der Gültigkeitserfordernisse unten zu besprechen haben.

c) Die Amtspflichten der Seelsorger

Im Eherechtsentwurf soll in Caput 1 – bei uns Caput 2 – über die Seelsorge sowie darüber, was der Eheschließung voranzugehen hat, gehandelt werden. Dem Anspruch, der sich aus dieser Überschrift ablesen läßt, wird der Inhalt der Normen aber nur zum Teil gerecht, da alle einschlägigen Fragen, die mit der konfessionsverschiedenen Ehe zusammenhängen, ausgeklammert bleiben und einem eigenen Caput vorbehalten sind⁸⁷. So berechtigt eine eigene Mischehen-gesetzgebung aber auch sein mag, muß doch zugegeben werden, daß es sich zum Großteil auch dabei um Bestimmungen handelt, die die Pastoral und die Ehevorbereitung betreffen; es handelt sich bloß um Spezialnormen für besondere Fälle, durch die aber die generellen Normen nicht ersetzt, sondern bloß ergänzt werden. Beides gehört aber zweifellos zusammen, was auch in der Systematik zum Ausdruck kommen muß. Zu den Pflichten der Seelsorger gehört aber nicht nur die Vorbereitung der Eheschließung, sondern auch die Beweissicherung hinsichtlich etwa erteilter Dispensen und dann auch der Eheschließung selbst. Die diesbezüglichen Normen finden sich im Entwurf in verschiedenen Capita verstreut, was ihr Auffinden in der Praxis nicht erleichtert. Wenn aber schon von den Amtspflichten der Seel-sorger gesprochen wird, wäre es naheliegend, daß dies übersichtlich in einem einzigen Caput geschieht. Und da auch die Bestimmungen

⁸⁶ H. S c h m i t z, *Gesetzssystematik* (Anm. 2) 273.

⁸⁷ Vgl. *Comm* 9 (1977) 353.

über die geheime Eheschließung Amtspflichten betreffen, können diese gleich mitbehandelt werden. Wir schlagen daher vor, daß dieses Caput einfach mit „De obligationibus pastorum“ überschrieben und in drei Artikel untergeteilt wird.

Artikel 1 hätte über die Amtspflichten im allgemeinen zu handeln, wobei zunächst die eigentlichen Seelsorgspflichten festzulegen⁸⁸ und an die Ordnungs- und Aufsichtspflicht der Ortsordinarien zu erinnern wäre⁸⁹. Im Übergang zu den Normen über die konkrete Ehevorbereitung sind zunächst die Trauungsverbote⁹⁰ und die Pflicht zur Verhinderung von Frühehen (can. 282 § 3⁹¹) festzulegen. Dann erst kann sinnvollerweise gesagt werden, daß nicht nur die Gültigkeit, sondern auch die Erlaubtheit der Trauung sichergestellt sein müsse, ehe dazu geschritten werde (can. 249 § 1⁹²). Um diese Gewißheit zu erreichen hat der Pfarrer nach den Normen der Bischofskonferenz geeignete Untersuchungen anzustellen (can. 250⁹³), auf die nur in Todesgefahr verzichtet werden darf (can. 249 § 2)⁹⁴. Der Untersuchungspflicht des Pfarrers korrespondiert die Anzeigepflicht der Gläubigen (can. 252). Und wenn nicht der Pfarrer selbst die Untersuchung durchführt, ist ihm jedenfalls das Ergebnis mitzuteilen (can. 254). Die Empfehlung des Gesetzgebers, vor der Heirat gegebenenfalls das Sakrament der Firmung (can. 251) sowie die Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen⁹⁵, sollte als Sorgspflicht des Seelsorgers formuliert werden.

Artikel 2 wäre mit „De matrimoniis mixtis in specie“ zu überschreiben; an der vorgeschlagenen Gliederung⁹⁶ haben wir nichts auszusetzen.

Artikel 3 könnte mit „De matrimonii contracti probatione“ überschrieben werden, wobei eine Sectio 1 „De probatione in genere“ und die Sectio 2 „De matrimonio secreto celebrando“ zu handeln hätte. Zur Gliederung der Normen über die Geheimehe (can. 324–327)⁹⁷

⁸⁸ Siehe die völlig neue Textierung in Comm 9 (1977) 139.

⁸⁹ Ebd. (can. 250).

⁹⁰ Comm 9 (1977) 146.

⁹¹ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 360.

⁹² I.d.F. v. Comm 9 (1977) 141.

⁹³ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 140.

⁹⁴ Für andere Notfälle gilt diese Ausnahme nicht (ebd. 142).

⁹⁵ Die diesbezügliche Bestimmung des c. 1033 fehlt im Entwurf 1975, wurde aber nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wieder in das Gesetz aufgenommen und als § 2 mit der Aussage über die Firmung verbunden (Comm 9, 1977, 141).

⁹⁶ Comm 9 (1977) 353–359, 364; vgl. aber unten S. 127.

⁹⁷ Zu den inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf 1975 vgl. Comm 10 (1978) 101–103, 127.

haben wir nichts anzumerken. Für die Sectio 1 schlagen wir vor, aus den anderen Capita alle jene Normen an dieser Stelle zusammenzufassen, die sich auf die Beweissicherung beziehen. Ein erster Canon müßte in § 1 ganz allgemein festlegen, daß der Eheabschluß im Trauungsbuch festzuhalten ist (can. 321 § 1); in § 2 wäre die Eintragungspflicht hinsichtlich der mit Dispens von der Eheschließungsform geschlossenen Ehen zu regeln (can. 321 § 3)⁹⁸. Ein zweiter Canon hätte die Eintragung in das Taufbuch zu normieren (can. 322)⁹⁹. Dann werden die in „foro externo“ (can. 271) und „interno“ (can. 272) erteilten Dispensen zu berücksichtigen sein, wobei es freilich sachgerecht wäre, die beiden Normen nicht in zwei Canones, sondern bloß in zwei Paragraphen eines Canons aufscheinen zu lassen. Den Abschluß kann can. 323 bilden, nach dem auch Konvalidierungen, Nichtigkeitserklärungen und Auflösungen von Ehen in die entsprechenden Bücher einzutragen sind.

d) Die Ehetrennung

In einem Caput III wäre schließlich über die Trennung der Ehe zu handeln, wobei die Unterteilung in zwei Artikel hinsichtlich der Trennung dem Bande nach bzw. bei aufrecht bleibendem Eheband beizubehalten ist. Auch sonst ist gegen die Gliederung des Entwurfes 1975 nichts Wesentliches einzuwenden.

Lediglich can. 338¹⁰⁰, nach dem die christliche und halbchristliche Ehe, wenn sie nicht vollzogen worden ist, dem Bande nach aufgelöst werden kann, müßte durch die in can. 245 § 3 ausgesprochene Rechtsvermutung ergänzt werden; wir schlagen vor, sie dem can. 338 als § 2 anzufügen¹⁰¹.

⁹⁸ Dieser Paragraph wurde um die Bestimmung erweitert, daß dem katholischen Teil eine Verständigungspflicht nach vollzogener Trauung obliegt (Comm 10, 1978, 100). Diese Pflicht des katholischen Partners einer konfessionsverschiedenen Ehe gehört aber in das Mischehenrecht. Aufgrund ähnlicher Überlegungen wollen wir die in can. 321 § 2 festgelegte Verständigungspflicht in den sachlichen Zusammenhang mit der Noteheschließungsform bringen; an dieser Stelle könnte allenfalls bestimmt werden, daß auch eine Nottrauung einzutragen ist.

⁹⁹ Zwar beinhaltet auch can. 322 § 2 lediglich eine Verständigungspflicht; diese stellt aber eine Amtspflicht des Pfarrers dar und ist daher an dieser Stelle zu belassen.

¹⁰⁰ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 108.

¹⁰¹ Vgl. Anm. 84. Daß die Rechtsvermutung des Ehevollzugs bei can. 245 systematisch falsch eingeordnet ist, ergibt sich auch daraus, daß sie im Kontext mit can. 245 § 2 – § 1 wird im neuen Ehe recht überhaupt nicht mehr aufscheinen (Comm 9, 1977, 128) – nur für die vollchristliche Ehe Geltung hätte. Dagegen sichert die Einordnung als can. 338 § 2, daß das Zusammenleben nach Abschluß auch einer halbchristlichen Ehe die Vermutung des Ehevoll-

Hinsichtlich can. 349 haben bereits die Konsultoren beschlossen, ihn an das Ende des Art. 2 zu verlegen ¹⁰².

2. Die Systematik der Ehenichtigkeitsgründe

Einzuleiten wäre das Caput über die Gültigkeits- und Erlaubtheits-erfordernisse mit der Sprachregel des can. 245, der in § 1 das „matrimonium ratum“ und das „matrimonium ratum et consummatum“ definiert ¹⁰³; in § 2 wäre vom „matrimonium putativum“ zu sprechen ¹⁰⁴, und als § 3 ist der bisherige can. 293 § 2 über das „matrimonium civiliter contractum“ an dieser Stelle anzufügen ¹⁰⁵. Im Anschluß daran ist der Grundsatz des „favor iuris“ (can. 244) aufzustellen ¹⁰⁶.

a) Der Ehewille

Der Artikel 1 über den Ehekonsens umfaßt, nachdem wir alle nicht hierher gehörenden Normen ausgeschieden haben, nur noch vier Canones, deren erster die prinzipiellen Aussagen zu enthalten hat. Die drei anderen Canones haben jene den Ehewillen betreffenden Einzeltatbestände zu behandeln, die für die Gültigkeit oder Erlaubtheit des Eheabschlusses relevant sind.

Grundsätzlich gilt die Rechtsvermutung über die Konformität des inneren Willens mit der äußeren Willensbekundung (can. 303 § 1 ¹⁰⁷) nicht nur hinsichtlich der Simulation; wenn der Ehewille in unbedingter Form einer bestimmten Person gegenüber erklärt wird, muß ebenfalls davon ausgegangen werden, daß die Brautleute wirklich

zuges begründet, was der gesetzgeberischen Absicht wohl eher entsprechen dürfte.

¹⁰² Comm 10 (1978) 120.

¹⁰³ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 129 f. (can. 247 § 2). Die Sprachregel wurde bewußt bloß auf die vollchristliche Ehe abgestellt; der dafür ausschlaggebende Grund, daß die Sakramentalität der halbchristlichen Ehe zweifelhaft sei, klingt freilich in diesem Zusammenhang seltsam, da es doch hier nur um das matrimonium validum geht. Und gültig kann doch wohl auch eine nicht-sakramentale Ehe sein.

¹⁰⁴ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 131 (Nachtrag zu can. 247 § 4); die geänderte Paragrafenzählung ergibt sich aus dem Wegfall von § 1 (ebd. 128) und der anderen Einordnung von § 3 (Anm. 84, 101).

¹⁰⁵ Comm 9 (1977) 130. An sich ist diese Norm freilich überflüssig, da sich die Ungültigkeit der unter Mißachtung der Formpflicht geschlossenen Ehen aus can. 311 § 1 zwangsläufig ergibt; außerdem ist es eine Tautologie, wenn gesagt wird, daß eine zivil geschlossene Ehe, die wegen Formmangel ungültig ist, als ungültige Ehe gilt.

¹⁰⁶ Vgl. oben S. 119 (mit Anm. 85).

¹⁰⁷ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 374.

meinen, was sie bei der Trauung sagen. Daher ist diese gesetzliche Vermutung als allen Tatbeständen gemeinsam aufzustellen, was in der Systematik dadurch zum Ausdruck gebracht werden kann, daß sie an die Spitze des Artikels gesetzt wird. Dasselbe gilt aber auch von der Feststellung, daß das Wissen um die Ungültigkeit der Ehe den Eehwillen nicht notwendigerweise ausschließt (can. 302), weshalb wir dafür eintreten, diese beiden Normen miteinander so zu verbinden, daß sie zwei Paragraphen eines einzigen Canons bilden.

Im Anschluß daran könnten die Tatbestände der Simulation in einem eigenen, nicht weiter untergegliederten Canon dargelegt werden (can. 303 § 3¹⁰⁸).

In Paragraphen zu teilen ist dagegen can. 309 über die bedingte Eheschließung, da hier nicht nur verschiedene Einzeltatbestände behandelt, sondern auch jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen festgelegt werden. So wird nach dem neuen Eherecht die „conditio de futuro“ stets die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen (§ 1), während bei einer auf die Vergangenheit oder Gegenwart gerichteten Bedingung die Ehe nur im Falle der Nichterfüllung ungültig ist (§ 2). Wenn für diese letztere Art der Bedingung die Genehmigung des Bischofs als Erlaubtheitserfordernis verlangt werden soll¹⁰⁹, müßte dies als Teilnorm des § 2 aufscheinen; ein eigener § 3, der auf § 2 Bezug nimmt, wäre systematisch inadäquat, da eine sanktionslose Ordnungsvorschrift mit den beiden anderen Paragraphen nicht vergleichbar ist.

Keine Erinnerungen haben wir hinsichtlich des Personenirrtums (can. 299) vorzubringen.

b) Die Ehehindernisse

An die Spitze der Sectio 1 über die Ehehindernisse im allgemeinen gehört die Grundsatzaussage, daß ein Hindernis eine persönliche Unfähigkeit zum Abschluß einer gültigen Ehe bewirkt (can. 260 § 2)¹¹⁰. Da es sich dabei in etwa um eine Legaldefinition des Hindernis-Begriffes handelt, könnte im selben Canon — als § 2 — die Definition der Begriffe öffentliches und geheimes Hindernis folgen (can. 261). Dann wäre die Kompetenz der höchsten kirchlichen Autorität (can. 262) hinsichtlich der authentischen Interpretation der naturrechtlichen Ehehindernisse (§ 1) und der Aufstellung positivrechtlicher Hindernisse

¹⁰⁸ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 374 f.

¹⁰⁹ Comm 9 (1977) 378, mit Comm 3 (1971) 78.

¹¹⁰ Getilgt wurden § 1 (Comm 10, 1978, 126) und § 3 (Comm 9, 1977, 135) dieser Norm.

(§ 2) zu umschreiben ¹¹¹, sowie die Kompetenz der Ortsordinarien zur Aufstellung allgemeiner, aber zeitlich begrenzter Eheverbote (can. 265 § 1 ¹¹²), denen jedoch nur durch die „suprema auctoritas“ eine Irritationsklausel beigefügt werden kann (§ 2). Abzuschließen ist diese Sectio mit der Reprobation jeden gegenteiligen Gewohnheitsrechtes (can. 267) ¹¹³.

In der Sectio 2 sind die Ehehindernisse im einzelnen zu behandeln, wobei durchaus mit dem Hindernis des mangelnden Alters (can. 282 §§ 1 f. ¹¹⁴) begonnen werden könnte. Da das Erfordernis eines gewissen Mindestalters mit der für die Eheschließung notwendigen geistigen und körperlichen Reife in Beziehung steht, müssen nun die diesbezüglichen Ehehindernisse angeführt werden, wobei, um eine einigermaßen sinnvolle Ordnung zu erreichen, der Reihe nach in jeweils einem Canon vom Mangel des Mindestwissens, von der „incapacitas volendi“ und von der „incapacitas adimplendi“ zu handeln ist. Die Tatbestandsumschreibung des Mindestwissens (can. 298 § 1) wird schon bisher durch die Pubertätsvermutung (§ 2) ergänzt, womit eine allzu weitgehende Ausdehnung des Hindernisses in subjektiver Hinsicht verhindert werden soll; in objektiver Hinsicht verfolgt die Bestimmung über den „error simplex“ (can. 301) denselben Zweck, weshalb es sachlich gerechtfertigt zu sein scheint, diesen Canon seiner Selbständigkeit zu entkleiden und als § 3 an dieser Stelle anzufügen. Nach dem Hindernis des Wissensmangels sind die Hindernisse der Geisteskrankheit bzw. -störung und der Urteilsunfähigkeit (can. 296 ¹¹⁵) zu nennen. Beim Hindernis des Erfüllungsunvermögens (can. 297 ¹¹⁶) sind – als §§ 2 und 3 – die speziellen Erscheinungsformen Impotenz (can. 283 § 1 ¹¹⁷) und Sterilität (can. 283 § 3) zu erörtern. Die im Entwurf 1975 bloß für das Hindernis der Impotenz vorgesehene Bestimmung, daß im Falle eines Rechts- oder Tatsachenzweifels die Ehe weder zu verhindern noch für nichtig zu erklären ist (can. 283 § 2), muß sachlich wohl für alle Unfähigkeitsgründe gelten, weshalb sie am Ende dieser Hindernisgruppe als eigener Canon stehen sollte.

¹¹¹ Die ursprünglich den Bischofskonferenzen zugedachte Kompetenz zur Aufstellung von Ehehindernissen (can. 262 § 3) wurde von der Kardinalskongregation abgelehnt (Comm 10, 1978, 126).

¹¹² I.d.F. v. Comm 9 (1977) 345.

¹¹³ Die in den Entwurf 1975 neu aufgenommenen can. 263 f. wurden wieder getilgt (Comm 9, 1977, 136 f.).

¹¹⁴ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 360.

¹¹⁵ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 127.

¹¹⁶ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 371.

¹¹⁷ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 126.

Da die bisher genannten Ehehindernisse gewissermaßen die innere Eheschließungsfreiheit sichern sollen, können nun jene angeführt werden, die dem Schutz der äußeren Eheschließungsfreiheit dienen, nämlich die arglistige Täuschung (can. 300), Furcht und Zwang (can. 304¹¹⁸) und Frauenraub (can. 289¹¹⁹). Das Hindernis der Kultusverschiedenheit (can. 285¹²⁰) dient einerseits dem individuellen Schutz des katholischen Ehepartners und leitet gleichzeitig zu jenen Hindernissen über, die die Stellung der Nupturienten in der kirchlichen Gemeinschaft berücksichtigen, das sind zunächst die Hindernisse der Weihe (can. 287) und der klösterlichen Profeß (can. 288)¹²¹. Dazu gehört aber auch das Hindernis des bereits bestehenden Ehebandes (can. 284¹²²), das zugleich die Institution Ehe schützt. Dieses Ziel verfolgt auch das Ehehindernis „crimen“ (can. 290¹²³), das bereits zu jenen Hindernissen führt, die allgemein gesellschaftlich relevant sind und die persönlichen Beziehungen der präsumptiven Ehepartner berücksichtigen, und zwar die Blutsverwandtschaft (can. 291), Schwägerschaft (can. 292¹²⁴), „honestas“ (can. 293¹²⁵) und gesetzliche Verwandtschaft (can. 294¹²⁶).

Die Sectio 3 umfaßt nach unserem Vorschlag bloß drei Canones, deren erster die allgemeinen Dispensgrundsätze anzugeben hat (can. 266¹²⁷). Hierauf folgen die Normen über die Dispensvollmachten in Todesgefahr (can. 268 f.), die bereits von den Konsultoren in einem einzigen Canon zusammengefaßt wurden¹²⁸, wobei der bisherige can. 268 als § 1 aufscheint. Der bisherige can. 269 § 1 wurde geteilt und behandelt als § 2 die Dispensvollmacht des Pfarrers bzw. des zur Trauung delegierten „minister sacer“¹²⁹ „pro foro externo“ sowie als § 3 die Dispensvollmacht des Beichtvaters „pro foro interno“. Die Übersichtlichkeit der Systematik wurde dadurch zweifellos besser; allerdings scheint nun der bisherige can. 296 § 2, der sachlich zum

¹¹⁸ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 376.

¹¹⁹ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 366 und 10 (1978) 126.

¹²⁰ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 363.

¹²¹ Beide Normen i.d.F. v. Comm 9 (1977) 365.

¹²² I.d.F. v. Comm 9 (1977) 362.

¹²³ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 367.

¹²⁴ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 367 f.

¹²⁵ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 368 und 10 (1978) 127.

¹²⁶ Die letzte von den Konsultoren formulierte Fassung (Comm 10, 1978, 127) wurde im geheimzuhaltenden Entwurf noch einmal geändert; geblieben ist aber die prinzipielle Neuerung, daß dieses Hindernis nicht mehr als „lex canonizata“ aufgefaßt wird, sondern ein rein kanonisches Hindernis darstellt.

¹²⁷ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 346 f.; übersehen wurde, den Personaloberhirten eine Dispensvollmacht einzuräumen!

¹²⁸ Comm 9 (1977) 347–350.

¹²⁹ Bemerkenswert ist, daß nach dieser Norm in Todesgefahr sogar ein Diakon vom Hindernis der Bischofsweihe dispensieren kann!

neuen § 2 gehört, als § 4 auf, was die logische Ordnung stört. Da diese Norm zum Unterschied von den anderen Paragraphen keine Dispensvollmacht statuiert, sondern lediglich klarstellt, unter welchen Umständen die im neuen § 2 genannte Bedingung der Nichtkonsultierbarkeit des Ordinarius als erfüllt gilt, sollte sie – vielleicht in Form eines relativen Anschlusses – mit diesem Paragraphen verbunden werden¹³⁰. Der letzte Canon dieser Sectio behandelt schließlich die Dispensvollmacht für einen nicht durch Todesgefahr verursachten Notfall (can. 270¹³¹).

c) Die Eheschließungsform

Einzuleiten ist dieser Artikel mit der Umschreibung des formpflichtigen Personenkreises (can. 319 § 1¹³²), da die Formpflicht sinnvollerweise erst dann im Detail geregelt werden kann, wenn klar ist, wen diese Pflicht trifft¹³³. Deshalb wäre es durchaus zweckmäßig, wenn auch die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Ehen von Katholiken mit orientalischen Christen (can. 319 § 2) und mit anderen Akatholiken (§ 3) an dieser Stelle blieben. Die Konsultoren haben diese Normen freilich in das Mischehenrecht übernommen¹³⁴, was insofern als berechtigt anerkannt werden kann, als sie für die konfessionsverschiedene Ehe ein eigenes Caput vorsehen. Da jedoch wir die diesbezüglichen Normen unter dem Aspekt der pastoralen Pflichten behandeln, müssen wir die Ausnahmen von der Formpflicht wieder in den Zusammenhang mit der Grundsatzbestimmung bringen; zumindest wäre hier auf die Ausnahmen im Mischehenrecht zu verweisen.

Die Sectio 1 über die ordentliche Eheschließungsform hat mit der Feststellung zu beginnen, worin diese besteht (can. 311 § 1)¹³⁵, wobei mit Recht bereits an dieser Stelle auch gesagt wird, was das Wesen der Trauungsassistenz ausmacht (§ 2¹³⁶). Dann ist festzustellen, wem die ordentliche Trauungsvollmacht zukommt, wobei freilich die

¹³⁰ „... qui matrimonio ad normam can. 318 § 3 assistit; quo in casu loci Ordinarius censetur adiri non posse ...“

¹³¹ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 351 f.

¹³² I.d.F. v. Comm 10 (1978) 96 f.

¹³³ Vgl. auch H. S c h m i t z, Gesetzssystematik (Anm. 2) 287 f.

¹³⁴ Comm 9 (1977) 358 (can. 4 §§ 2 f.) mit den inhaltlichen Änderungen in Comm 10 (1978) 97 f.

¹³⁵ Inhaltlich wird hier nicht berücksichtigt, daß unter Umständen auch Laien delegierte Trauungsvollmacht haben können, was wohl, da diese Möglichkeit erst nachträglich vorgesehen wurde (Comm 10, 1978, 92–94), übersehen worden ist.

¹³⁶ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 127.

örtlich gebundene Amtsgewalt (can. 312¹³⁷) und die der Personaloberhirten und -pfarrer¹³⁸ in zwei Paragraphen eines einzigen Canons zu normieren wären, weil es ja um dieselbe Sache geht. Da der bei den Ortsobherirten und -pfarrern vorgesehene Verlust der Trauungsvollmacht im Falle eines Strafurteils wohl auch für die Personaloberhirten gelten muß, ist eine entsprechende Formulierung zu suchen. Allenfalls könnte von diesem Verlust in einem § 3 gesprochen werden; denkbar wäre aber auch, die für beide Gruppen gemeinsamen Elemente in einen Einleitungssatz zu fassen, dem die unterschiedlichen Bestimmungen in zwei Nummern folgen¹³⁹. Nach der ordentlichen ist von der delegierten Trauungsvollmacht zu handeln, wobei zunächst wohl grundsätzlich festzulegen ist, wer von wem delegiert werden kann, was wieder in einem Canon geschehen sollte. In einem § 1 könnte der Normalfall, die Delegation von Priestern und Diakonen, geregelt werden (can. 313 § 1¹⁴⁰), während der Ausnahmefall, die Delegation von Laien, in einem § 2 vorzusehen wäre¹⁴¹. Wenn es der Gesetzgeber für notwendig hält, kann die Delegierbarkeit ausdrücklich an bestimmte Eignungserfordernisse gebunden werden; nicht einzusehen ist allerdings, weshalb eine besondere Eignung nur von Laien verlangt werden soll¹⁴². In einer allgemeineren Formulierung könnte diese Norm aber als § 3 beim delegierbaren Personenkreis stehen. In einem eigenen Canon sind dann die formellen Gültigkeitsvoraussetzungen für die Delegation zusammenzufassen (can. 313 § 2¹⁴³), und die Bestimmungen über die gültige Trauungsassistenz insgesamt sind mit der Norm über den „error communis“ (can. 315¹⁴⁴) abzuschließen.

Folgerichtig muß nun von der erlaubten Trauungsassistenz gehandelt werden. Die wichtigsten Normen in diesem Zusammenhang sind zweifellos jene, die die Personen bezeichnen, die sich vom „liber status“ der Brautleute zu überzeugen haben; sie sollen daher in einem Canon zusammengefaßt werden. Dabei ist in einem § 1 der Fall der

¹³⁷ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 87.

¹³⁸ Can. 312 bis: ebd. 88.

¹³⁹ Etwa: „Nisi per sententiam vel per decretum fuerint excommunicati vel interdicti vel suspensi ab officio aut tales declarati, vi officii valide assistunt 1) loci Ordinarius et parochus intra fines sui territorii matrimonii non tantum subditorum, sed etiam non subditorum, dummodo eorum alteruter sit ritus latini; 2) personalis Ordinarius et parochus intra fines suae ditionis matrimonii solummodo eorum quorum saltem alteruter subditus sit.“

¹⁴⁰ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 88.

¹⁴¹ Can. 313 bis § 1: Comm 10 (1978) 93 f.

¹⁴² Ebd. § 2.

¹⁴³ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 89.

¹⁴⁴ Die Konsultoren haben sich für den zweiten Textvorschlag entschieden: ebd. 90.

ordentlichen bzw. der aufgrund einer General-Delegation vorzunehmenden Assistenz (can. 316¹⁴⁵) und in einem § 2 der Fall der Spezial-Delegation (can. 314¹⁴⁶) zu berücksichtigen. Darauf können die Bestimmungen über die Trauungspfarre (can. 317¹⁴⁷), den Trauungsort (can. 329¹⁴⁸) und den Trauungsritus (can. 320¹⁴⁹) folgen.

Nach den Formvorschriften, die sich auf die Entgegennahme der Konsenserklärung beziehen, sind jene anzuführen, die die Konsensleistung betreffen. In diesem Zusammenhang ist die gesetzliche Forderung nach persönlicher oder prokuratorischer Anwesenheit der Brautleute (can. 305 § 1) so grundlegend, daß sie mit keiner anderen Norm verbunden werden sollte. Außerdem kann von hier aus unmittelbar zu den Gültigkeitsvoraussetzungen der Stellvertretung (can. 306¹⁵⁰), von der ja bereits die Rede war, übergegangen werden. Erst jetzt, nachdem die Fragen der Präsenz geklärt sind, kann von den Ausdrucksweisen der Konsenserklärung gesprochen werden, wobei zunächst wieder der Normalfall zu behandeln ist, daß nämlich die Brautleute (oder ihre Prokuratoren) selbst den Ehemillen durch Worte oder Zeichen bekunden (can. 305 § 2); die Zuhilfenahme eines Dolmetsch (can. 308¹⁵¹) steht damit in einem sachlichen Konnex und sollte daher in einem § 2 desselben Canons normiert werden.

Die Sectio 2 über die außerordentliche Eheschließungsform kann in zwei Canones abgehandelt werden, deren erster die einzuhaltende Form und die beiden Notsituationen, in denen ihre Beobachtung zum gültigen Eheabschluß genügt, zu umschreiben hat (can. 318 §§ 1 f.¹⁵²); die Soll-Bestimmung über die Beziehung wenigstens eines nicht traubungsberechtigten Geistlichen (can. 318 § 3) kann hier ohne weiteres angefügt werden. In einem weiteren Canon ist die Meldepflicht der nach der Notform geschlossenen Ehe zu statuieren (can. 321 § 2¹⁵³).

Die Sectio 3 über die einfache Konvalidierung der Ehe führt in der vorliegenden aus dem CIC übernommenen Systematik völlig in die

¹⁴⁵ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 91. — Die zusätzliche Auflage für den generell Delegierten, nach Möglichkeit die Trauungserlaubnis des Pfarrers einzuholen, fällt zwar wegen des vergleichsweise geringeren Gewichtes etwas aus dem Rahmen; die Einfügung an dieser Stelle ist aber trotzdem sinnvoll, weil es sich um eine persönliche Pflicht des Trauenden handelt.

¹⁴⁶ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 89.

¹⁴⁷ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 92.

¹⁴⁸ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 103 f.

¹⁴⁹ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 98.

¹⁵⁰ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 377 (bezüglich § 2).

¹⁵¹ I.d.F. v. Comm 9 (1977) 378.

¹⁵² I.d.F. v. Comm 10 (1978) 127.

¹⁵³ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 99.

Irre, worauf schon H. Schmitz aufmerksam gemacht hat; dieser Autor hat auch einen Änderungsvorschlag erarbeitet¹⁵⁴, wobei er cc. 1133 § 2 und 1134 (can. 352 § 2 und 353) in einem Canon zusammenfaßte und an die Spitze des Abschnittes über die „convalidatio simplex“ stellte. Erst darauf läßt er c. 1133 § 1 (can. 352 § 1) folgen, der sich auf die Konvalidierung von Ehen, die wegen eines Hindernisses nichtig sind, bezieht. Durch diese Umstellung ist es gelungen, klarzustellen, daß die Konvalidierung einer nichtigen Ehe stets durch einen positiven Willensakt zu erfolgen hat, unabhängig davon, aus welchem Grund der frühere Eheabschluß nichtig war. Durch die Notwendigkeit des neuerlichen Willensaktes unterscheidet sich ja die „convalidatio simplex“ von der „sanatio in radice“, die lediglich die Fortdauer eines einmal gesetzten Willensaktes voraussetzt. Vom Vorschlag Schmitz' etwas abweichend schlagen wir allerdings vor, daß nach der Grundsatznorm zunächst von der Konvalidierung der wegen Willensmangel ungültigen Ehen gehandelt werden sollte (can. 355), damit die Parallelität zur Gesamtsystematik gewahrt bleibt. Dann erst wäre von den wegen eines Hindernisses nichtigen Ehen zu sprechen, wobei wir es für sinnvoll hielten, wenn ähnlich wie in can. 355 in einem einzigen Canon zunächst die prinzipiellen Konvalidierungsvoraussetzungen genannt (can. 352 § 1) und dann die „convalidatio“ nach Wegfall eines geheimen (can. 354 § 2) bzw. eines öffentlichen Hindernisses (can. 354 § 1) geregelt würden. Die Konvalidierung wegen Formmangels nichtiger Ehen (can. 356¹⁵⁵) hätte diese Sectio zu beschließen.

Eine Umstellung ist auch bei den Bestimmungen der Sectio 4 über die Heilung in der Wurzel notwendig. Zu beginnen ist selbstverständlich mit der Legaldefinition (can. 357 § 1¹⁵⁶) und dem zeitlichen Bezugspunkt der „sanatio in radice“ (can. 357 § 2). Dann müßte freilich bereits die ebenfalls grundsätzliche Aussage getroffen werden, wer zur Gewährung der „sanatio“ berechtigt ist (can. 361¹⁵⁷). An diese Amtsträger richtet sich schließlich die noch immer prinzipielle Forderung des Gesetzes, daß eine Heilung in der Wurzel zwar auch ohne Wissen eines oder beider Ehepartner, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen, vorgenommen werden dürfe, in jedem Fall aber nur dann, wenn die Absicht zur Fortsetzung des Ehelebens als wahrscheinlich gelten kann (can. 360¹⁵⁸); da die Wahrscheinlichkeit des

¹⁵⁴ H. Schmitz, Gesetzessystematik (Anm. 2) 293 f.

¹⁵⁵ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 122.

¹⁵⁶ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 123.

¹⁵⁷ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 124 f. (§ 2).

¹⁵⁸ Das letzte Erfordernis wurde von den Konsultoren als § 3 an can. 357 angefügt (Comm 10, 1978, 124). Eine Trennung der beiden Voraussetzungen für die Gewährung der „sanatio“ ist zwar berechtigt; trotzdem gehören sie

weiteren Zusammenlebens Voraussetzung jeder „sanatio“ ist, während schwerwiegende Gründe nur für die „sanatio“ ohne Wissen eines Partners gefordert werden, hat auch die Reihung der Paragraphen das Gefälle vom Allgemeinen zum Speziellen wiederzugeben. Im Anschluß daran ist schließlich auf die Besonderheiten der Heilung in der Wurzel bei Ehen, die wegen Konsensmangel (can. 358) bzw. wegen eines Hindernisses und wegen Formmangel nichtig sind (can. 359¹⁵⁹), einzugehen, wobei in diesem letzten Canon – als § 2 – auch die Rechtsvermutung des can. 310 untergebracht werden könnte¹⁶⁰, da sie sich ausdrücklich auf jene Ehen bezieht, die auch can. 359 § 1 meint.

IV. Das Ergebnis¹⁶¹

Canones praeliminaries

- c. 1 § 1 Legaldefinition der Ehe (can. 243 § 1)
 - § 2 Wesenseigentümlichkeiten (can. 243 § 2, c. 1013 § 2)
- c. 2 § 1 Entstehungsgrund der Ehe (can. 295 § 1, c. 1081 § 1)
 - § 2 Objekt des Ehwillens (can. 295 § 2, c. 1081 § 2)
- c. 3 Recht auf Eheschließung (can. 259, c. 1035)
- c. 4 § 1 Gleichheitsgrundsatz (can. 331, c. 1111)
 - § 2 Erziehungsrecht und -pflicht (can. 332, c. 1113)
- c. 5 § 1 Identität von Vertrag und Sakrament (can. 242 § 2, c. 1012 § 2)
 - § 2 Festigkeit der sakramentalen Ehe (can. 243 § 2, c. 1013 § 2)
- c. 6 Kirchlicher Hoheitsanspruch (can. 246, c. 1016)
- c. 7 § 1 Rechtliche Ordnung der Verlobung (can. 247 § 1, c. 1017 §§ 1 f.)
 - § 2 Rechtsanspruch aus Verlobung (can. 247 § 2, c. 1017 § 3)

Caput I: Gültigkeits- und Erlaubtheitserfordernisse

- c. 8 Sprachregel
 - § 1 Matrimonium ratum – consummatum (can. 245 § 2, c. 1015 § 1)

aber in denselben Sachzusammenhang, weshalb sie zwar in zwei Paragraphen, aber im selben Canon zu normieren sind.

¹⁵⁹ I.d.F. v. Comm 10 (1978) 123.

¹⁶⁰ Der Vorschlag, diese Vermutung über die Fortdauer des Ehwillens in das Prozeßrecht zu transferieren, wurde von den Konsultoren abgelehnt (Comm 9, 1977, 378).

¹⁶¹ Beim Versuch, die von uns vorgeschlagene Systematik übersichtlich darzustellen, beginnen wir mit der Zählung der Canones mit c. 1. In Klammer verweisen wir jeweils auf die entsprechende Norm im Entwurf 1975 und im CIC.

§ 2 Matrimonium putativum (can. 245 § 4, c. 1015 § 4)

[§ 3 Matrimonium civile (can. 293 § 2)]

c. 9 Rechtsgunst der Ehe (can. 244, c. 1014)

Art. 1: Der Ehewille

c. 10 § 1 Wille und Willensbekundung (can. 303 § 1, c. 1086 § 1)

§ 2 Wille und opinio nullitatis (can. 302, c. 1085)

c. 11 Simulation (can. 303 § 2, c. 1086 § 2)

c. 12 § 1 Conditio de futuro (can. 309 § 1; c. 1092, 1^o–3^o)

§ 2 Conditio de praeterito vel de praesenti (can. 309 § 2; c. 1092, 4^o)

c. 13 § 1 Personenirrtum (can. 299 § 1, c. 1083 § 1)

§ 2 Eigenschaftsirrtum (can. 299 § 2, c. 1083 § 2)

Art. 2: Die Ehehindernisse

Sectio 1: Die Ehehindernisse im allgemeinen

c. 14 § 1 Allgemeine Begriffsbestimmung (can. 260 § 2, c. 1036 § 2)

§ 2 Öffentliches – geheimes Hindernis (can. 261, c. 1037)

c. 15 Päpstliche Autorität

§ 1 bezüglich naturrechtlicher Hindernisse (can. 262 § 1, c. 1038 § 1)

§ 2 bezüglich positiver Hindernisse (can. 262 § 2, c. 1038 § 2)

c. 16 § 1 Bischöfliche Eheverbote (can. 265 § 1, c. 1039 § 1)

§ 2 Irritationsklausel (can. 265 § 2, c. 1039 § 2)

c. 17 Gegenteiliges Gewohnheitsrecht (can. 267, c. 1041)

Sectio 2: Die Ehehindernisse im einzelnen

c. 18 § 1 Mindestalter (can. 282 § 1, c. 1067 § 1)

§ 2 Partikularrechtliche Sonderregelungen (can. 282 § 2)

c. 19 § 1 Mindestwissen (can. 298 § 1, c. 1082 § 1)

§ 2 Pubertätsvermutung (can. 298 § 2, c. 1082 § 2)

§ 3 Einfacher Irrtum (can. 301, c. 1084)

c. 20, 1^o Geisteskrankheit und -störung

2^o Urteilsunfähigkeit (can. 296)

c. 21 § 1 Erfüllungsunvermögen (can. 297)

§ 2 Impotenz (can. 283 § 1, c. 1068 § 1)

§ 3 Sterilität (can. 283 § 3, c. 1068 § 3)

c. 22 Zweifelhafte Unfähigkeit (can. 283 § 2, c. 1068 § 2)

c. 23 Arglistige Täuschung (can. 300)

c. 24 Furcht und Zwang (can. 304, c. 1087 § 1)

- c. 25 Frauenraub (can. 289, c. 1074)
- c. 26 § 1 Kultusverschiedenheit (can. 285 § 1, c. 1070 § 1)
§ 2 Zweifelhafte Taufe (can. 285 § 2, c. 1070 § 2)
- c. 27 § 1 Ordo (can. 287 § 1, c. 1072)
§ 2 Verwitwete Diakone (can. 287 § 2)
- c. 28 Klösterliche Gelübde (can. 288, c. 1073)
- c. 29 § 1 Eheband (can. 284 § 1, c. 1069 § 1)
§ 2 Nachweis des status liber (can. 284 § 2, c. 1069 § 2)
- c. 30 § 1 Einseitiger Gattenmord (can. 290; c. 1075,2°)
§ 2 Einvernehmlicher Gattenmord (c. 1075,3°)
- c. 31 § 1 Blutsverwandtschaft in gerader Linie (can. 291 § 1, c. 1076 § 1)
§ 2 in der Seitenlinie (can. 291 § 2, c. 1076 § 2)
§ 3 Keine Vervielfachung des Hindernisses (can. 291 § 3)
§ 4 Zweifelhafter Verwandtschaftsgrad (can. 291 § 4, c. 1076 § 3)
- c. 32 Schwägerschaft (can. 292 § 1, c. 1077 § 1)
- c. 33 Honestas (can. 293 § 1, c. 1078)
- c. 34 Gesetzliche Verwandtschaft (can. 294, c. 1080)

Sectio 3: Dispens von Hindernissen

- c. 35 § 1 Bischöfliche Dispensvollmacht (can. 266 § 1)
§ 2 Päpstliche Reservate (can. 266 § 2,2° und 3°)
§ 3 Indispensable Hindernisse (can. 266 § 2,4°)
- c. 36 Dispensvollmacht in Todesgefahr
§ 1 für den Ordinarius (can. 268, c. 1043)
§ 2 für Pfarrer und Trauungsberechtigte (can. 269 §§ 1 f., c. 1044)
§ 3 für Beichtväter (can. 269 § 1, c. 1044)
- c. 37 Dispens in anderen Dringlichkeitsfällen
§ 1 Unaufschiebbarkeit der Trauung (can. 270 §§ 1,3; c. 1045 §§ 1,3)
§ 2 Unaufschiebbarkeit der convalidatio (can. 270 § 2, c. 1045 § 2)

Art. 3: Die Eheschließungsform

- c. 38 § 1 Formgebundener Personenkreis (can. 319 § 1; c. 1099 § 1,1°)
§ 2 Ehen mit Orthodoxen (can. 319 § 2; c. 1099 § 1,3°)
§ 3 Ehen mit anderen Akatholiken (can. 319 § 2; c. 1099 § 1,2°)

Sectio 1: Die ordentliche Eheschließungsform

- c. 39 § 1 Begriffsbestimmung (can. 311 § 1, c. 1094)
§ 2 Wesen der Trauungsassistenz (can. 311 § 2; c. 1095 § 1,3°)

- c. 40 Ordentliche Trauungsvollmacht
 - 1° für Ortsordinarien und -pfarrer (can. 312; c. 1095 § 1,1° und 2°)
 - 2° für Personalordinarien und -pfarrer (can. 312 bis)
- c. 41 Delegierte Trauungsvollmacht
 - § 1 für Priester und Diakone (can. 313 § 1, c. 1095 § 2)
 - § 2 für Laien (can. 313 bis § 1)
 - [§ 3 Eignung des Delegierten (can. 313 bis § 2)]
- c. 42 Formelle Gültigkeit der Delegation (can. 313 § 2, c. 1096 § 1)
- c. 43 Error communis (can. 315)
- c. 44 Feststellung des status liber
 - § 1 bei ordentlicher und generell delegierter Trauungsvollmacht (can. 316; c. 1097 § 1,1°)
 - § 2 bei Spezial-Delegation (can. 314, c. 1096 § 2)
- c. 45 Trauungspfarre (can. 317; c. 1097 § 1,2° und 3°)
- c. 46 Trauungsort
 - § 1 Normalfall für Ehen unter Getauften (can. 329 § 1, c. 1109 § 1)
 - § 2 Ausnahmefall (can. 329 § 2, c. 1109 § 2)
 - § 3 bei kultusverschiedenen Ehen (can. 329 § 3, c. 1109 § 3)
- c. 47 § 1 Trauungsritus (can. 320 § 1, c. 1100)
 - § 2 Gesetzgebungskompetenz der Bischofskonferenz (can. 320 § 2)
- c. 48 Anwesenheit (Stellvertretung) der Brautleute (can. 305 § 1, c. 1088 § 1)
- c. 49 § 1 Ausstellung des Prokuratormandates
 - 1° für bestimmte Eheschließung (can. 306 § 1,1°; c. 1089 § 1)
 - 2° für bestimmten Stellvertreter (can. 306 § 1,2°; c. 1089 § 4)
 - § 2 Schriftlichkeit und Beglaubigung des Mandates (can. 306 § 2, c. 1089 § 1)
 - § 3 Mandat eines Schreibunfähigen (can. 306 § 3, c. 1089 § 2)
 - § 4 Erlöschen des Mandates (can. 306 § 4, c. 1089 § 3)
- c. 50 § 1 Weisen der Konsenserklärung (can. 305 § 2, c. 1088 § 2)
 - § 2 Beiziehung eines Dolmetsch (can. 308, c. 1090)

Sectio 2: Die außerordentliche Eheschließungsform

- c. 51 § 1 Trauung bloß vor Zeugen
 - 1° in Todesgefahr (can. 318 § 1; c. 1098,1°)
 - 2° außerhalb der Todesgefahr (can. 318 § 2; c. 1089,1°)
 - § 2 Beiziehung eines nicht trauungsberechtigten Priesters oder Diakons (can. 318 § 3; c. 1089,2°)

- c. 52 Meldepflicht der Nottrauung (can. 321 § 2, c. 1103 § 3)
Sectio 3: Die convalidatio simplex
- c. 53 § 1 Notwendigkeit der Konsenserneuerung (can. 352 § 2, c. 1133 § 2)
 § 2 Konsenserneuerung als neuer Willensakt (can. 353, c. 1134)
- c. 54 § 1 Konvalidierung bei Konsensmangel (can. 355 § 1, c. 1136 § 1)
 § 2 bei unbeweisbarem Konsensmangel (can. 355 § 2, c. 1136 § 2)
 § 3 bei beweisbarem Konsensmangel (can. 355 § 3, c. 1136 § 3)
- c. 55 § 1 Konvalidierung bei Hindernis (can. 352 § 1, c. 1133 § 1)
 § 2 bei geheimem Hindernis (can. 354 § 2, c. 1135 §§ 2,3)
 § 3 bei öffentlichem Hindernis (can. 354 § 1, c. 1135 § 1)
- c. 56 Konvalidierung bei Formmangel (can. 356, c. 1137)
Sectio 4: Die Heilung in der Wurzel
- c. 57 § 1 Begriffsbestimmung (can. 357 § 1, c. 1138 § 1)
 § 2 Zeitpunkt des Wirksamwerdens (can. 357 § 2, c. 1138 § 2)
- c. 58 § 1 Kompetenz des Hl. Stuhls (can. 361 § 1, c. 1141)
 § 2 Bischöfliche Kompetenz (can. 361 § 2)
- c. 59 § 1 Allgemeine Voraussetzung der sanatio (can. 360, Satz 2)
 § 2 Spezielle Voraussetzung parte inscia (can. 360, Satz 1; c. 1138 § 3)
- c. 60 § 1 Unsaniebarkeit bei fehlendem Konsens (can. 358 § 1, c. 1140 § 1)
 § 2 Heilung bei nachträglichem Konsens (can. 358 § 2, c. 1140 § 2)
- c. 61 § 1 Heilung bei Hindernis und Formmangel (can. 359 § 1, c. 1139 § 1)
 § 2 Vermutung der Fortdauer des Ehemillens (can. 310, c. 1093)
 § 3 Unsaniebarkeit bei Hindernis göttlichen Rechts (can. 359 § 2, c. 1139 § 2)

Caput II: Die Amtspflichten der Seelsorger

Art. 1: Die Amtspflichten im allgemeinen

Art. 2: Bei Mischehen im besonderen

Art. 3: Die Beweissicherung für die Eheschließung

Sectio 1: Die Beweissicherung im allgemeinen

Sectio 2: Die geheime Eheschließung

Caput III: Die Ehetrennung

Art. 1: Die Trennung dem Bande nach

Art. 2: Die Trennung bei aufrechtem Eheband

Schlußbemerkung

Die von uns vorgeschlagene Systematik stellt den Versuch dar, die eherechtlichen Normen so zu ordnen, daß eine größere Sachgerechtigkeit erreicht wird. Daß dies restlos gelingen werde, konnten wir von Anfang an nicht erwarten, da manche Normen unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden können, was wieder eine andere Zuordnung bedingt. Auch die Reduzierung der elf Capita des Entwurfes 1975 auf drei wird vermutlich nicht ungeteilte Zustimmung finden, zumal unser Caput I schon vom Umfang her so dominierend ist, daß der Eindruck der Unausgewogenheit entstehen kann.

Uns ging es aber darum, die Abhängigkeit der Ehenichtigkeitsgründe von der eherechtlichen Grundnorm auch in der Systematik sichtbar zu machen. Zweifellos wäre eine Auflockerung dadurch zu erreichen gewesen, wenn wir die Erlaubtheitsvoraussetzungen in einem eigenen Caput von den Gültigkeitsvoraussetzungen getrennt hätten; dann wäre aber sachlich Zusammengehöriges ebenfalls zu trennen gewesen, was auch durch eine vielleicht bessere Optik nicht gerechtfertigt werden könnte.

Das Bestreben, den sachlichen Zusammenhang zu wahren, führte übrigens gelegentlich auch dazu, daß wir gegen das Prinzip verstoßen mußten, Neben-Sachen erst dann zu behandeln, wenn sie in der Hauptsache bereits erörtert worden sind¹⁶². Das ist eben die Crux des Systematikers, daß es Gesetze gibt, die mit mehreren anderen Normen unterschiedlichen Inhalts so verzahnt sind, daß mit jeder von diesen ein sachlicher Zusammenhang herzustellen ist; die Entscheidung für den einen oder anderen hängt dann davon ab, worin man die Hauptaussage der Norm erblickt, und da kann es natürlich Auffassungsunterschiede geben. Auch dies ist übrigens ein Grund, weshalb man schon vom Gesetzgeber eine durchdachte Systematik fordern muß.

Nun sind wir selbstverständlich nicht so vermessen, anzunehmen, daß diese Arbeit irgendeinen Einfluß auf den künftigen Codex nehmen könnte; dieser Zug ist bereits abgefahren – ganz abgesehen von der geringen fachlichen Autorität, die hinter ihr steht. Aber das wissenschaftliche Bemühen, das Verständnis der Gesetze zu fördern, muß ja weitergehen. Diesem Ziel soll die Studie dienen. Sie sei hiermit zur Diskussion gestellt.

¹⁶² So erwähnt unser c. 37 § 2 bereits die „convalidatio“, die erst in c. 53 behandelt wird. „Prinzipientreue“ hätte aber dazu geführt, daß die Dispensnormen nicht mehr an einem Ort auffindbar wären.

VIII. LITERATURVERZEICHNIS

I. Allgemeines, Sammelwerke

a) Allgemeines

- Andresen, C.*, Die Bibel im konziliaren, kanonistischen und synodalen Kirchenrecht. In: *Brecht, M. (Hrsg.)*, Text – Wort – Glaube. Studien zur Überlieferung, Interpretation und Autorisierung biblischer Texte. *Kurt Aland* gewidmet. Berlin, New York: W. de Gruyter 1980, 169–208.
- von Balthasar, H. U.*, Die „Seligkeiten“ und die Menschenrechte: *IKZ Communio* 10 (1981) 526–537.
- * *Bandera González, A.*, *Comunión eclesial y humanidad*. Salamanca: San Esteban 1978 = *Glosas* 3.
- Bellini, P.*, *Sui compiti della scienza canonistica nell'attuale fase dinamica dell'ordinamento della Chiesa*: *EphlurCan* 37 (1981) 9–36.
- Bertone, T.*, *Diritti umani e diritti fondamentali del cristiano a confronto*: *Saesianum* (1981) 139–148.
- * *Biscaretti di Ruffia, P.*, *Le dottrine giuridiche di oggi e l'insegnamento di Santi Romano*. Milano: Giuffrè 1977.
- Blandino, G.*, *La natura giuridica del carattere sacramentale*: *Asprenas* 26 (1979) 363–384.
- Bonnet, P. A.*, *De momento codificationis pro iure Ecclesiae*: *Periodica* 70 (1981) 303–368.
- Le Bras, G.*, *La Chiesa del diritto. Introduzione allo studio delle istituzioni ecclesiastiche*. Bologna: Società editrice il Mulino 1976.
- Demmer, K.*, *Die Dispens von der Lebenswahl. Rechtstheologische und moraltheologische Erwägungen*: *Gregorianum* 61 (1980) 207–251.
- Duteil, A.*, *Communautés et droits de l'homme*: *Spiritus* 21 (1980) 393–411.
- * *Eggenberger, O.*, *Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen. Ein Handbuch*. 2. Auflage. Zürich: Theologischer Verlag 1978.
- * *Finnis, J.*, *Natural Law and Natural Rights*. Oxford: Clarendon Press 1980 = *Clarendon Law Series*.
- Forster, K.*, *Die Menschenrechte – aus katholischer Sicht*: *IKZ Communio* 10 (1981) 517–525.
- * *Guzmán Brito, A.*, *La fijación del Derecho. Contribución al estudio de su concepto y de sus clases y condiciones*. Valparaíso: Universidad Católica de Valparaíso 1977.
- Hierold, A. E.*, *Eine geschriebene Verfassung für die Kirche? Anmerkungen zu der geplanten Lex Ecclesiae Fundamentalis*. In: *Auer, J., F. Mussner, G. Schwaiger (Hrsg.)*, *Gottesherrschaft – Weltherrschaft. Festschrift Bischof Dr. Dr. h. c. Rudolf Graber*. Regensburg: F. Pustet 1980, 209–218.
- Höffe, O.*, *Moral und Recht. Eine philosophische Perspektive: Zwischen den Zeiten* 198 (1980) 111–121.

* Dieses Zeichen vor dem Titel zeigt an, daß es sich um eine selbständige Veröffentlichung handelt.

- Höffe, O., Papst Johannes Paul II. und die Menschenrechte: Philosophische Überlegungen: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 27 (1980) 36–55.
- Joblin, J., Lo sviluppo storico del pensiero sui diritti dell'uomo: Civiltà Cattolica 131 (1980) 417–432.
- Juguet, E., Respects des droits de l'homme et annonce de l'Évangile: Spiritus 21 (1980) 181–199.
- Krämer, P., Was bringt die Reform des Kirchenrechts: StdZ 181 (1981) 651 bis 659.
- Lener, S., Il concetto di diritto e il diritto canonico. Norme, istituzioni, carità, carismi: CivCatt 132 (1981) 326–342.
- Lener, S., Il concetto di diritto e il diritto naturale: Civiltà Cattolica 131 (1980) 323–341.
- Lener, S., Sul concetto di diritto oggi: equivocità, univocità o analogia?: Civiltà Cattolica 131 (1980) 221–236.
- Maier, H., Die Kirche und die Menschenrechte – eine Leidensgeschichte?: IKZ Communio 10 (1981) 501–516.
- * Mayeur, J. M., M. Zimmermann, Lenten Letters of the French Bishops. Lettres de Carême des évêques de France. Repertory 1861–1959. Répertoire 1861–1959. Strasbourg Cedex: Cerdic Publications 1981 = RIC Supplément 61–64.
- Mazowiecki, T., Les chrétiens et les droits de l'homme. In: Nous chrétiens de Pologne. Hrsg. von A. Boniecki u. a. Paris: Ed. Cana 1979, 159–167.
- Mazziotti, M., Riflessioni di un costituzionalista sulla „Lex ecclesiae fundamentalis“: Diritto e Società (1979) 289–313.
- McDonagh, E., The Irish Churches and Human Rights: Irish Theological Quarterly 46 (1979) 99–110.
- Neuner, J., Authority in the Church today: Vidyajyoti (1980) 254–266.
- Olivero, G., Una legge fondamentale per la Chiesa?: EphlurCan 37 (1981) 101–112.

b) Sammelwerke *

- * *Canon Law Society of America*. Proceedings of the Forty-Second Annual Convention. Orlando, Florida. October 20–23, 1980. Washington: Canon Law Society of America 1981.
- (Aus dem Inhalt: D. E. Heintschel, A New Code: A Mandate for C.L.S.A.'s Tomorrow, 4–13; J. A. Komonchak, A New Law for the People of God: Some Theological Reflections, 14–43; J. H. Provost, The People of God: Law or Politics, 44–59; M. J. Himes, The Current State of Sacramental Theology as a Background to the New Code, 60–77; F. G. Morrissey, D. E. Felthauer, J. A. Alesandro, Marriage Legislation in the New Code, 78–106; J. F. Kinney, Rights and Duties of the Faithful in the Schema People of God: An Encouragement to Exercise Them, 107–114; N. R. Bauer, People of God Schema: Clerics – Function versus Call, 115–123; R. McDermott, Schema of Canons on Institutes of Life Consecrated by Profession of the Evangelical Counsels:

* Sammelwerke mit einheitlicher Thematik sind in das jeweils zuständige Teilgebiet des Literaturverzeichnisses eingereiht.

Stickler, L'Utrumque ius nella dottrina dei glossatori riguardante le relazioni tra Chiesa e Stato, 417–431; *G. Tarello*, La crisi del diritto comune nel secolo XVIII: Un problema storiografico, 433–441.)

Ditsche, M., Scholares pauperes: Prospettive e condizioni di studio degli studenti poveri nelle Università del Medioevo: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 5 (1979) 25–41.

* *Dolcini, C.*, Il pensiero politico di Michele da Cesena, 1328–1338. Faenza: Fratelli Lega Editori 1977 = Quaderni degli Studi Romagnoli 10.

* *Dormeier, H.*, Montecassino und die Laien im 11. Jahrhundert. Stuttgart: A. Hiersemann 1979 = Schriften der Monumenta Germaniae Historica 27.

Douglas, A. W., Tenure in elemosina: Origins and establishment in twelfth-century England: American journal of legal history 24 (1980) 95–132.

* *Duibhdhorma, C. S. O.*, The Tridentine Canon on the Sacramentality of Marriage (Canon 1, Session XXIV, 1563): Its Elaboration, Its Teaching and Its Scope. Roma 1978 = Dissertatio ad Doctoratum in Facultate Theologiae Pontificiae Universitatis Gregoriana.

Ebel, F., Die Anfänge der rechtswissenschaftlichen Behandlung der Versicherung: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 69 (1980) 7–20.

Ebertz, M., Herrschaft in der Kirche. Hierarchie, Tradition und Charisma im 19. Jahrhundert. In: Zur Soziologie des Katholizismus. Hrsg. von *K. Gabriel* und *F. X. Kaufmann*. Mainz: Matthias-Grünewald 1980, 89–111.

Elizondo, F., Los primeros capuchinos y la observancia de la Regla Franciscana: Estudios Franciscanos 80 (1979) 1–42.

* *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*. Hrsg. von *W. Fikentscher*, *H. Franke* und *O. Köhler*. Freiburg, München: Verlag Karl Alber 1980 = Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie 2.

Enzensberger, H., Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm: Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1156): Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 36 (1980) 385–432.

* *Epistolario de Antonio Agustín*. Hrsg. von *C. Flores Sellés*. Salamanca 1980 = Acta Salmanticensia. Serie Filosofía y Letras 115.

Epstein, W., Issues of principle and expediency in the controversy over prohibitions to ecclesiastical courts in England: Journal of legal history 1 (1980) 211–261.

Del Fante, A., Lo Studio di Pisa in un manoscritto inedito di Francesco Verino secondo: Nuova rivista storica 64 (1980) 396–420.

Fanti, M., La revisione dell'Archivio Gozzadini: L'archiginnasio 74 (1979) 127 bis 130.

Ferreiros, A., Alfonso X el Sabio y su obra legislativa: Algunas reflexiones: Anuario de Historia del Derecho Español 50 (1980) 531–561.

Figa Faura, L., Los formularios notariales y la formación del notario en Cataluña: Anales de la Academia Matritense del Notariado 22 (1978) 321 bis 333.

Fink, K. A., „Sic in sua obedientia nuncupatus“: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 60 (1980) 189–199.

Fischer, J. A., Synoden mit Origenes: Ostkirchliche Studien 29 (1980) 97–117.

- * *Fletcher, R. A.*, The Episcopate in the Kingdom of León in the Twelfth Century. Oxford: Oxford University Press 1978.
- Flores Sellés, C.*, Pro constitutionibus apostolicis: Revista Española de Teología 39/40 (1979/80) 385–388.
- Flórez de Quiñones y Tomé, V.*, Formularios notariales hispano-musulmanes: Anales de la Academia Matritense del Notariado 22 (1978) 181–226.
- Foreville, R.*, Oracles pontificaux au temps du grand schisme d'Occident: AnCan 24 (1980) 33–51.
- Frank, K. S.*, Vom Kloster als scola dominici servitii zum Kloster ad servitium imperii: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 91 (1980) 80–97.
- Frenz, T.*, Neuere Literatur zu Fragen der kurialen Behördengeschichte: Zur Auswertung vatikanischer Quellen für die allgemeine, Kirchen- und Landesgeschichte vor allem des Spätmittelalters: Historisches Jahrbuch 100 (1980) 474–478.
- * *Fuentes Caballero, J. A.*, Concilios y sínodos en la diócesis de Palencia: El sínodo de D. Alvaro de Mendoza, año 1582. Palencia 1980.
- Ganzer, K.*, Benediktineräbte auf dem Konzil von Trient: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 90 (1979) 151–213.
- García Gallo, A.*, Los documentos y los formularios jurídicos en España hasta el s. XII: Anales de la Academia Matritense del Notariado 22 (1978) 181–226.
- García y García, A.*, Barraganía. In: Lexikon des Mittelalters 1. 8. München 1980, 1486 f.
- García y García, A.*, Bibliografía de las universidades españolas: Repertorio de Historia de las Ciencias Eclesiásticas en España 7 (1979) 599 bis 627.
- García y García, A.*, Nuevos descubrimientos sobre la canonística salmantina del s. XV: Anuario de Historia del Derecho Español 50 (1980) 361–374.
- García y García, A.*, Juan Alfonso de Benavente. In: Lexikon des Mittelalters 1. 8. München 1980, 1855–1856.
- García y García, A.*, Papato e vita religiosa. In: Dizionario degli Istituti di Perfezione. Roma 1980. Vol. 6, 1126–1139.
- García y García, A.*, Dos visitas a Bretoña: Compostellanum 23 (1978 [1980]) 169–189.
- García-Granero Fernández, J.*, Formularios notariales de los siglos XIII al XVI: Anales de la Academia Matritense del Notariado 22 (1978) 227–286.
- García-Granero Fernández, J.*, „Vidal Mayor“: versión romanceada navarra de la „Maior Compilatio“ de Vidal de Canellas: Anuario de Historia del Derecho Español 50 (1980) 243–264.
- García-Villoslada, R.*, Sentido de la conquista y evangelización de América según las bulas de Alejandro VI (1493): Anthologica Annua 24/25 (1977/78) 381–452.
- Gastaldelli, F.*, La „Summa sententiarum“ di Ottone da Lucca: Conclusione di un dibattito secolare: Salesianum 42 (1980) 537–546.
- Gaudemet, J.*, Bologne capitale européenne du droit: Archivio giuridico F. Serafini 199 (1980) 3–22.

- * *Gaudemet, J.*, Le Droit romain dans la littérature chrétienne occidentale du III au V siècle. Milano: Giuffrè 1978.
- * *Gaudemet, J.*, La formation du droit canonique médiéval. London: Variorum Reprints 1980.
- * *Gazzaniga, J. L.*, L'Église du Midi à la fin du règne de Charles VII (1444 bis 1451) d'après la jurisprudence du Parlement de Toulouse. Paris: Editions A. et J. Picard 1976.
- * *Gindele, E. P.*, Corpus Christi. Ein Beitrag zur Genese eines Grundbegriffs der kirchlichen Rechtsgeschichte von Paulus bis Humbert von Silva Candida. Kath. theol. Diss. Tübingen 1979.
- Gilissen, J.*, L'apparat de Meijers à l'histoire du droit: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 48 (1980) 355–371.
- Girardi, M.*, Nozione di eresia, scisma e parasinagoga in Basilio di Cesarea: Vetera Christianorum 17 (1980) 49–77.
- Gomis Pomares, J.*, El primado del Papa, fundamento, centro y principio de la unidad de fe y de comunión de la Iglesia, en el Concilio Vaticano I: Burgenese 21 (1980) 359–416.
- * *Gonçalves da Costa, M.*, História do Bispado e Cidade de Lamego. 1: Idade Média. A Mitra e o Município. Lamego 1977.
- Góralski, W.*, Legislatio Capituli cathedralis Plocensis (Plock) usque ad a. 1590: Prawo Kanoniczne 23 (1980) 1–2, 33–50.
- Groten, M.*, Das Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich: Historisches Jahrbuch 100 (1980) 163–197.
- Grotz, H.*, Beobachtungen zu den zwei Briefen Papst Gregors II. an Kaiser Leo III.: Archivum historiae pontificiae 18 (1980) 9–40.
- Gryson, R.*, Dix ans de recherche sur les origines du célibat ecclésiastique. Réflexion sur les publications des années 1970–1979: Revue Théologique de Louvain 11 (1980) 157–185.
- Gryson, R.*, Scolies ariennes sur le concile d'Aquilée. Introd., texte latin, trad. et notés. Paris 1980 = Sources chrétiennes 267.
- Guitarte Izquierdo, V.*, Incunables y libros raros de las bibliotecas Pública y Provincial de Castellón de la Plana, de la Parroquial Arciprestal de Morella y del Convento del Desierto de Benicasin: Revista Española de Teología 39/40 (1979/80) 5–62. (Einige Werke über mittelalterliches Recht.)
- * *Guitarte Izquierdo, V.*, Incunables y libros raros de Castellón de la Plana y su Provincia. Castellón de la Plana 1980 (Viele juristische Werke aus dem Mittelalter).
- * *Guy, J. A.*, The Cardinal's court: The impact of Thomas Wolsey in Star Chamber. Totowa, N. J. 1977.
- * *Hajjar, J.*, Le Vatican, la France et le Catholicisme oriental (1878–1914). Diplomatie et histoire de l'Église. Paris: Editions Beauchesne 1979 = Bibliothèque Beauchesne. Religions, Société, Politique 6.
- Hayez, M. und A. M.*, Urbain V (1362–1370): Lettres communes analysés d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican. Vol. 6. Rome: École Française de Rome 1980.
- De la Hera, A.*, El patronato indiano en la historiografía eclesiástica (Su análisis a través de la Historia de la Iglesia en México de Cuevas): Hispania Sacra 32 (1980) 229–264.

- Herkenrath, R. M.*, Studien zum Magistertitel in der frühen Stauferzeit: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 88 (1980) 3–35.
- * *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e s.)*. Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars-1 avril 1977. Munich 1980.
(Aus dem Inhalt: *J. Le Goff*, La perception de l'espace de la chrétienté par la curie romaine et l'organisation d'un concile oecuménique en 1274, 11–16; *P. Gasnault*, La transmission des lettres pontificales au XIII^e et au XIV^e siècles, 81–87; *B. Guillemain*, Sur l'efficacité de l'administration pontificale au XIV^e siècle, 143–148.)
- * *Hofmann, J., H. Thurn*, Die Handschriften der Hofbibliothek Aschaffenburg. Aschaffenburg 1978 = Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 15.
- Honings, B.*, L'indissolubilità del matrimonio. Il pensiero dei Padri greci: Lateranum 45 (1979) 245–281.
- Hurga Teruelo, A.*, El „Tratado del cisma moderno“ de San Vicente Ferrer: Revista Española de Teología 39/40 (1979/80) 145–161.
- * *L'Imperatore Giustiniano. Storia e mito*. Giornate di studio a Ravenna 14–16 ottobre 1976. Hrsg. von G. G. *Archi*. Milano: Giuffrè 1978.
- * *Iodice, S.*, Legge e Grazia in S. Agostino. Portici (NA): Centro Bibliotecario 1977.
- Izbicki, T. M.*, Problemes of Attribution in the Tractatus universi iuris (1584): Studi senesi 92 (1980) 479–493.
- * *Janson, E.*, Das Kirchenverständnis des Febronius. Pirmasens: Komet Druck- und Verlagshaus Klaus Endres 1979 = Excerpta ex dissertatione ad Doctoratum in Facultate Theologiae Pontificiae Universitatis Gregorianaе, Roma.
- Jochens, J.*, The Church and sexuality in medieval Iceland: Journal of Medieval History 6 (1980) 377–393.
- Kallfelz, H.*, Fragmente eines Suppliken-Rotulus aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts im Archiv der Marktgemeinde Bürgstadt am Main: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 42 (1980) 159–174.
- Kay, R.*, Benedict, Justinian, and donations „mortis causa“ in the „Regula magistri“: Revue Bénédictine 90 (1980) 169–193.
- Kelly, J. F.*, The decline of Irish monasticism in the face of Benedictinism in the early Middle Ages: American Benedictine Review 31 (1980) 70–87.
- Kemp, B. R.*, Monastic possession of parish churches in England in the twelfth century: Journal of Ecclesiastical History 31 (1980) 133–160.
- Kempf, F.*, Die Eingliederung der überdiözesanen Hierarchie in das Papal-system des kanonischen Rechts von der Gregorianischen Reform bis zu Innocenz III.: Archivum historiae pontificiae 18 (1980) 57–96.
- Kosztolnyik, Z. J.*, The Church and Béla III of Hungary (1172–1196): The role of archbishop Lukács of Esztergom: Church History 49 (1980) 375–386.
- * *Kottje, R.*, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen. Berlin, New York: Walter de Gruyter 1980 = Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8.
- Kottje, R.*, Zu Hrabans Rechtskenntnissen. In: Hrabanus Maurus und seine Schule. Hrsg. von *W. Böhne*. Fulda 1980, 156–164.

- * *Kuttner, S.*, The history of ideas and doctrines of canon law in the Middle Ages. London: Variorum Reprints 1980.
- Langmuir, G.*, Tanquam servi: The change in Jewish status in French law about 1200. In: Les Juifs dans l'histoire de France: Premier colloque international de Haïfa. Hrsg. von *M. Yardeni*. Leiden 1980, 24–54.
- * *Leopardi, A. C.*, Il Conciliarismo. Genesi e sviluppo. Bari 1978 = Dissertatio ad doctoratum in Sectione Oecumenico-Patristica Graeco-Byzantina A. S. Nicolao in Urbe Barensi in Facultate S. Theologiae apud Pontificiam Universitatem S. Thomae de Urbe.
- Lienhard, J. T.*, The study and the sources of the Regula Benedicti: History and method: American Benedictine Review 31 (1980) 20–37.
- Linehan, P. A.*, Two unsealed papal originals in Spanish archives: Archiv für Diplomatik 25 (1979) 240–255.
- * *Little, L. K.*, Religious Poverty and the Profit Economy in Medieval Europe. London: Paul Elek 1978.
- Llobregat, E. A.*, Las sedes episcopales valencianas preislámicas y su dependencia metropolitana: Subsidios para un análisis de la „Ordinatio Ecclesia Valentinae“: Escritos del Vedat 10 (1980) 397–414.
- Lohr, C. H.*, Die Entwicklung des mittelalterlichen Denkens: Gedanken zu einigen neuen Texteditionen: Theologie und Philosophie 55 (1980) 361–383.
- * *Longley, K. M.* (Hrsg.), Ecclesiastical cause papers at York: Dean and Chapter's Court 1350–1843. York 1980 = Borthwick texts and calendars, Records of the Northern Province 6.
- * *López de Salamanca, J., P. Martínez de Osma*, La confesión y las indulgencias. Prerreforma y tradición. Presentación y edición crítica de dos tratados inéditos por *R. Hernández*. Salamanca: Instituto Histórico Dominicano 1978 = Biblioteca de Teólogos Españoles 29, A 13.
- * *Lozano Sebastián, F. J.*, La penitencia en la España Romano-Visigoda. Burgos: Aldecoa 1980 = Publicaciones de la Facultad de Teología del Norte de España 45.
- Lynch, J. H.*, Baptismal sponsorship and monks and nuns, 500–1000: American Benedictine Review 31 (1980) 108–129.
- Maccarrone, M.*, Die Cathedra Sancti Petri im Hochmittelalter. Vom Symbol des päpstlichen Amtes zum Kultobjekt: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 75 (1980) 171–205.
- Maccarrone, M.*, Innocenzo III e la feudalità: „non razione feudi, sed razione peccati“. In: Structures féodales et féodalisme dans l'Occident (Xe–XIII^e siècles). Paris 1980, 457–517 = Colloques internationaux du Centre national de la Recherche scientifique 588.
- Maidin, V. O.*, The monastic rules of Ireland: Cistercian Studies 15 (1980) 25 bis 38.
- Mansilla, D.*, Obispados exentos en la Iglesia española: Hispania Sacra 32 (1980) 287–321.
- Marcos Rodríguez, F.*, Pedro de Osma y los primeros incunables españoles: Revista Española de Teología 39/40 (1979/80) 331–341 (Beschreibt auch kanonische Werke).
- Mariani, E.*, La predicazione bernardiniana contro l'usura: Antonianum 55 (1980) 634–649.

- * *Marqués, J. M.*, Indices del Archivo de la Nunciatura de Madrid, 1 : 1664–1735. Roma: Publicaciones del Instituto Español de Historia Eclesiástica 1976 = Subsidia 15.
- Marrara, D.*, Il „proceso“ per tirannide celebrato contro il Duca Alessandro dei Medici: Problemi storico-giuridici: Bolletino storico pisano 49 (1980) 39–60.
- Martí Bonet, J. M.*, El papa Alejandro III y la mensa episcopal de Barcelona: Anthologica Annua 24/25 (1977/78) 357–380.
- Martí Bonet, J. M.*, „Regesta Pontificum Romanorum“ de la Marca hispánica: Revista Catalana de Teologia 4 (1979) 355–406.
- Martín Hernández, F.*, La autonomía de los centros eclesiásticos españoles de enseñanza superior durante el siglo XIX: Salmanticensis 27 (1980) 211 bis 231.
- Martínez Millán, J.*, En torno al nacimiento de la Inquisición medieval a través de la censura de libros en los reinos de Castilla y Aragón (1232 bis 1248): Hispania 40 (1980) 5–35.
- Martino, F.*, Documenti dell'„Universitas“ di Messina nell'Archivio Ducale Medinaceli di Siviglia: Quaderni catanesi di studi classici e medievali 2 (1980) 641–706.
- * *Il Matrimonio nella Società Altomedievale*. Spoleto: Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 1977 = Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 34.
- Mayer, H.*, Althochdeutsche Canonesglossen aus drei spanischen Handschriften: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 102 (1980) 309–324.
- Mayer, H.*, Die Althochdeutschen Glossen der Handschrift Paris, BN lat. 3843: Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik 15 (1980) 53–57.
- McKitterick, R.*, Charles the Bald (823–877) and his library: The patronage of learning: English historical review 95 (1980) 28–47 (Juristische Bücher S. 41).
- McKitterick, D.*, Two sixteenth-century catalogues of St. John's College Library: Transactions of the Cambridge Bibliographical Society 7 (1978) 135 bis 155 (Juristische Bücher in Seiten 149–150).
- Medina, J.*, Sobre la historia del diaconado: Teología y Vida (1980) 159 bis 167.
- Menzio, D.*, La critica della autenticità della Donazione di Costantino in un manoscritto della fine del XIV secolo: Cristianesimo nella storia 1 (1980) 123–154.
- Meuthner, E.*, Ein unerkanntes Cusanus-Autograph im Staatsarchiv Würzburg: Die Summa dictionum „Dampnatis Amedistis“ vom Frankfurter Reichstag 1442 (Mainzer Urkunden, Geistlicher Schrank. Lade 18 Nr. 4 Libell V) und die handschriftliche Verbreitung des Werkes: Würzburger Diözesenange-schichtsblätter 42 (1980) 175–186.
- Miethke, J.*, Die handschriftliche Überlieferung der Schriften des Juan González, Bischof von Cádiz (1440): Zur Bedeutung der Bibliothek des Domenico Capranica für die Verbreitung ekklesiologischer Traktate des 15. Jhs. (mit einem Anhang: Inhaltsübersicht über die Miscellanhandschrift Vat. lat. 4039): Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 60 (1980) 275–324.

- Migliorino, F.*, Un „Consilium“ di Guglielmo Perno per un processo di magia in Sicilia: Quaderni catanesi di studi classici e medievali 2 (1980) 729–738.
- Millet, H.*, La composition du chapitre cathédral de Laon au XIV^e siècle: résultats d'une analyse factorielle: Annales 35 (1980) 117–138.
- Milo, Y.*, Dissonance between papal and local reform interests in pre-Gregorian Tuscany: Studi medievali 20 (1979) 69–86.
- * *Misner, P.*, Papacy and Development. Newman and the Primacy of the Pope. Leiden: E. J. Brill 1976 = Studies in the History of Christian Thought, vol. XV.
- Mistura, R.*, Di uno statuto notarile bresciano del XV secolo: Studi parmensi 26 (1980) 207–287.
- * *Mollat, M., P. Tombeur*, Conciles oecuméniques médiévaux. III: Le Concile de Vienne. Concordance, Index, Listes de fréquence, Tables comparatives. Louvain la Neuve: Cetedoc 1978 = Coll. Informatique et étude de textes 3.
- Moore, E.*, La indisolubilidad del matrimonio en la teología del siglo XVI: Archivo Teológico Granadino 43 (1980) 91–189.
- Mordek, H.*, Isaak der Gute in Freiburg i. Br.: Ein neuer Textfund und die Capitula des Bischofs von Langres überhaupt: Freiburger Diözesan-Archiv 100 (1980) 203–210.
- Mussinghoff, H.*, Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster bei den Verhandlungen zum Konkordat mit Preußen von 1929. In: *Bäumer, R. (Hrsg.)*, Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe *Erwin Iserloh*. Paderborn, München, Wien, Zürich: F. Schöningh 1980, 933–955.
- * *Muzzarelli, M. G. (Hrsg.)*, Una componente della mentalità occidentale: I penitenziali nell'alto medioevo. Bologna 1980 = Il mondo medievale: Studi di storia e storiografia 9.
(*Aus dem Inhalt: M. G. Muzzarelli*, Una componente della mentalità occidentale: I penitenziali nell'alto medioevo. Introduzione, 1–62; *G. Le Bras*, I penitenziali, 65–102; *P. Legendre*, Alle origini della cultura occidentale: L'antico diritto della penitenza, 103–124; *B. Honings*, L'aborto nei libri penitenziali irlandesi: Convergenza morale e divergenze pastorali, 155–184; *R. Manselli*, Il matrimonio nei penitenziali, 185–213; *G. Garancini*, Persona, peccato, penitenza: Studi sulla disciplina penitenziale nell'alto medio evo, 235–316; *R. L. Ménager*, Sesso e repressione: Quanto e perché? Una risposta della storia giuridica, 317–344.)
- Muzzarelli, M. G.*, Il Gaetano ed il Bariani: per una revisione della tematica sui Monti di Pietà: Rivista di storia e letteratura religiosa 16 (1980) 3–19.
- Nasilowski, K.*, De sacerdotio in auctoritatibus Decreti Gratiani duplici ratione considerando: Prawo Kanoniczne 23 (1980) 3–4, 11–44.
- Nicolosi Grassi, G.*, Analisi di manoscritti vaticani per uno studio sui „Consilia“ di Giovanni e Gaspare Calderini: Rivista di storia del diritto italiano 50 (1977) 127–212.
- Norberg, D.*, Qui a composé les lettres de saint Grégoire le Grand?: Studi medievali 21 (1980) 1–17.
- Orestano, R.*, La „cognitio extra ordinem“: una chimera: Studia et documenta historiae et iuris 46 (1980) 236–247.

- Di Orio, D. M.*, Concetto e condanna di Dante sull'usura: Rivista di cultura classica e medioevale 21/22 (1979/80) 135–142.
- Orlandis, J.*, Los laicos en los concilios visigodos: Anuario de Historia del Derecho Español 50 (1980) 177–187.
- * *Oosterman, J. B.*, Peter Daminani's Doctrine of the Sacerdotal Office: A Canonical Study of the Validity of Orders and the Worthy Exercise of Ordained Ministry. Diss. The Catholic University of America 1980.
- Paden, W. D. Jr.*, De monachis rithmos facientibus: Hélinant de Froidmont, Bertran de Born, and the Cistercian General Chapter of 1199: Speculum 55 (1980) 669–685.
- * *Palaeographica Diplomatica et Archivistica: Studi in onore di Giulio Battelli*. 2 vols. Roma 1979 = Storia e letteratura: Raccolta di studi e testi 139, 140.
(*Aus dem Inhalt: Vol. I: G. Orlandi*, Osservazioni sul codice Farfense della Biblioteca Nazionale Centrale di Roma, 305–313; *G. Ancidei*, Un exemplar dell'Apparatus Novellarum Innocentii IV di Bernardo di Compostella, 333–341. *Vol. II: G. Petronio Nicolaj*, Il „signum“ dei tabellioni romani: simbologia o realtà giuridica?, 7–40; *W. Stelzer*, Ein Empfängerzeichen im Register Innocenz III.: Ein Beitrag zu den Anfängen der Prokuratorenvermerke sowie zur Frage der Originalität von Reg. Vat. 4, 61–71; *R. Piatto*, Due bolle dell'anno 1323 di Papa Giovanni XXII in merito alla transazione degli ecclesiastici fiorentini, 325–336; *F. Tamburini*, Un registro di bolle di Sisto IV nell'Archivio della Penitenzieria Apostolica, 375–405; *P. Herde*, Die „Registra contradictarum“ des vatikanischen Archivs (1575 bis 1799), 407–444; *P. Cartechini*, L'Archivio della Curia generale della Marca di Ancona, 541–573.)
- De Palo, M.*, Per la tradizione manoscritta del II Concilio Lateranense (1139): Annali dell'Università di Lecce 8/10 (1977/80) I, 331–336.
- Paradisi, B.*, Notes critiques sur le problème du droit commun: Revue historique de droit français et étranger 58 (1980) 423–440.
- * *Paravicini, W.*, Das Nationalarchiv in Paris: Ein Führer zu den Beständen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit. München, New York, London, Paris 1980 = Dokumentation Westeuropa, ed. Deutsches Historisches Institut Paris 4.
- Partner, P.*, Papal financial policy in the Renaissance and Counter-reformation: Past and present 88 (1980) 17–62.
- Payer, P. F.*, Early medieval regulations concerning marital sexual relations: Journal of Medieval History 6 (1980) 353–376.

III. Geltendes Recht

a) Allgemeine Normen

- Arias, J.*, Revocación, irretroactividad y derechos adquiridos: IusCan 21 (1980) 723–737.
- Gherro, S.*, Brevi note sul privilegio in senso stretto nella revisione del C.I.C.: EphlurCan 37 (1981) 90–100.
- Gallen, J. F.*, Computation of time in the proposed canon law: Review for Religious 40 (1981) 622–623.

b) Verfassungsrecht

- * *Andrés Gutiérrez, D. I.*, *Obispos y Religiosos*. Buenos Aires: Editorial Claretiana 1981.
- Arrieta, J. I.*, *El régimen jurídico de los Consejos presbiteral y pastoral*: *IusCan* 21 (1981) 567–605.
- Asuquo-Akpan, E.*, *The Role of the Laity in Evangelisation*: *Canon Law Society Newsletter* (1981) 48, 17–27.
- Aymans, W.*, *Kirchliches Verfassungsrecht und Vereinigungsrecht in der Kirche*. Anmerkungen zu den revidierten Gesetzentwürfen des kanonischen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung des Konzeptes der personalen Teilkirchen: *ÖAfkR* 32 (1981) 79–100.
- Berlingò, S.*, *Lo status di fedele ed il ministero del laico nell'ordinamento giuridico della Chiesa*: *MonEccl* 106 (1981) 437–445.
- De Bernardis, L.*, *La situazione giuridica del diacono permanente nel diritto canonico postconciliare*: *MonEccl* 106 (1981) 465–471.
- Beyer, J.*, *La nouvelle définition de la „Potestas Regiminis“*: *AnCan* 24 (1980) 53–67.
- Caprile, G.*, *Le conclusioni del sinodo particolare dei vescovi dei Paesi Bassi*: *Civiltà Cattolica* 131 (1980) 313–332.
- Caprile, G.*, *La dispensa dal celibato sacerdotale*: *Civiltà Cattolica* 131 (1980) 594–599.
- Caprile, G.*, *Il sinodo particolare dei vescovi dei Paesi Bassi. Preparazione e svolgimento*: *Civiltà Cattolica* 131 (1980) 468–480.
- Lo Castro, G.*, *La rappresentanza giuridica della condizione umana nel diritto canonico*: *DirEccl* 92 (1981) I, 239–289.
- Lo Castro, G.*, *Stati giuridici delle persone nella legislazione canonica*: *MonEccl* 106 (1981) 380–394.
- Chaigne, H.*, *Pouvoir ecclésiastique ou pouvoir du peuple de Dieu? Pouvoirs* 17 (1981) 25–36.
- Coccopalmerio, F.*, *De persona iuridica iuxta schema Codicis novi*: *Periodica* 70 (1981) 369–400.
- Coccopalmerio, F.*, *Il significato del termine „parrocchia“ nella canonistica susseguente al Codice del 1917*: *La Scuola Cattolica* 109 (1981) 210–235, 497–531.
- Congar, Y.*, *Autonomie et pouvoir central dans l'Église vus par la théologie catholique*: *Irenikon* 53 (1980) 291–313.
- Cooke, B.*, *Fullness of Orders: Theological Reflections*: *Jurist* 41 (1981) 405 bis 421.
- Corecco, E.*, *Die „sacra potestas“ und die Laien*: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 27 (1980) 120–154.
- Coriden, J. A.*, *Options for the Organization of Ministry*: *Jurist* 41 (1981) 480 bis 501.
- * *Debernardi, P. G.*, *Gerarchia e laicato nella Chiesa-comunione. Indagine sul magistero di Paolo VI dal 1963 al 1975*. Roma: Pontificia Università Lateranense 1978.
- Defois, G.*, *La répartition des pouvoirs dans l'Église*: *Pouvoirs* 17 (1981) 5–24.

- Fagiolo, V.*, Gli stati giuridici delle persone nella Chiesa: *MonEccl* 106 (1981) 347–364.
- * *Fernández, A.*, Nuevas estructuras de la Iglesia. Exigencias teológicas de la Comunidad Eclesial. Burgos: Aldecoa 1980 = Publicaciones de la Facultad de Teología del Norte de España. Sede de Burgos 46.
- Fuentes Caballero, J. A.*, El Sínodo diocesano. Breve recorrido a su actuación y evolución histórica: *IusCan* 21 (1981) 543–566.
- * *Gassmann, G., H. Meyer (Hrsg.)*, Das kirchenleitende Amt. Dokumente zum interkonfessionellen Dialog über Bischofsamt und Papstamt. Frankfurt am Main: O. Lembeck – J. Knecht 1980 = Ökumenische Dokumentationen 5.
- Ghirlanda, G.*, De potestate iuxta schemata a Commissione Codici recogoscendo proposita: *Periodica* 70 (1981) 401–428.
- Gutiérrez, J. L.*, El Obispo diocesano y la Conferencia episcopal: *IusCan* 21 (1981) 507–542.
- Hamer, J.*, Iglesia local y comunión eclesial: *Scripta Theologica* 11 (1979) 1057–1075.
- Harouel, J. L.*, Comment on devient évêque: *Pouvoirs* 17 (1981) 111–118.
- Kilmartin, E. J.*, Lay Participation in the Apostolate of the Hierarchy: *Jurist* 41 (1981) 343–370.
- * *Kuschel, K. J.*, Stellvertreter Christi? Der Papst in der zeitgenössischen Literatur. Zürich, Köln: Benziger Verlag; Gütersloh: G. Mohn 1980 = Ökumenische Theologie 6.
- Labandeira, E.*, La incardinación „ipso iure“ en otra diócesis y su amparo por la Sección 2ª de la Signatura Apostólica: *IusCan* 21 (1981) 393–417.
- Laurent, Ph.*, Les conseils épiscopaux continentaux: un échelón intermédiaire?: *Pouvoirs* 17 (1981) 85–94.
- Longhitano, A.*, La recente riflessione sui ministeri e i riflessi sulla concezione degli stati giuridici dei battezzati: *MonEccl* 106 (1981) 411–436.
- Lotti, A.*, Il Giuspatronato. Un Istituto giuridico che va scomparendo: *Apol* 54 (1981) 462–508.
- Manzanares, J.*, De Conferentiae Episcopalis competentia in re liturgica, in schemate codificationis emendata: *Periodica* 70 (1981) 469–497.
- Marcuzzi, P. G.*, Distinzione della „Potestas Regiminis“ in legislativa, esecutiva e giudiziaria: *Salesianum* 43 (1981) 275–304.
- De Mesa, J. M.*, Participation of Lay People in Church Decisions: *Vidyajyoti* 44 (1980) 267–283.
- Métral, M. O., M. Dumas*, Le statut des femmes dans l'Église: *Pouvoirs* 17 (1981) 143–152.
- * *Misión de la mujer en la Iglesia. Comentarios a la Declaración „Inter insigniores“, de la Sagrada Congregación para la Doctrina de la Fe.* Madrid: Editorial Católica 1978 = Biblioteca de Autores Cristianos.
- Molano, E.*, El régimen de la diócesis en situación de sede impedida y de sede vacante: *IusCan* 21 (1981) 607–621.
- Moreira Neves, L.*, Gli stati giuridici delle persone nella Chiesa: presupposti teologici: *MonEccl* 106 (1981) 365–379.

- * *Morrissey, F. G.*, The Canonical Significance of Papal and Curial Pronouncements. Washington: Canon Law Society of America 1981.
- Morrissey, F. G.*, The Development of Particular Canonical Legislation in Canada: *Église et Théologie* 11 (1980) 223–245.
- Mörsdorf, K.*, Die Autonomie der Teilkirchen und der teilkirchlichen Verbände nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Kanon. Die Kirche und die Kirchen. Autonomie und Autokephalie, 2. Teil. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen. Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaft Österreichs 1981, 7–18.
- Mumm, R.*, Traum und Wirklichkeit. Zum Gespräch über das „Amt der Einheit“: *Quatember* 44 (1980) 67–75.
- Neuner, J.*, Authority in the Church Today: *Vidyajyoti* 44 (1980) 254–266.
- * *Oliveri, M.*, The Representatives. The Real Nature and Function of Papal Legates. Gerrards Cross: Van Duren Publishers 1980.
- * *Payá Andrés, M.*, Los consejos presbiteriales y pastorales en España. Análisis teológico. Valencia: Facultad de Teología San Vicente Ferrer 1979 = Series Valentina 4.
- Piacentini, E.*, Stato giuridico dei religiosi. Vita – Segno – Sacramento: *MonEccl* 106 (1981) 446–464.
- Pottmeyer, H. J.*, Petrusamt in der Spannung von Amt und Charisma: *Theologisches Jahrbuch* (1979) 363–374.
- Poulat, E.*, La monarchie pontificale et le pouvoir du Pape. Organigramme du Vatican: *Pouvoirs* 17 (1981) 37–50.
- * *Poupard, P.*, Un pape pour quoi faire? De Saint Pierre à Jean-Paul II. Paris: Mazarine 1980.
- Power, D. N.*, The Basis for Official Ministry in the Church: *Jurist* 41 (1981) 314–342.
- * *Provost, J. H. (Hrsg.)*, Official Ministry in a New Age. Washington: Canon Law Society of America 1981 = Permanent Seminar Studies 3.
(Inhalt: *J. H. Provost*, Official Ministry in a New Age: An Introduction, 1–6; *M. Collins*, The Public Language of Ministry, 7–40; *C. Osiek*, Relation of Charism to Rights and Duties in the New Testament Church, 41–59; *D. N. Power*, The Basis for Official Ministry in the Church, 60–88; *E. J. Kilmartin*, Lay Participation in the Apostolate of the Hierarchy, 89–106; *H. McSorley*, Determining the „Validity“ of Orders, 117–150; *B. Cooke*, „Fullness of Orders“: Theological Reflections, 151–167; *J. A. Komonchak*, Clergy, Laity, and the Church's Mission in the World, 168–193; *J. H. Provost*, Toward a Renewed Canonical Understanding of Official Ministry, 194–225; *J. A. Coriden*, Options for the Organization of Ministry, 226 bis 247.)
- Provost, J. H.*, Toward a Renewed Canonical Understanding of Official Ministry: *Jurist* 41 (1981) 448–479.
- Di Ruocco, G.*, La corresponsabilità dei laici: *MonEccl* 106 (1981) 489–497.
- Schick, L.*, Die Tria-Munera in den Schriften George Phillips und in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils. Ein Vergleich. Beitrag zur Klärung der Bedeutung eines in der nachkonziliaren Theologie und Kanonistik oft verwendeten ekklesiologischen Theologumenons: *ÖAfkR* 32 (1981) 59–78.

- Schüepp, G.*, Die kirchliche Gemeinde: Grundverständnis und Gegenwartsentwicklungen: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 27 (1980) 155–167.
- Sobański, R.*, Recht und Freiheit des in der Taufe wiedergeborenen Menschen: Theologisches Jahrbuch (1979) 256–271.
- Soullard, R.*, Le pouvoir des religieux dans l'Église: Pouvoirs 17 (1981) 119–128.
- Stickler, A. M.*, Le pouvoir de gouvernement, pouvoir ordinaire et pouvoir délégué: AnCan 24 (1980) 69–84.
- Stillhart, A.*, Die rechtlichen Strukturen auf der Linie der Ekklesiologie. In: Ein Missionsorden fragt nach seiner Zukunft. Hrsg. von *W. Bühlmann*. Münsterschwarzach: Vier-Türme Verlag 1979, 142–150.

c) Ordens- und Missionsrecht

- Alonso, S.*, Qué es un Capítulo general?: Vida Religiosa (1981) 74–80.
- Alonso, S.*, Significación y contenido de las Constituciones venoradas: Vida Religiosa (1981) 223–233.
- Arrupe, P.*, Le supérieur local: sa mission apostolique: Vita Consacrata 17 (1981) 279–293.
- Beyer, J.*, Chiarimento sull'ufficio dei superiori nel Istituto religioso: Vita Consacrata 16 (1980) 393–402.
- Díez, L.*, De modo solvendi suffragiorum paritatem: ComRel 17 (1981) 310 bis 312.
- Díez Presa, M.*, Jerarquía y vida religiosa, sus competencias y sus límites: Vida Religiosa (1981) 68–70.
- Dortel-Claudor, M.*, Quelques points essentiels des constitutions. Comment les formuler?: Vita Consacrata 17 (1981) 232–245.
- Dumeige, G.*, L'obbedienza nella tradizione della vita religiosa in occidente: Vita Consacrata 15 (1979) 541–550.
- Gallen, J. F.*, Canon Law for Religious After Vatican II: Review for Religious 39 (1980) 84–114; 40 (1981) 91–112.
- Gallen, J. F.*, If all professed sisters participate in preliminary and nomination ballots for general officers, is it permissible for the general chapter members to make further nominations at the time of the chapter?: Review for Religious 39 (1980) 784.
- Gallen, J. F.*, Typical constitutions and directory of autonomous religious houses: Review for Religious 39 (1980) 761–780.
- García Martín, J.*, Exemptio religiosorum iuxta Concilium Vaticanum Secundum: ComRel 60 (1979) 281–330; 61 (1980) 3–36; 61 (1980) 97–130.
- García Paredes, J.*, Naturaleza eclesial de los institutos religiosos: Vida Religiosa (1981) 16–26.
- Gutiérrez, A.*, Circa dispensationem inhabilitatis ad munus Superiorissae Generalis a Delegato Episcopali praeside electionis: ComRel 62 (1981) 303 bis 307.
- Gutiérrez, A.*, De libello nummulario pro casu egressus ab Instituto: ComRel 62 (1981) 307–310.

- Loulin, L.*, Le pouvoir dans les ordres religieux: Pouvoirs 17 (1981) 129 bis 134.
- Macca, V.*, Gli Istituti secolari di fronte all'evangelizzazione: Vita Consacrata 17 (1981) 105–115, 172–188.
- O'Connor, D. F.*, Should a diocesan institut seek pontifical recognition?: Review for Religious 39 (1980) 916–923.
- Polag, A.*, Der Auftrag der geistlichen Führung: OK 22 (1981) 420–429.
- Rueda, B.*, Nuovi orizzonti per il „progetto di vita comunitaria“: Vita Consacrata 16 (1980) 572–592, 636–658.
- Torres Rojas, E.*, La visita del superior provincial a las comunidades de la provincia: Vida Religiosa (1980) 365–371.
- Utrecht, A.*, Quaestiunculae selectae de iure particulari: Laurentianum 22 (1981) 429–452.
- Yeo, R.*, Professio Religiosa secundum Regulam Sancti Benedicti: Periodica 70 (1981) 449–468.

d) Sakramentenrecht

- Bamberg, C.*, Herausforderungen durch die kirchliche Frauen-Frage: Lebendiges Zeugnis 35 (1980) 3, 45–57.
- Coccopalmerio, F.*, Posizione ecclesiale dei divorziati risposati e dei cristiani acattolici in relazione al problema dell'ammissione ai sacramenti: La Scuola Cattolica 108 (1980) 235–254.
- Devine, P.*, Eucharistic Hospitality and Interchurch Families: Irish Theological Quarterly 47 (1980) 133–145.
- Ghirlanda, G.*, La misericordia di Dio nel diritto ecclesiale e la nota della CEI sui matrimoni irregolari: Rassegna di Teologia 21 (1980) 257–280.
- Gorini, A.*, Le irregolarità ex defectu corporis in relazione alla ricezione ed esercizio dei sacri ordini: MonEccl 106 (1981) 472–479.
- Kasper, W.*, Die Stellung der Frau als Problem der theologischen Anthropologie: Lebendiges Zeugnis 35 (1980) 3, 5–16.
- Lehman, E. C., Jr.*, Placement of Men and Women in the Ministry: Review of Religious Research 22 (1980) 18–40.
- Lüthi, K.*, Was bedeutet die zunehmende Bewußtwerdung der Frau für die Theologie und die Erneuerung der Kirche?: Una Sancta 35 (1980) 344–351.
- * *De Margerie, B.*, Les divorcés remariés face à l'Eucharistie. Paris: Téqui 1979.
- McSorley, H.*, Determining the Validity of Orders and the Meaning of Validity: Jurist 41 (1981) 371–404.
- Müller, H.*, Der Bischof als Minister originarius des Firmsakramentes: Ephlur-Can 37 (1981) 113–134.
- Müller, H.*, Der Bischof als erstberufener Spender des Firmsakramentes. In: Der Dienst für den Menschen in Theologie und Verkündigung. Festschrift für A. Brems. Regensburg 1981, 313–327.
- * *Parvey, C. F.*, Ordination of Women in Ecumenical Perspective. Workbook for the Church's Future. Geneva: World Council of Churches 1980 = Faith and Order Paper 105.

- Petti, S.*, Cronistoria dell'„Ordo Exsequiarum“: *Laurentianum* 22 (1981) 386 bis 426.
- Reichle, E.*, Frauenordination aus ökumenischer Sicht. Ein Bericht über eine Tagung: *Oekumenische Rundschau* 29 (1980) 89–96.
- Salachas, D.*, La regolamentazione canonica della iniziazione cristiana: *Nicolaus* 8 (1980) 73–85.
- Stolzman, W. F.*, Communion for Repenting Sinners: *Clergy Review* 65 (1980) 322–327.
- Urrutia, F. J.*, Praxis non admittendi polygamos ad baptismum: Cur non mutatur: *Periodica* 70 (1981) 499–522.

e 1) Kirchliches Eherecht

- Aymans, W.*, Die sakramentale Ehe als Gottesbund und Vollzugsgestalt kirchlicher Existenz: *Theologisches Jahrbuch* (1981) 184–197.
- Beinert, W.*, Ehe und Kirche: *Una Sancta* 35 (1980) 271–278.
- Bersini, F.*, Conflittualità tra stato legale e stato reale nel matrimonio: *DirEccl* 92 (1981) I, 360–386.
- Borrero Arias, J.*, Problemática reciente sobre la exclusión del „bonum fidei“: *IusCan* 21 (1981) 199–213.
- Bouchet, E.*, Foi et Sacraments dans la Jurisprudence rotale: *AnCan* 24 (1980) 109–117.
- * *Boudier, P.*, Mariages entre Juifs et Chrétiens. Les problèmes de la disparité. Un point de vue catholique. Paris: Editions du Chalet 1978.
- Cantan, A.*, Une sentence de l'Officialité régionale d'Aquitaine portant sur le caractère fictif du baptême reçu par un adulte: *AnCan* 24 (1980) 389 bis 401.
- Corecco, E.*, Il sacramento del matrimonio: cardine della costituzione della Chiesa: *Strumento internazionale per un lavoro teologico. Communio* 51 (1980) 46 ff.
- Cosgrave, W.*, Rethinking the Indissolubility of Marriage: *The Furrow* 31 (1980) 8–23.
- Dordett, A.*, Simulatio totalis in der Rotaljudikatur. In: *Schulte, R. (Hrsg.), Leiturgia – Koinonia – Diakonia. Festschrift für Kardinal Franz König zum 75. Geburtstag.* Wien, Freiburg, Basel: Herder 1980, 429–459.
- Dunderdale, E.*, The canonical form of marriage: anachronism or pastoral necessity?: *Law and Justice* (1979) 62/63, 85–99.
- Folgado Flórez, S.*, Ecclesiología y sacramentalidad del matrimonio cristiano: *Ciudad de Dios* 193 (1980) 223–258.
- Franck, B.*, L'Eucharistie: véritable sceau du mariage? Exposé et critique d'une proposition orthodoxe récente: *RevDroitCan* 31 (1981) 169–188.
- Franck, B.*, La Jurisprudence récente des Officialités britanniques: *AnCan* 24 (1980) 403–405.
- Franck, B.*, Le manque de discernement suffisant et l'incapacité à assumer les obligations du mariage, d'après la jurisprudence récente des officialités britanniques: *AnCan* 24 (1980) 129–167.

- Garijo Güembe, M. M.*, La sacramentalidad del matrimonio. Perspectivas históricas y sistemáticas: *Salmanticensis* 27 (1980) 293–323.
- * *Gaudillière, M.*, Équivoques sur le mariage-sacrament. Paris: France-Empire 1979.
- González del Vallé, J. M.*, Ignorancia, error y dolo al elegir cónyuge y a celebrar matrimonio: *IusCan* 21 (1981) 145–165.
- Gullo, C.*, Error qualitatis redundans in errorem personae: *DirEccl* 92 (1981) I, 323–359.
- Gutiérrez, J. L.*, El Sínodo de los Obispos sobre la familia: *IusCan* 21 (1981) 9–28.
- Iteka, P.*, Poligamy and the Local Church: *African Ecclesial Review* (1981) 106–108.
- * *Koch, G.*, Die Ehe des Christen. Lebensform und Sakrament. Mit einem Beitrag Unauflöslichkeit der Ehe und Geschiedenenpastoral von *W. Breuning*. Freiburg, Basel, Wien: Herder 1981 = *Theologie im Fernkurs* 9.
- Lefebvre, Ch.*, Le défaut de discernement dans la jurisprudence canonique: *AnCan* 24 (1980) 119–128.
- * *Legrain, M.*, Mariage chrétien modèle unique? Questions venues d'Afrique. Paris: Editions du Chalet 1978.
- Lobo, G.*, Pastoral dimensions of mixed marriages: *Vidyajyoti* (1980) 302 bis 312.
- * *Macías, A.*, Matrimonio cristiano en un mundo en cambio. Las Palmas de Gran Canaria: Publicaciones del Centro de Estudios Superiores de Teología 1980.
- Martimort, A. G.*, L'intention requise chez le sujet des sacrements: *AnCan* 24 (1980) 85–108.
- Martín González, T.*, Cuestiones fundamentales sobre matrimonio y familia: *Burgense* 21 (1980) 557–572.
- Martinell, J. M.*, Matrimonio canónico y simulación. Cuestiones controvertidas del c. 1086 y de su modificación en el proyecto de Reforma del CIC: *IusCan* 21 (1981) 167–197.
- Navarrete, U.*, „Favor fidei“ e „Salus animarum“: *Ius* 27 (1980) 60–88.
- Pérez de Heredia, I.*, Cuidado pastoral y requisitos previos a la celebración del matrimonio según el proyecto de nuevo Código: *Anales Valentinus* 7 (1981) 169–224.
- Persich, J.*, Serrano's Theory of Interpersonal Communication: *Canon Law Society Newsletter* (1980) 46, 8–28, 29–54, 55–85.
- Primetshofer, B.*, Pastorale Anfragen an ein kirchliches Eherecht: *Diakonia* 11 (1980) 261–266.
- Punzi Nicolò, A. M.*, Problematica attuale dell'errore e del dolo: *EphlurCan* 37 (1981) 135–164.
- Rincón, T.*, Las cuestiones matrimoniales abordadas por Juan Pablo II en el discurso de clausura de la V Asamblea General del Sínodo de Obispos: *IusCan* 21 (1981) 645–661.
- Sánchez-Noguera, R.*, Matrimonios „rotos“: claves interpretativas para una reflexión teológico-jurídica: *Scriptorium Victoriense* 27 (1980) 279–334.

- Sarah, R.*, Poligamy: African Ecclesial Review (1981) 99–102.
- * *Sarmiento, A., E. Tejero, T. López, J. M. Zumaquero (Hrsg.)*, Cuestiones fundamentales sobre Matrimonio y familia. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1980 = Colección Teológica 27.
(Aus dem Inhalt: *J. Delicado Baeza*, El matrimonio en el misterio de Cristo, 81–102; *A. Miralles*, Naturaleza y sacramento en la doctrina del Concilio Vaticano II sobre el matrimonio, 149–168; *F. Jadrake*, Necesidad de la fe en quienes contraen, 169–182; *T. Rincón*, Fe y sacramentalidad del matrimonio, 183–200; *J. Sancho*, Situaciones matrimoniales irregulares y recepción de la Eucaristía, 201–210; *F. Gil Hellín*, El matrimonio: amor e institución, 231–244; *E. Molano*, „Una caro“. Realismo cristiano y sacramento del matrimonio, 245–258; *J. Hervada*, La inseparabilidad entre contrato y sacramento en el matrimonio, 259–272; *P. J. Viladrich*, La familia de fundación matrimonial, 339–420; *J. L. Illanes Maestre*, Amor conyugal y finalismo matrimonial. (Metafísica y fenomenología en la consideración del matrimonio), 471–480; *M. López Alarcón*, Garantías jurídicas del matrimonio, 493–505; *C. De Diego Lora*, La protección jurídica del matrimonio indisoluble, defensa de la familia, 507–529; *L. Madero*, La tutela procesal del derecho de los hijos a la estabilidad familiar, 531–542; *G. García Cantero*, Luces y sombras en la regulación constitucional de la familia, 543–552; *J. A. Riestra*, Familia y matrimonio en el Magisterio de Juan Pablo II, 783–799.)
- Shanahan, D.*, Validity of marriage: power of the courts and power of the Pope: Law and Justice (1980) 66/67, 88–91.
- Swift, T.*, Family Life Workshops: African Ecclesial Review (1980) 240–250.
- Therme, P.*, Les causes de nullité d'ordre psychologique dans les sentences rotales de 1968: AnCan 24 (1980) 335–354.
- * *Vitali, E. G.*, Profili dell'impedimentum criminis. Milano: Giuffrè 1979 = Università degli Studi di Milano. Facoltà di Giurisprudenza. Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Ecclesiastico 1.
- Wegan, M.*, La jurisprudence rotale et le décret du 13 mai 1977: RevDroitCan 31 (1981) 226–245.
- Wesemann, P.*, „Marriages on Trial“: Experiences with invalid marriages: Canon Law Society Newsletter (1980) 47, 45–58.
- Willebrands, J.*, Mixed Marriages and Their Christian Families: African Ecclesial Review (1981) 84–88.
- Zarzuelo, F.*, Las distorsiones de la personalidad en el matrimonio: Estudio Agustiniiano (1981) 299–324.
- Ziegenaus, A.*, „Hombre y mujer los creó“: Para una determinación teológica de la antropología matrimonial: Scripta Theologica 12 (1980) 383 bis 401.
- e 2) Staatl. Ehe- und Familienrecht
- * *Atkinson, D.*, To have and to hold. The marriage covenant and the discipline of divorce. London: Collins 1979.
- Beitzke, G.*, Libera debent esse matrimonia: FamRZ 28 (1981) 1122–1125.
- Finger, P.*, Wohngemeinschaft. Partnerschaft. Lebensgemeinschaft – „Alternative Formen“ des Zusammenlebens: JurZ 36 (1981) 497–510.

- * *Franceschelli, V.*, La separazione di fatto. Milano: Giuffrè 1978 = Università degli Studi di Milano, Facoltà di Giurisprudenza, Studi di diritto privato 39.
- * *Gernhuber, J.*, Ehe recht und Ehetypen. Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 11. Februar 1981. Berlin, New York: Walter de Gruyter 1981 = Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin 70.
- Lahidalga Aguirre, J. M.*, El divorcio civil en España, hoy: un discernimiento socio-jurídico: *Lumen* 29 (1980) 434–461.
- Lahidalga Aguirre, J. M.*, Montero Ríos y el matrimonio civil: una lección de ayer para los españoles de hoy: *Lumen* 28 (1980) 357–382.
- Luther, G.*, Eheverfahren und ordre public. Bemerkungen zur Anerkennung deutscher Eheurteile in Italien: *NJW* 34 (1981) 2605–2608.
- Reis, H.*, Die Europäische Kommission für Menschenrechte zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs: *JurZ* 36 (1981) 738–741.
- * *Tadini – Mencarelli – Salucci*, I diritti del bambino nelle carte internazionale. 2. Auflage. Brescia: La Scuola 1976.
- Wengler, W.*, Die Vorfrage nach der bestehenden Ehe: *NJW* 34 (1981) 2617 bis 2618.

f) Sachenrecht

- Biffi, F.*, La Comunità universitaria, le sue componenti, le sue autorità: *Seminarium* 32 (1980) 436–487.
- Boyle, J. P.*, The Ordinary Magisterium: Towards a History of the Concept (2): *Heythrop Journal* 21 (1980) 14–29.
- Dezza, P.*, Le oltre Facoltà Ecclesiastiche: *Seminarium* 32 (1980) 571–582.
- Dezza, P.*, Pianificazione delle Facoltà e mutua collaborazione: *Seminarium* 32 (1980) 583–603.
- Galea, D.*, Dottrina antica e problematica moderna sulla legittimazione dello „Stipendium Missae“: *Divinitas* 25 (1981) 183–205, 273–315.
- * *Heinemann, H.*, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik der Verfahrensordnung. Trier: Paulinus Verlag 1981 = *Canonistica*. Beiträge zum Kirchenrecht 6.
- Javierre, A. M.*, Criterios directivos de la nueva Constitución: *Seminarium* 32 (1980) 353–371.
- Keller, A.*, Verbindliche Glaubensaussage und Unfehlbarkeitsdogma. Zu den Anregungen von Bernhard Lohse: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 413–420.
- Keller, A.*, Die Tragweite der Unfehlbarkeitsfrage: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 147–158.
- Lobato, A.*, La facultad de Filosofía: Características y ordenamiento: *Seminarium* 32 (1980) 548–570.
- Lohse, B.*, Die Tragweite der Unfehlbarkeitsfrage. Bemerkungen zu dem Aufsatz von Albert Keller SJ: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 405–412.
- Marchisano, F.*, La legislazione accademica ecclesiastica. Dalla Costituzione Apostolica „Deus scientiarum Dominus“ alla Costituzione Apostolica „Sapientia Christiana“: *Seminarium* 32 (1980) 332–352.
- McCormick, R.*, Das Lehramt: Bürge für Einheit der Moral: *Conc* 17 (1981) 820–830.

- Moretti, R.*, L'amministrazione economica: *Seminarium* 32 (1980) 604–612.
- Neunheuser, B.*, Studienordnung und akademische Grade: *Seminarium* 32 (1980) 488–504.
- Nicolau, M.*, La Constitución „Sapientia Christiana“ comparada con la „Deus scientiarum Dominus“: *Escritos del Vedat* (1981) 321–338.
- Pelland, G.*, La faculté de théologie: *Seminarium* 32 (1980) 505–521.
- Pompei, A.*, Natura e finalità specifiche delle Università e Facoltà ecclesiastiche: *Seminarium* 32 (1980) 412–435.
- Quadt, A.*, Bedingt unfehlbar?: *Theologie der Gegenwart* 23 (1980) 2, 35–44.
- Rahner, K.*, Theologie und Lehramt: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 363–375.
- * *Rübsaamen, Th.*, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens im badischen Anteil der Erzdiözese Freiburg. Rechtswiss. Diss. Freiburg i. B. 1980.
- Schilling, H.*, Theologische Wissenschaft und kirchliches Lehramt. Erwägungen zur Therapie einer kranken Beziehung: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 291–302.
- Schlauch, K.*, Das Recht der Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung in der Kirche. In: *Bekenntnis und Einheit der Kirche*. Hrsg. von *M. Brecht* und *R. Schwarz*. Stuttgart: Calwer 1980, 491–512.
- Schreiter, R.*, De theologen en het leergezag in de Verenigde Staten: *Tijdschrift voor theologie* 20 (1980) 304.
- Semmelroth, O.*, *K. Lehmann*, Kommentar zu den Thesen der internationalen Theologienkommission über die Beziehungen des kirchlichen Lehramtes und der Theologen zueinander: *Theologisches Jahrbuch* (1979) 391–397.
- Spiazzi, R.*, L'Università e la Facoltà Ecclesiastica nel contesto ecclesiale e culturale odierno: *Seminarium* 32 (1980) 372–411.
- Urrutia, F. J.*, La Facultad de Derecho Canónico: *Seminarium* 32 (1980) 522 bis 547.

g) Prozeß- und Strafrecht

- Acebal Luján, J. L.*, La sumisión a la justicia del tribunal: *Ciencia Tomista* 107 (1980) 557–583.
- Del Amo, L.*, Iniciativa de parte y oposición a la demanda en las causas matrimoniales. Consideraciones morales ante el futuro contexto legislativo español: *IusCan* 21 (1981) 217–276.
- Ciprotti, P.*, Il risarcimento del danno nel progetto di riforma del Codice di diritto canonico: *EphlurCan* 37 (1981) 165–176.
- Davey, T.*, Alternatives to nullity procedures: *Month* 13 (1980) 365–370.
- De Diego-Lora, C.*, Consideraciones sobre el proceso „in casibus specialibus“: *IusCan* 21 (1981) 309–383.
- De Diego-Lora, C.*, La función judicial, función pastoral de la Iglesia: *IusCan* 21 (1981) 629–640.
- Dupuis, J.*, New norms for laicisation: *Vidyajyoti* (1981) 138–142.
- Farraher, J. J.*, Canon 2335 on Masons etc. has not been abrogated: *Homiletic and Pastoral Review* (1981) 75–77.
- Feracine, L.*, Dereito Processual Administrativo na Igreja: *Revista Eclesiástica Brasileira* 39 (1979) 667–679.

- Gangoiti, B.*, De processu historico et de M. P. „Sanctitas clarior“: *Angelicum* 58 (1981) 210–240.
- Gil de las Heras, F.*, La impugnación de la sentencia por el Defensor del Vínculo en las causas matrimoniales: *IusCan* 21 (1981) 277–307.
- Grocholewski, Z.*, Dichiarazioni di nullità di matrimonio da parte del Supremo Tribunale della Segnatura apostolica: *EphlurCan* 37 (1981) 177–204.
- * *Kurze, K. H.*, Theologische Aspekte der Kriminalstrafe. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Bonn 1978 = Inaugural-Dissertation, F. W. Universität.
- Labandeira, E.*, La Signatura Apostólica y los Tribunales Administrativos: *IusCan* 21 (1981) 665–721.
- Lenzenweger, J.*, Entwicklung der päpstlichen Kanonisation unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Heiligen. In: *Schulte, R.* (Hrsg.), *Leiturgia – Koinonia – Diakonia*. Festschrift für *Kardinal Franz König* zum 75. Geburtstag. Wien, Freiburg, Basel: Herder 1980, 309–324.
- Parisella, J.*, De aequitate doctrina et praxis in iurisprudencia rotali: *EphlurCan* 37 (1981) 64–89.
- Scheffczyk, L.*, Wunder und Heiligsprechung: *MThZ* 32 (1981) 292–303.
- Valdrini, P.*, Le contrôle du pouvoir administratif dans l'Église: *Pouvoirs* 17 (1981) 75–83.
- Wrenn, L. G.*, Marriage Tribunals and the Expert: *The Bulletin of the National Guild of Catholic Psychiatrists* 25 (1979) 53–68.

IV. Ostkirchen

- Chirovsky, A.*, Anathema sit: Some Reflections on Pews in Eastern Christian Churches and Their Effects on Worshippers: *Diakonia* (U.S.A.) 15 (1980) 167–173.
- * *Darrouzès, J.*, Les registres des actes du Patriarcat de Constantinople. Vol. I: Les actes des Patriarches. Fasc. V: Les registres de 1310 à 1376. Paris: Institut Français d'Études Byzantines 1977.
- Erni, R.*, Pneumatologische und triadologische Ekklesiologie in ihrer Bedeutung für Struktur und Leben der Kirche. Ein Beitrag aus der Sicht der orthodoxen Theologie. In: *Unterwegs zur Einheit*. Festschrift für *H. Stirnimann*. Hrsg. von *J. Brantschen, P. Selvatico*. Freiburg (Schweiz), Freiburg i. Br., Wien: Universitätsverlag, Herder 1980, 803–820.
- * *Kanon*. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen. IV: Die Kirche und die Kirchen. Autonomie und Autokephalie. 1. Teil. Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1980. (Aus dem Inhalt: *Ch. Link*, Die Rechtsgrundlage der Ostkirchen nach dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 34–44; *W. de Vries*, Entstehung und Entwicklung der autonomen Ostkirchen im ersten Jahrtausend, 45–67; *H. M. Biedermann*, Die modernen Autokephalien, 68–91; *P. Rodopoulos*, Ecclesiological Review of the Thirty-fourth Apostolic Canon, 92–99; *J. H. Erickson*, Common Comprehension of Christians Concerning Autonomy and Central Power in the Church in View of Orthodox Theology, 100–112; *H. Dombois*, Gemeinsames Verständnis der Christen hinsichtlich Autonomie und Zentralgewalt in der Kirche vom Standpunkt der Evangelischen Theologie, 113–129; *Y. Congar*, Autonomie et pouvoir central dans l'Église vus par la théologie catholique, 130–144).

- * *Kanon*. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen. V: Die Kirche und die Kirchen. Autonomie und Autokephalie. 2. Teil. Wien: Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1981.
(Aus dem Inhalt: K. Mörsdorf, Die Autonomie der Teilkirchen und der teilkirchlichen Verbände nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 7–18; G. Nedungatt, Autonomy, Autocephaly, and the Problem of Jurisdiction Today, 19–35; V. J. Pospishil, The Constitutional Development of the Eastern Catholic Churches in the Light of the Re-codification of their Canon Law, 36–71; M. Zurowski, L'Église particulière en tant qu'unité fondamentale créatrice dans la communauté des communautés 72–78; V. Parlato, La politica di accentramento effettuata dal Patriarcato di Costantinopoli e conseguente lesione dell'autonomia degli altri patriarcati orientali nel IX secolo, 79–84; St. Dymša, Die Kirche und die Kirchen – Autokephalie und Autonomie, 85–94; M. Breydy, L'emergere di Chiese autonome ed i principi regolatori per la loro genesi, 95–103; J. N. Floca, L'autocéphalie dans l'Église orthodoxe roumaine, 104–113; M. Krikorian, Autonomy and Autocephaly in the Theory and Practice of the Ancient Oriental Churches, 114–129; G. M. Ostathios, Autonomy and Autocephaly in the Doctrine of the Ancient Oriental Churches, 130–142; R. Potz, Autokephalie und Autonomie als Verfassungsstrukturen der orthodoxen Kirche, 143–156; S. Troianos, Einige Bemerkungen zu den materiellen und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der orthodoxen Kirche, 157 bis 164.)
- * *Kortchaguin, C.*, *Ius poenale ecclesiae ucraino catholicae*. Romae: Pontificium Institutum Orientalium Studiorum 1981.
- * *Leszek Glódz, S.*, *Działalność sądowa i administracyjna chełmskiego konsystorza greckokatolickiego w latach 1815–1875*. Romae: Pontificium Institutum Orientalium Studiorum. Facultas Iuris Canonici Orientalis 1980.
- * *Papastathis, Ch. K.*, *Peri tin Dioikitikin Organosin tis Ekklisias tis Kyprou*. Thessaloniki 1981.
- * *Schmemmann, A.*, *The historical road of eastern Orthodoxy*. Crestwood N. Y.: St. Vladimir Seminary Press 1977.
- Zuzek, I.*, *The authority of Patriarchs outside the patriarchal territory: Vidjayoti* (1981) 155–170.

V. Konzilstragen

- Colombo, C.*, Il significato della collegialità episcopale nella Chiesa secondo la „Lumen Gentium“: *Rassegna di Teologia* 21 (1980) 177–188.
- Grootaers, J.*, Dynamik und Zukunft der Ekklesiologie des 2. Vatikanums: *Theologie der Gegenwart* 23 (1980) 4, 20–28.
- * *Lefebvre, G.*, *La vocation sacerdotale dans le Second Concile du Vatican*. Paris: Téqui 1978.
- Meyer, G.*, El sacerdocio común de los fieles según la Constitución „Lumen Gentium“ del Concilio Vaticano II: *Libro Anual del Instituto Teológico del Uruguay* 7 (1980) 10–65.
- Tondi della Mura, G.*, Considerazioni sullo „status“ coniugale nella costituzione conciliare „Lumen Gentium“: *MonEccl* 106 (1981) 480–488.
- Weiß, N.*, Quaedam de laicorum propheticum munere in Ecclesia iuxta Concilium Vaticanum II: *Periodica* 70 (1981) 429–448.

VI. Staat und Kirche

- Benlloch-Poveda, A.*, Escuela y Sociedad. La Escuela Católica ante la transición socio-política española: *Apol* 54 (1981) 399–461.
- Blaschke, K.*, „Amtliche Beglaubigung“ – Recht der Kirche kraft Herkommens: *Schlesw.-Holst. Anzeigen* (1981) 121–123.
- Böckenförde, E. W.*, Das neue politische Engagement der Kirche. Zur „politischen Theologie“ Johannes Pauls II: *Stimmen der Zeit* 198 (1980) 219–234.
- Calvez, J. Y.*, Une vision des relations du christianisme et de L'Europe dans les récents documents de la Compagnie de Jésus: *DirEccl* 92 (1981) I, 290 bis 301.
- v. Campenhausen, A.*, Aktuelle Probleme des Geistlichenprivilegs im Wehrrecht: *DVBI* 95 (1980) 578–581.
- * *Cardia, C.*, La riforma del concordato. Dal confessionismo alla laicità dello Stato. Torino: Einaudi 1980 = *Istituzioni italiane* 3.
- Castanyé, J.*, Abschied von einer privilegierten Kirche in Spanien: *Reformatio* 29 (1980) 34–46.
- Clavel, E.*, Face à l'avortement la généralisation de la clause de conscience: *AnCan* 24 (1980) 269–284.
- * *Cordero, M., F. Traniello*, L'autunno del Concordato. Chiesa cattolica e Stato in Italia: i documenti del dibattito politico (1929–1977). Torino: Claudiana 1977.
- * *Corral, C., J. M. Urteaga*, Problemas entre Iglesia y Estado. Vías de solución en Derecho Comparado. Madrid: Universidad de Comillas 1978.
- Cuenca Toribio, J. M.*, Iglesia-Estado en la España del siglo XX (1931–1979): *Estudios Eclesiásticos* 55 (1980) 89–110.
- Damianello, S.*, Ancora in tema di riforma tributaria ed enti ecclesiastici: *DirEccl* 92 (1981) II, 426–439.
- Díaz Moreno, J. M.*, La instrucción colectiva del episcopado español y el proyecto de ley civil de divorcio: *Razón y Fe* 201 (1980) 292–298.
- Díaz Moreno, J. M.*, Ante la reforma del derecho matrimonial. Lectura del Proyecto en relación con el Acuerdo Jurídico entre la Santa Sede y el Estado Español: *Razón y Fe* 201 (1980) 600–611.
- Emde, E. Th.*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung: *AÖR* 106 (1981) 355–402.
- Finocchiaro, F.*, Appunti in tema di enti confessionali e di costituzione democratica e autonomistica dello Stato: *DirEccl* 92 (1981) I, 136–151.
- Folliero, M. C.*, Tutela statale dei diritti fondamentali e rapporti con la giurisdizione ecclesiastica: *DirEccl* 92 (1981) II, 326–375.
- Funcke, L.*, Für die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat: *Gewissen und Freiheit* 16 (1981) 6–8.
- Geiger, W.*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht: *ZevKR* 26 (1981) 156–174.
- Gerald, Y.*, Le régime de sécurité sociale des ministres du culte, membres de congrégations et collectivités religieuses: *AnCan* 24 (1980) 305–324.
- Goeckel, R.*, Zehn Jahre Kirchenpolitik unter Honecker: *Deutschland-Archiv* (1981) 940–947.

- * *Groß, E., H. Bielefeldt*, Wenn Staat und Kirche Schule machen ... Oder: Inchupalla bekommt eine Brücke. Grundsätze und Beispiele der Zusammenarbeit aus dem Bereich der öffentlichen Schule. Düsseldorf: Patmos Verlag 1981.
- * *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*. Hrsg. von G. Birtsch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981 = Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte. (Aus dem Inhalt: H. Scholler, Zum Verhältnis von [innerer] Gewissensfreiheit zur [äußeren] religiösen Bekenntnis- und Kultusfreiheit, 183–204.)
- Guerra, M. P.*, Il problema delle IPAB (Istituzioni pubbliche di assistenza e beneficenza) dopo la sentenza 31 luglio 1981, n. 173 della Corte costituzionale: DirEccI 92 (1981) II, 217–253.
- Häberle, P.*, Staatsrechtslehre als universale Jurisprudenz. Zum Tode von Ulrich Scheuner am 25. Februar 1981: ZevKR 26 (1981) 105–129.
- Häberle, P.*, Teilbibliographie Ulrich Scheuner – Rezensionen (ohne Völker- und Europarecht): ZevKR 26 (1981) 130–139.
- Hollerbach, A.*, Die Lateranverträge im Rahmen der neueren Konkordatsgeschichte: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 75 (1980) 51–75.
- * *Katholische Kirche im demokratischen Staat*. Hirtenworte der deutschen Bischöfe zu wichtigen Fragen der Zeit und zu den Bundestagswahlen 1945 bis 1980. Hrsg. und eingeleitet von A. Fitzek. Würzburg: Naumann 1981.
- v. *Kohl, Ch.*, Jugoslawien: Konflikt Staat–Kirche in Kroatien: HerKorr (1981) 497–501.
- Kohl, H.*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland: Gewissen und Freiheit 16 (1981) 9–14.
- Kopp, F.*, Aktuelle Probleme des Geistlichenprivilegs im Wehrrecht. Erwidern zum Beitrag von v. Campenhausen zum selben Thema in DVBI 1980, 578: DVBI 95 (1980) 826–829.
- Kurtovic, T.*, Kirche und Religion in der sozialistischen, sich selbst verwaltenden Gesellschaft: Sozialistische Theorie und Praxis (1981) 40–49.
- Lanarès, P.*, Der rechtliche Rahmen des religiösen Lebens in der UdSSR: Gewissen und Freiheit 17 (1981) 28–41.
- Laot, L.*, Jeux et enjeux du pouvoir dans l'Église: à l'occasion de l'affiliation des prêtres, religieux et religieuses à la sécurité sociale: Pouvoirs 17 (1981) 153–167.
- * *Lecourt, R.*, Entre l'Église et l'État. Concorde sans Concordat 1952–1957. Paris: Hachette 1978.
- Lewandowski, B.*, Rapporti tra Stato e Chiesa in Polonia: Rassegna di Teologia 21 (1980) 233–242.
- * *Lewis, G.*, Kirche und Partei im Politischen Katholizismus. Wien: Geyer Ed. 1977 = Veröffentlichungen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte II/4.
- Link, C.*, Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich. In: Theologia scientia eminens practica. Hrsg. von H. C. Schmidt-Lauber. Wien, Freiburg, Basel: Herder 1979, 228–240.
- * *Lobkowicz, N.*, Wortmeldung zu Kirche, Staat, Universität. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria 1980.

- Lorente, J.*, Sin pena ni gloria. Ley de libertad religiosa: Razón y Fe 201 (1980) 520–526.
- Lossky, N.*, Orthodoxe Kirche und Sowjetstaat: Gewissen und Freiheit 17 (1981) 62–70.
- Lucet, Ch.*, Les relations de l'Église et de l'État: Pouvoirs 18 (1981) 123–140.
- Maier, H.*, Staat und Kirche in Deutschland: Zur Debatte (1981) 1–2.
- Mariani, A.*, Ammissibilità del procedimento de esecutorietà di sentenza ecclesiastica che dichiara la validità del vincolo matrimoniale revocando la precedente dichiarazione di nullità: DirEccl 92 (1981) II, 305–320.
- Marré, H.*, Fünfzehn Jahre „Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche“: ZevKR 26 (1981) 349–359.
- * *Marrone, G.*, Concordato cinquant'anni dopo. Appunti sulla bozza Gonella-Casaroli con il testo degli ultimi emendamenti. Roma: Università S. Tommaso D'Aquino 1979.
- Martin de Agar, J. T.*, Notas sobre la cooperación económica del Estado con la Iglesia Católica en España: lusCan 21 (1981) 783–808.
- Marvasi, T.*, „Aspettative“ e scioglimento di comunione legale tra coniugi. DirEccl 92 (1981) II, 397–400.
- Marvasi, T.*, Trascrizione tardiva di un matrimonio canonico e diritti successori: DirEccl 92 (1981) II, 415–420.
- Morsey, R.*, Wem nützen Konkordate? Überlegungen aus Anlaß der Unterzeichnung des Preußischen Konkordats vor 50 Jahren. In: *Bäumer, R. (Hrsg.)*, Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für *Erwin Iserloh*. Paderborn, München, Wien, Zürich: F. Schöningh 1980, 957–966.
- Muhlbradt, W.*, Bundesverfassungsgericht: Kriegszustand zwischen Kirche und DGB?: Arbeit und Sozialpolitik (1981) 338–339.
- De Naurois, L.*, Le fait religieux en droit étatique et la doctrine de l'Église: AnCan 24 (1980) 285–303.
- Navarro, L. F.*, Proyectos de Declaración y de Convenio Internacional sobre eliminación de todas las formas de intolerancia y discriminación fundadas en la religión o creencia: lusCan 21 (1981) 809–888.
- * *Negri, G.*, Scuola di Stato e libertà di scelta religiosa. Milano: Vita e pensiero 1978 = Problemi di Pedagogia 2.
- Neumann, D.*, Zum Schrankenvorbehalt der Kirchenautonomie: Arbeitsleben und Rechtspflege (1981) 353–368.
- Obermayer, K.*, Das Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz. Eine verfassungsrechtliche Würdigung der Entscheidung des BVerwG vom 14. 11. 1980 über die Tragweite des Geistlichenprivilegs nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPflG: DVBl 96 (1981) 615–619.
- Parolin, G.*, Giudizio de deliberazione sulle sentenze ecclesiastiche di nullità matrimoniale secondo le bozze di revisione del concordato: DirEccl 92 (1981) I, 387–394.

VII. Evangelisches Kirchenrecht

- Bayer, O.*, Die Ehe zwischen Evangelium und Gesetz: Zeitschrift für evangelische Ethik (1981) 164–180.
- Brunotte, H.*, Um die Lauenburger Sonderrechte: ZevKR 26 (1981) 175–179.
- von Campenhausen, A., J. E. Christoph*, Grenzen der Gestaltungsfreiheit. Gutachtliche Bemerkungen zu einigen Fragen des „*lus liturgicum*“ im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: ZevKR 26 (1981) 294–309.
- von Campenhausen, A.*, Kirchenjuristentagung 1981: ZevKR 26 (1981) 182 bis 185.
- von Campenhausen, A.*, Kirchenrechtstagung in Heidelberg 1981: ZevKR 26 (1981) 179–182.
- Carrez, M.*, Sacerdoce universel, Ministère de toute l'Église et Discipline actuelle de l'Église Réformée de France relative aux ministères: AnCan 24 (1980) 239–245.
- Frey, C.*, Zum evangelischen Eheverständnis in der Gegenwart: Una Sancta 35 (1980) 279–290.
- * *Gedanken* und Maßstäbe zum Dienst von Homophilen in der Kirche. Eine Orientierungshilfe. Hannover: Lutherisches Kirchenamt der VELKD 1980 = Texte aus der VELKD 11.
- Huber, W.*, Der Primat der Freiheit. Zur Aktualität der reformatorischen Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat: Gewissen und Freiheit 16 (1981) 42–46.
- Jung, H. G.*, Gesichtspunkte zur Problematik der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit in theologischer Sicht und kirchenleitender Verantwortung: ZevKR 26 (1981) 140–155.
- * *Kahl, S. (Hrsg.)*, Die Zeit des Schweigens ist vorbei. Zur Lage der Frau in der Kirche. Gütersloh: G. Mohn 1979 = Gütersloher Taschenbücher/Siebenstern 335.
(Aus dem Inhalt: *C. Wolf*, Frauen in der Kirche. Visionen, Grundlagen, Zahlen, Fakten, 11–33; *E. Schirmer*, Die Situation der Pfarrfrau. „Helferin für besondere Fälle“, 63–82; *A. Weisbach-Zerning*, Die Situation der Laiin. Wo steht das eigentlich in der Bibel, daß Frauen das dürfen?, 83–89; *S. Kahl*, Die Situation der Pfarrerin. Eine Frau als Pastor kann nicht väterlich sein, aber Gott ist Vater, 90–99.)
- Link, Ch.*, Die „unbeschränkte“ Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden im bremischen Kirchenrecht: ZevKR 26 (1981) 217–263.
- Lohse, B.*, Lehrentscheidungen ohne Lehramt. Die Konkordienformel als Modell theologischer Konfliktbewältigung: Kerygma und Dogma 26 (1980) 174–187.
- Meyer, H. G.*, Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden in der Militärseelsorge: ZevKR 26 (1981) 326–348.
- * *Osuna Fernández-Largo, A.*, Derecho natural y Moral cristiana. Estudio sobre el pensamiento ético-jurídico de Karl Barth y otros autores reformados. Salamanca: San Esteban 1978 = Glosas 1.
- Pirson, D.*, Innerkirchliche Grundrechte aus der Sicht der evangelischen Kirchenrechtslehre: ZRGkan 67 (1981) 339–375.

- * *Ramos Rossini, F.*, La indisolubilidad matrimonial en el derecho anglicano. (Mateo, XIX, 9. Historia Jurídica de una Polémica). Granada: Universidad de Granada. Instituto de Historia del Derecho 1977 = Opera historica ad iurisprudentiam spectantia. Series Maior 3.
- Schulz, H.*, Kirche und Macht – protestantisch-deutsch. Überarbeitung und Erweiterung eines bei der Tagung „Gewalt – Gewaltfreiheit – Widerstand“ vom 22.–24. 5. 1981 in der Evangelischen Akademie Hofgeismar gehaltenen Referats: Anstöße (1981) 152–169.
- Slenczka, R.*, Ius Liturgicum. Die theologische Verantwortung für den Gottesdienst, ihre Aufgaben und Maßstäbe: ZevKR 26 (1981) 263–279.
- Sparr, W.*, Evangelium und Norm. Über die Perfektibilität des Bekenntnisses in den reformatorischen Kirchen: Evangelische Theologie 40 (1980) 494–516.
- Sprengler-Ruppenthal, A.*, Zur Verwendung von Bibelstellen in Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts: ZRGkan 67 (1981) 310–338.
- Stein, A.*, Über die Bedeutung der Kirchenrechtswissenschaft für das Studium der Evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. In: *Schmidt-Lauber, H. C. (Hrsg.)*, Theologia scientia eminens practica. Fritz Zerbst zum 70. Geburtstag. Wien, Freiburg, Basel: Herder 1979, 211–227.
- Stein, A.*, Freiheit und Bindung im evangelischen Agendenrecht der „Gottesdienste neuer Gestalt“: ZevKR 26 (1981) 279–294.
- * *Weiß, J.*, Das Recht des Pfarrers zur politischen Betätigung nach § 23 Pfarrergesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Rechtswiss. Diss. Frankfurt a. M. 1980.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingegangenen Schriften

- Buxbaum, E. M.*, Maximilian v. Lingg: 1842–1930. Leben und Wirken eines Bischofs nach eigenen und zeitgenössischen Dokumenten. St. Ottilien: EOS Verlag 1981. 237 S. DM 29,80.
- Heinemann, H.*, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik der Verfahrensordnung. Trier: Paulinus Verlag 1981. 133 S. DM 29,80 = Canonistica. Beiträge zum Kirchenrecht 6.
- Krämer, P.*, Religionsfreiheit in der Kirche. Das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung. Trier: Paulinus Verlag 1981. 44 S. DM 12,80 = Canonistica. Beiträge zum Kirchenrecht 5.
- Libro Anual* del Instituto Teológico del Uruguay, 1980. Montevideo.
- Papastathis, Ch. K.*, Peri tin Dioikitikin Organosin tis Ekklesias tis Kyprou. Thessaloniki 1981. 220 S.
- Provost, J. H. (Hrsg.)*, Official Ministry in a New Age. Washington: Canon Law Society of America 1981. 247 S. US-Dollar 10,— = Permanent Seminar Studies 3.
- Suárez, F.*, De Legibus VIII (IV 11–20): De lege positiva canonica, 2. Edición crítica bilingüe por *A. García y García, L. Pereña, V. Abril, C. Baciero, F. Rodríguez, F. Cantelar, L. Baciero, J. Manzanares, F. Maseda*. Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas 1981. XIV, 179 S. = Corpus Hispanorum de Pace 22.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 150. Bandes *

- Corecco, Eugenio*, Dr. iur. can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz).
- Doskocil, Walter*, Dr. theol., Dr. iur. utr., Akademischer Direktor am Kanonistischen Institut der Universität München a. D., Gauting.
- Geringer, Karl-Theodor*, Dr. theol., Lic. iur. can., Wissenschaftlicher Assistent, Universitätslektor für Kirchenrecht und Proseminar in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau.
- Grass, Nikolaus*, Dr. iur., Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. iur. utr. h. c., Dr. phil. h. c., Professor für Deutsches Recht, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und Allgemeine Wirtschaftsgeschichte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.
- Henseler, Rudolf*, CSSR, Dr. iur. can., Professor für Kirchenrecht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Redemptoristen, Hennef/Sieg.
- Jurina, Josef*, Dr. iur., Rechtsdirektor im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i. Br.
- Köck, Heribert, Franz*, Dr. iur., M. C. L., Professor für Völkerrecht in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz.
- Krämer, Peter*, Dr. theol., Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt.
- Lenherr, Titus*, Lic. iur. can., Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kanonistischen Institut der Universität München.
- Listl, Joseph, SJ*, Dr. iur., Lic. theol., Lic. phil., Professor für Kirchenrecht in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn.
- López Hernández, Carlos*, Dr. iur. can., Lic. theol., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kanonistischen Institut der Universität München.
- López Llorente, Casimiro*, Lic. theol., Lic. iur. can., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kanonistischen Institut der Universität München.
- Marx, Siegfried*, Dr. iur., Rechtsdirektor, Justitiar des Bistums Limburg, Frankfurt.
- May, Georg*, Dr. theol., Lic. iur. can., Professor für Kirchenrecht im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz.

* Angaben nach dem Stand vom 31. 12. 1981.

- Müller, Hubert*, Dr. iur. can., Dr. theol. habil., Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn.
- Paarhammer, Hans*, Dr. theol., Universitätsdozent für Kirchenrecht in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz, Vize-offizial am Erzbischöflichen Metropolitangericht Salzburg.
- Pérez de Heredia y Valle, Ignacio*, Dr. iur. can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät in Valencia.
- Primetshofer, Bruno*, Dr. iur. can., Professor für Kirchenrecht in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz.
- Puza, Richard*, Mag. Dr. iur., Professor für Kirchenrecht in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen.
- Schwendenwein, Hugo*, Dr. iur. can., Dr. iur., Professor für Kirchenrecht in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz.
- Weigand, Rudolf*, Dr. theol., Lic. iur. can., Professor für Kirchenrecht und Kirchenrechtsgeschichte in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg.
- Weitlauff, Manfred*, Dr. theol. habil., Professor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät Luzern.
- Wirth, Paul*, Dr. iur. can., Offizial des Bistums Augsburg.
- Zapp, Hartmut*, Dr. theol., Privatdozent für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.
- Zilles, Hans*, Rechtsanwalt und Notar, Essen.

Übersetzung:

Herzog, Niklaus, Lic. theol., Wissenschaftlicher Assistent in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz).

Redaktion:

Lenherr, Titus, (wie oben).

Rosner, Johann, Lic. iur. can., Wissenschaftlicher Assistent am Kanonistischen Institut der Universität München.